

DIE WAAGE KÖLN

DBH MATERIALIEN NR. 1

© DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2
D 5300 Bonn 2
0228 - 35 37 26

Bonn - Bad Godesberg 1990

Schutzgebühr: DM 5,--

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

INHALT

	Seite
1. Kurzbeschreibung	3
2. Täter-Opfer-Ausgleich. Projektankündigung DIE WAAGE - Köln. Ruth Herz, Lukas Pieplow und Erich Marks	7
3. Praxiskonzept der WAAGE	11
4. Arbeitsschritte bei der praktischen Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs Gabriele Kawamura	27
5. Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt DIE WAAGE Jürgen Schreckling und Lukas Pieplow	35
6. Täter-Opfer-Ausgleich - Eine professionelle soziale Intervention? Überlegungen zur Arbeitsmethodik vor dem Hintergrund der WAAGE-Fallpraxis Gabriele Kawamura und Jürgen Schreckling	51
7. Begleitforschung zum "WAAGE" - Projekt: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitischer Ertrag Jürgen Schreckling	91

KURZBESCHREIBUNG

Die WAAGE - Köln besteht seit Anfang 1986 als Modellprojekt und wird getragen vom Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs e.V.

Zielsetzung der WAAGE ist es, die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehene, aber in der Praxis kaum angewandte Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer durch Schadenswiedergutmachung als Reaktion auf eine Straftat in die Praxis umzusetzen und dieses Angebot im Bereich des Amtsgerichts Köln zu verankern. Damit werden mehrere Ziele der Rechtspflege gleichzeitig verfolgt:

- Die Opferinteressen kommen im Strafverfahren stärker zur Geltung;
- dem Täter werden die Folgen seines Handelns verdeutlicht und
- er kann einen aktiven Beitrag zur Wiedergutmachung leisten.
- Darüber hinaus können für alle Beteiligten belastende Zivilverfahren vermieden werden.

Die Waage versucht nicht nur, dem Täter eine Auseinandersetzung mit seiner Straftat zu vermitteln, sondern eine für Täter und Opfer akzeptable Konfliktregelung im direkten Kontakt mit beiden zu erreichen.

Ein typischer Ausgleichsfall verläuft wie folgt:

Wenn der Staatsanwalt oder der Jugendrichter die Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich für gegeben hält, informiert er einen Mitarbeiter der WAAGE. Dieser klärt zunächst in getrennten persönlichen Gesprächen mit Täter und Opfer ihre Bereitschaft zu einem Ausgleich sowie Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung.

Erscheint ein Ausgleich sinnvoll, wird ein Gespräch zwischen Täter und Opfer unter Mitwirkung des WAAGE-Mitarbeiters geführt. In diesem Schlichtungsgespräch können die

Konfliktparteien Tat, Tatumstände und -folgen aus der jeweils anderen Sichtweise kennenlernen. Das Ergebnis eines solchen Gesprächs ist eine Vereinbarung, in der der Täter sich verpflichtet, eine wiedergutmachende Leistung, sei sie finanzieller, tatsächlicher oder ideeller Art, gegenüber dem Geschädigten zu erbringen. Über die Erfüllung dieser Vereinbarung informiert der WAAGE-Mitarbeiter den Staatsanwalt bzw. den Jugendrichter. Danach kann das Strafverfahren abgeschlossen werden. Hierbei wird angestrebt, das Verfahren nach erfolgtem Täter-Opfer-Ausgleich ohne zusätzliche Sanktionen einzustellen.

Die Zuweisung von Fällen an die WAAGE erfolgt in der Hauptsache durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter vor und nach der Hauptverhandlung. Rechtliche Grundlage ist in der Regel ein Absehen von der Verfolgung nach §§ 45, 47 JGG oder eine vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO.

Die WAAGE arbeitet auf der Basis eines Praxiskonzepts, das zu Beginn der Modellphase mit Jugendrichtern und staatsanwälten erstellt wurde und Kriterien für die Zuweisung geeigneter Fälle durch die Justiz enthält.

Seit das Projekt im Frühjahr 1986 die praktische Arbeit aufgenommen hat, haben die Mitarbeiter der WAAGE mit mehr als 550 Tätern und ihren Geschädigten gearbeitet. Somit konnten bis Juni 1989 Erfahrungen mit über 1000 Klienten gesammelt werden.

Die WAAGE arbeitet fast ausschließlich mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern. Bei der Deliktsstruktur bilden Körperverletzungen mit 29% und Sachbeschädigungen mit durchschnittlich 24% Arbeitsschwerpunkte. Es folgen einfache und schwere Diebstähle mit 12%, Beförderungerschleichungen mit 11% und Raub sowie Erpressung mit 8%. Daran schließen sich Betrug mit 5% und andere Straftaten wie Unterschlagung, Unfallflucht, Bedrohung, Hehlerei in geringerem Umfang an. Mehr als ein Drittel der jungen Täter war vorher mindestens einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Neben vielfältigen Formen der symbolischen Wiedergutmachung konnten über die WAAGE bisher mehr als 120.000,- DM an materiellen Wiedergutmachungsleistungen von Tätern an Geschädigte vermittelt und weitergeleitet werden.

Die meisten Täter und Geschädigten (über 90%) zeigten sich zunächst bereit, bei einem Ausgleich mitzuwirken. So konnten mit Unterstützung der WAAGE-Mitarbeiter in mehr als 70% der Fälle Konfliktregelungen erzielt und Wiedergutmachungen geleistet werden.

Die ständig steigende Zuweisung von Fällen während der letzten Jahre zeigt die zunehmende Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Justiz.

Die WAAGE hat zur Zeit vier hauptamtliche Mitarbeiter, von denen drei in der praktischen Ausgleichsarbeit beschäftigt sind. Finanziert wird die praktische Arbeit der WAAGE für das Jahr 1990 vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stadt Köln, der Emil und Laura Oelbermann-Stiftung, aus Mitteln der Arbeitsverwaltung, Geldbußen und Spenden.

Für die Modellphase von Januar 1986 bis April 1989 wurde das Projekt im Auftrag des Bundesministers der Justiz wissenschaftlich begleitet.

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Projektankündigung DIE WAAGE - Köln¹⁾

Ruth Herz, Erich Marks und Lukas Pieplow

Die zum Jahresanfang 1986 aufgenommene Praxisarbeit des Projekts DIE WAAGE erhielt ihren ersten Anstoß im Sommer 1984. Eine Kölner Jugendrichterin mit mehrjähriger jugendrichterlicher Praxis und daraus resultierender Unzufriedenheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten hatte Gelegenheit, Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte in den USA kennenzulernen. Die vorliegende Skizze macht nicht den Versuch, die aufgekommene nationale wie internationale Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich, wie sie in die Konzeptionsphase eingeflossen ist und die in der deutschsprachigen Literatur inzwischen recht gut dokumentiert ist, nachzuzeichnen. Vorgestellt werden vielmehr die Ziele und organisatorischen Konturen des Projekts.

Täter-Opfer-Ausgleich wird verstanden als Hilfestellung bei dem Versuch, zwischen Täter und Opfer einer der Justiz bekannt gewordenen Straftat eine Konfliktlösung herbeizuführen. Durch den Ausgleich sollen berechnete Wiedergutmachungsbedürfnisse des Opfers befriedigt werden, strafende Reaktionen gegenüber dem Täter entbehrlich gemacht sowie unnötiger straf- und zivilrechtlicher Verfahrensaufwand vermieden werden.

Diese Grenzziehung läßt bereits erkennen: Es gibt Konflikte, die derartige Bemühungen zu ihrer Lösung nicht erfordern; das gilt insbesondere für die zahllosen Fälle, die sich ohne polizeiliches oder justizielles Einschreiten zwischen den Beteiligten erledigen. Auf der anderen Seite bleibt ein Bedarf an stark formalisierter "anonymer" Konfliktregelung durch die Justiz für Fälle, in denen zumindest eine Seite Ausgleichsbereitschaft entweder nicht zeigen will oder kann. Die dazwischen verbleibenden Chancen, eine Schlichtung des Konflikts zu erreichen, sollen modellhaft ausgelotet werden. "Modellhaft" bedeutet in diesem Zusammenhang, mit einem für diesen Zweck gebildeten Team Praxiserfahrungen zu machen, forschend zu systematisieren und sie Dritten zugänglich zu machen. Die Isolierung dieses bisher fast unerprob-

1) Leicht gekürzt aus: *Bewährungshilfe* 33, 1986, 185-187

ten Ansatzes in einem Modell heißt nicht, daß bestehenden Institutionen - etwa der Jugendgerichtshilfe - eine derartige Praxis versagt ist, im Gegenteil. Wie jedoch die Praxis der Arbeitsweisung gezeigt hat, ist eine systematische Ausschöpfung und Reflexion einer solchen Sanktionsalternative ohne eine organisatorische Konzentration nicht möglich. Dies gilt auch hinsichtlich einer denkbaren stimulierenden Wirkung des Projekts auf andere Gerichtsbezirke.

Im einzelnen hat sich der Kölner Ansatz zum Ziel gesetzt: Angesichts eines bereits vielbeklagten "Außen-Vor-Bleibens" des Opfers im Strafverfahren, in dem es, wenn es seine Wiedergutmachungsinteressen äußert, bestenfalls auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird, gilt es, das Opfer so früh wie möglich nach diesen Interessen zu fragen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Opferperspektive zu artikulieren. Ein Verantwortlichmachen des Täters muß einerseits ein "setting" dafür zur Verfügung stellen, daß der Täter - vielleicht erstmalig - die Opfersituation wahrnehmen und verstehen lernt. Das bedeutet andererseits, es praktisch zu ermöglichen, daß Wiedergutmachung nicht symbolisch (also vermittelt über gemeinnützige Arbeit oder Geldbußen) geleistet werden kann, sondern direkt dem Opfer zugute kommt. Die Vermeidung von Bestrafung kann verhindern, daß der Täter erst durch die justizielle Reaktion außerstande gesetzt wird, den Schaden wieder gut zu machen. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn auflaufende Anwalts- und Verfahrenskosten für den Straf- und eventuell anschließend geführten Zivilprozeß ein Vielfaches der ursprünglichen Schadenshöhe ausmachen.

DIE WAAGE ist für den jetzt projektierten Zeitraum von drei Jahren ausgestattet für die Vermittlung zwischen jugendlichen und heranwachsenden Tätern und ihren Opfern im Amtsgerichtsbezirk Köln. Rechtsgrundlage für die Anordnung von Schadenswiedergutmachung (die nach der Konzeption keineswegs nur in Geldzahlungen besteht) ist die Möglichkeit einer Auflage nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder die einer Weisung nach § 10 Abs. 1 JGG. Prozessual gesehen kann diese Auflage durch den Richter im Wege des Urteils oder einer Verfahrenseinstellung unter den Voraussetzungen des § 47 JGG erfolgen (ggf. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO). Ebenso kann die Staatsanwaltschaft den Täter-Opfer-Ausgleich einleiten, indem sie die Schadenswiedergutmachung beim Jugendrichter in Verbindung mit einer Verfahrenseinstellung anregt

(§ 45 Abs. 1 JGG, ggf. auch §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO) oder diese Einstellung unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG selbst verfügt. Darüber hinaus kann nach gängiger Praxis, die die Kommentarliteratur bekanntlich deckt, eine eingreifendere strafrechtliche Reaktion zeitlich bestimmt ausgesetzt werden; eine Verfahrenseinstellung also erreicht werden, wenn ein Schadensausgleich in der Zwischenzeit zustandekommt. Schließlich ist die Erzielung eines Ausgleichs über eine Bewährungsauflage denkbar. Für die Frage des richtigen Verfahrensstadiums einer Einschaltung der WAAGE ist leitender Gesichtspunkt, daß die Umleitung formalisierter strafprozessualer Verfahrenserledigung hin zu einem versöhnenden Ausgleichsgespräch um so bessere Chancen hat, je früher sie erfolgt. Jedoch sind in der das Projekt vorbereitenden Phase der Beobachtung jugendrichterlichen Alltagshandelns durchaus Fälle beobachtet worden, wo erst die Richterautorität eine gütliche Streitbeilegung anbahnen konnte. Prinzipiell soll die Anordnung der Schadenswiedergutmachung nicht mit anderen Sanktionen - etwa der Geldbuße - gekoppelt werden. Schlichtungsbereitschaft ist nicht mit einem - auch - bestrafenden Reaktionsbündel herzustellen, was die nordamerikanischen Forschungen (zu "sole sanction") belegen. Bezüglich der Straftaten, die für einen Ausgleich in Betracht kommen, beschränkt sich das Projekt ausdrücklich nicht auf Erst- und Bagatelldelikte sowie auf Vergehen, sondern bezieht alle - nicht opferlosen - Delikte ein. Versöhnungschancen lassen sich nicht aus dem Strafraum des StGB ablesen.

Nach Überweisung des Falles durch die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht nimmt ein Mitarbeiter der WAAGE sowohl mit dem Täter als auch mit dem Opfer den Kontakt auf. Dies kann telephonisch oder schriftlich geschehen. Ist die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Ausgleich von beiden Seiten erklärt worden sowie Schadenshöhe und die Wiedergutmachungsmöglichkeiten beim Täter geklärt, soll es zu einem gemeinsamen Gespräch - der Mediation - zwischen Täter und Opfer kommen. Geleitet wird das Gespräch von einem Mitarbeiter der WAAGE. Ziel dieses Gesprächs ist eine Wiedergutmachungsvereinbarung, die durch Entgegenkommen beider Seiten gekennzeichnet ist. Das heißt, auch das Opfer muß sich zu einem Verzicht auf 100prozentige Ersatzforderungen bereitfinden, damit von einer Versöhnung geredet werden kann. Anderenfalls wäre DIE WAAGE eine Art Gerichtsvollzieher ohne

zivilrechtlichen Titel. Ob die getroffene Vereinbarung darüber hinaus ein zivilrechtlicher Vergleich sein soll, braucht in diesem Verfahrensstadium nicht festgestellt zu werden. Der Versuch einer Versöhnung der Konfliktparteien spricht gegen eine vorschnelle Formalisierung von Rechtspositionen; andererseits bleibt in Einzelfällen die nachträgliche Auslegung der Vereinbarung als Vergleich möglich. Ist eine Vereinbarung erreicht worden, wird das Ergebnis der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht, je nachdem welche Instanz den Fall der WAAGE überwiesen hat, berichtet, die daraufhin die verfahrensbeendende Entscheidung trifft. Scheitert das Gespräch, wird dies der überweisenden Instanz mitgeteilt, die dann in herkömmlicher Weise weiterverfahren kann.

Implementation von Sanktionsalternativen ist kein statisches Zur-Verfügung-Stellen eines fest umrissenen Angebots, sondern ein Prozeß des Akzeptierbarmachens und Weiterentwickelns. In den ersten Gesprächen haben sich Vertreter der verschiedenen Verfahrensbeteiligten in Köln ganz überwiegend aufgeschlossen und kooperationsbereit gegenüber dem Vorhaben gezeigt. Das Projekt wird sich jetzt durch Rückmeldungen und die Feinabstimmung leistende Gespräche das nötige Vertrauen erarbeiten müssen..

PRAXISKONZEPT DER WAAGE - KÖLN

Mit der WAAGE - Köln wurde Anfang 1986 die erste Einrichtung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Nordrhein-Westfalen gegründet, in der zunächst im Rahmen eines Modellversuchs Möglichkeiten der Konfliktregelung bei Straftaten vom Jugendlichen und Heranwachsenden im Einzugsbereich des Amtsgerichts Köln erprobt und verankert werden sollten.

Die Einrichtung wird vom Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs Köln e.V. und durch die Regionalgruppe Nordrhein der DVJJ und die Deutsche Bewährungshilfe e.V. unterstützt. Darüber hinaus ist die WAAGE Mitglied im Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Das vorliegende Praxis-Konzept bildete die Grundlage für die im Herbst 1986 begonnene Hauptphase des Modellprojektes, in dem bis Frühjahr 1989 Erfahrungen mit 200 bis 300 Fällen gesammelt werden sollten.

Es resultiert zum einen aus ersten Praxiserfahrungen und Auswertungen von 20 Fällen mit 28 Tätern, zum anderen aus Gesprächen mit Jugendrichtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern sowie einer Aufarbeitung der einschlägigen Literatur. Zudem beruht das Konzept auf Grundannahmen zur Bedeutung und Funktion ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige, die sich weitgehend mit den "Thesen des BAG"¹⁾ decken.

Der vorliegende Beitrag soll dazu anregen, bei der Planung weiterer Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte eigene, auf die konkreten Bedingungen im Einzugsgebiet zugeschnittene Konzeptionen zu entwickeln und mit Verfahrensbeteiligten zu diskutieren.

1. Ziele des Modellprojekts

Mit Täter-Opfer-Ausgleich soll der durch die Straftat gestörte soziale Frieden zwischen Täter und Geschädigtem wiederhergestellt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bearbeitung des Konflikts und die Wieder-

1) Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige, Schriftenreihe der DVJJ, Heft 14, März 1986, S. 18 - 36. Zur Entstehung des Modellprojekts DIE WAAGE vgl. auch: Herz, R./Marks, E./Pieplow, L.: Täter-Opfer-Ausgleich Projektankündigung DIE WAAGE - Köln. In: Bewährungshilfe, 33, 1986, 2.

gutmachung des entstandenen Schadens. Wiedergutmachung schließt nicht nur finanziell bezifferbare Schäden ein, sondern auch körperliche oder psychische Beeinträchtigungen des Opfers. Zwischen den Interessen des Geschädigten und den Leistungsmöglichkeiten des Täters sollte ein Kompromiß gefunden werden, mit dem beide Seiten (Friedensstiftung!) leben könnten. Die Vorgehensweise des Vermittlers sollte hierbei immer die Persönlichkeit und Situation von Täter und Opfer sowie den Tatkonflikt angemessen berücksichtigen. Auf dem Weg zur Wiedergutmachung sind die häufig im Tat-Konflikt entstandenen Aggressionen oder Ängste anzusprechen, so daß deren Verarbeitung möglich wird. Zur Friedensstiftung und Aussöhnung gehört auch, daß Täter und Geschädigter die Sichtweise der jeweils anderen Seite kennen - und in gewissem Umfang verstehen lernen. Hierbei ist den Formen des immateriellen Ausgleichs eine besondere Bedeutung beizumessen. Symbolischer Ausdruck einer Konfliktregelung kann die Entschuldigung und das Akzeptieren der Entschuldigung sein.

Der Prozeß des Ausgleiches soll beim jugendlichen Straffälligen Veränderungen anregen: Durch die persönliche Begegnung mit dem Geschädigten wird die Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen gefördert bzw. deren Verdrängung erschwert. Damit soll das Verantwortungsbewußtsein für eigenes Handeln und seine Folgen gestärkt werden. Im für den straffälligen Jugendlichen sicherlich schwierigen Schlichtungsgespräch kann er erfahren, daß er einen Beitrag zur Konfliktbewältigung leistet. Dies dürfte die Fähigkeit zur aktiven, nicht-kriminellen Bewältigung von Problemen fördern. Insbesondere dann, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich Verschärfungen persönlicher Problemlagen vermeiden hilft, die durch eine Verurteilung oder ein eventuell nachfolgendes Zivilverfahren entstehen können. Diese Effekte sind vor allem deshalb zu erwarten, weil in der Konfliktregelung ein aus Tätersicht gravierendes Problem (Tat, Strafverfahren, drohende Verurteilung) unter hoher psychischer Beteiligung (Konfrontation mit dem Opfer und den Tatfolgen) konstruktiv durch Wiedergutmachung gelöst wird.

Neben der direkten Wiedergutmachung wird für das Opfer angestrebt, es durch den Ausgleich verstärkt und mit einer aktiveren Rolle in das Strafverfahren einzubeziehen, indem es die Möglichkeit erhält, seine Wiedergutmachungsinteressen bereits frühzeitig zu artikulieren. In Fäl-

len, in denen der Geschädigte durch die Tat psychisch belastet worden ist, kann eine Begegnung mit dem Täter die Verarbeitung (statt Verdrängung) des Opferseins unterstützen und psychische Tatfolgen (Ängste/Aggressionen) abbauen helfen. Überdies kann ein wünschenswerter Nebeneffekt darin bestehen, daß Vorurteile gegenüber jugendlichen Straftätern abgemildert werden.

Auf der Ebene der Justiz besteht das Hauptziel der WAAGE darin, zu einer vermehrten Nutzung von Wiedergutmachungsauflagen im Jugendstrafverfahren beizutragen. Dabei ist es wünschenswert, wenn möglichst viele Strafverfahren nach erfolgtem Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt werden können. Täter-Opfer-Ausgleich erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Justiz im Bereich der ambulanten Maßnahmen. Dabei ist allerdings zu vermeiden, daß Wiedergutmachungsauflagen in solchen Fällen ausgesprochen werden, die ansonsten ohne Sanktionierung eingestellt worden wären. Mittelfristig wird hierbei die Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen angestrebt. Ein wünschenswerter Nebeneffekt der Konfliktregelung kann darin bestehen, daß Zivilverfahren der Geschädigten zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen sich erübrigen und so die Zivilgerichte entlastet werden.

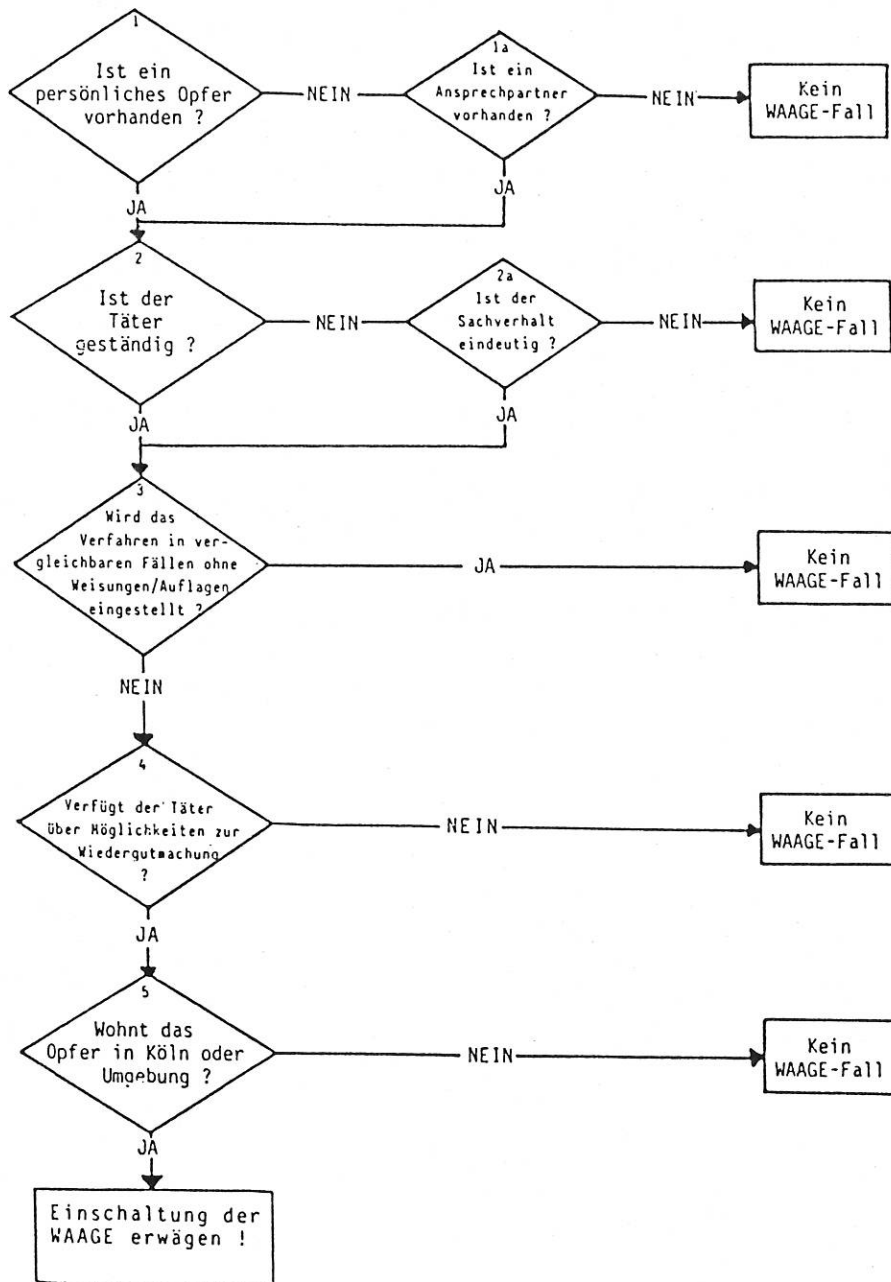
2. Welche Fälle sind für Täter-Opfer-Ausgleich geeignet?

Da die Frage, welche Fälle für eine Konfliktregelung geeignet sind, durch den Modellversuch geklärt werden sollte, konnten zunächst nur grobe Anhaltspunkte gegeben werden. Die Abbildung auf der folgenden Seite veranschaulicht Auswahlkriterien, mit denen die Zahl der in Frage kommenden Fälle eingegrenzt werden kann:

Das Opfer sollte eine natürliche Person sein (1).

Da der Täter-Opfer-Ausgleich auf die Wirkung einer persönlichen Begegnung von Täter und Opfer setzt, werden vor allem Fälle berücksichtigt, bei denen einzelne Personen geschädigt wurden. Aus der Opferperspektive erscheint dies auch insofern gerechtfertigt, als persönlich Geschädigte sicher vorrangig einer Wiedergutmachung bedürfen. Ladendiebstähle in Kaufhäusern, Sachbeschädigungen, Unterschlagungen gegenüber Firmen und Institutionen können sich jedoch durchaus als geeignet erweisen, wenn es dort einen bestimmten Ansprechpartner

Abbildung 1: Kriterien für die Auswahl von Ausgleichsfällen



gibt, der über einen Verhandlungsspielraum verfügt und zu einer persönlichen Begegnung mit dem Täter bereit ist. In kleineren Firmen (z.B. Einzelhandelsgeschäften) oder Einrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten dürfte häufig soviel Betroffenheit über eine Schädigung vorhanden sein, daß ein "echter" Konfliktregelungs-Bedarf besteht.

Ist kein persönlich Geschädigter vorhanden (Ausgang "nein" aus Frage 1), so ist von der WAAGE im Einzelfall zu prüfen, ob es in der Firma/Institution einen Ansprechpartner gibt, der sich an der Konfliktregelung beteiligt (Frage 1a).

Der jugendliche/heranwachsende Täter sollte geständig sein (2).

Ein Ziel der Konfliktregelung besteht darin, das Verantwortungsbewußtsein von Jugendlichen für ihr eigenes Handeln zu fördern. Damit ist aber nur zu rechnen, wenn Jugendliche den Schaden tatsächlich verursacht haben und dies auch selbst so sehen.

Überdies kann und darf es nicht Aufgabe der WAAGE als neutraler Instanz sein, Einfluß auf noch nicht abgeschlossene Ermittlungen auszuüben.

Wenn (etwa in einem frühen Verfahrensstadium) zwar kein formelles Geständnis vorliegt (Ausgang "nein" aus Frage 2), so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Sachverhalt zweifelsfrei geklärt erscheint (Frage 2a). Liegt ein eindeutiger Sachverhalt vor, so kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß der Täter zu einer Konfliktregelung bereit ist.

Bei Bagatelldelicten, die üblicherweise ohne Weisungen/Auflagen eingestellt werden, erscheint auch ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht sinnvoll (3).

Mit diesem Kriterium soll vermieden werden, daß eine zusätzliche Sanktionierung z.B. bei einem als Ersttat verübten einfachen Diebstahl erfolgt. Also in Fällen, bei denen nach gängiger Justizpraxis der Umstand, daß die Tat justiziell behandelt wurde, oft als ausreichende Sanktion betrachtet wird. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine sozialpädagogisch "eingriffsstarke" Sanktion, die im Bereich von Bagatelldelicten nicht gerechtfertigt erscheint. Auch aus der Opferperspektive dürfte der mit einem Ausgleichsversuch verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem dann meist geringfügigen Schaden stehen.

Der Täter sollte dazu in der Lage sein, den Schaden angemessen wiedergutzumachen (4).

Ein Schaden kann durch immateriell-symbolische oder materielle Leistungen des Täters wiedergutmacht werden. Ist das Opfer vorwiegend immateriell geschädigt worden (z.B. Ängste nach einer Bedrohung/Körperverletzung), so sollte man von jedem Täter erwarten können, daß er sich an einem Gespräch mit dem Geschädigten beteiligt, sich entschuldigt oder bemüht, die Tat symbolisch (durch ein Geschenk, eine Dienstleistung, eine gemeinsame Aktivität mit dem Opfer o.ä.) wiedergutzumachen.

Dies gilt auch in Fällen mit "großem Schaden" bei relativ "kleiner Schuld", etwa bei einer fahrlässigen Körperverletzung.

Ist einem Opfer vorwiegend ein finanziell bezifferbarer Schaden entstanden, so ist zu prüfen, in welchem Verhältnis Tätereinkünfte und Schadenssumme stehen. Problemlos sind diesbezüglich Fälle, in denen Täter den Schaden aufgrund ihres Einkommens vollständig (u.U. auch in Raten) beheben können. Schwierig wird die Konfliktregelung, wenn z.B. bei einem Schaden von DM 5.000,00 der Täter aufgrund seiner Einkommensverhältnisse lediglich zu kleinen monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von DM 50,00 in der Lage ist. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Geschädigte seine Ansprüche reduziert, ob der Täter den Schaden durch Arbeitsleistungen beim Opfer wiedergutmachen kann oder ob die WAAGE aus ihrem Opferfonds in Vorleistung treten kann.

Entscheidend ist, ob ein Kompromiß zwischen Opferansprüchen und Leistungsmöglichkeiten des Täters gefunden werden kann. Um dies auch bei finanziell schwierigen Einkommensverhältnissen von Tätern zu erleichtern, wird ein Opferfonds eingerichtet, mit dem dann z.B. Ratenzahlungsvereinbarungen "vorfinanziert" werden können.

Ist ein Kompromiß nicht erzielbar und somit ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht möglich, sollten andere ambulante Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. So ist z.B. in der Weisung/Auflage, gemeinnützige Arbeit zu leisten, der Wiedergutmachungsgedanke zumindest in abstrakter Form auch enthalten.

Frage 5 zielt darauf ab, daß der Aufwand an Zeit und Wegen für Gespräche bei der WAAGE für alle Beteiligten zumutbar bleibt.

Besonders geeignet für einen Ausgleichsversuch dürften Fälle sein, bei denen der Konfliktcharakter einer Straftat deutlich hervortritt: Etwa Delikte, bei denen Täter und Opfer sich kennen und eine Konfliktregelung den künftigen Umgang miteinander erleichtert.

Aus der Opferperspektive sind Ausgleichsversuche (neben Fällen mit materiellen Schäden) dann angezeigt, wenn die Straftat mit psychischen Belastungen des Opfers verbunden sind (z.B. Ängste nach einem Straßenraub oder Wohnungseinbruch) und durch eine Begegnung mit dem Täter zumindest teilweise abgebaut werden können. Eine solche Begegnung stellt auch für den Täter eine schwierige Anforderungssituation dar, in deren Bewältigung große Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten für den Jugendlichen enthalten sind.

3. Wie wird Täter-Opfer-Ausgleich praktisch durchgeführt?

Nach Überweisung eines Falles (siehe dazu auch den 4. Abschnitt dieses Papiers) besteht die Arbeit der WAAGE im wesentlichen in

- a) der Kontaktaufnahme mit Täter und Opfer, ggf. Versicherungen, Eltern und Rechtsbeiständen;
- b) der Vermittlung einer Wiedergutmachungsvereinbarung, wenn möglich als Ergebnis einer persönlichen Begegnung von Täter und Opfer;
- c) der Kontrolle und Einhaltung dieser Vereinbarung;
- d) der Kooperation mit den jeweils verfahrensbeteiligten Staatsanwälten, Jugendrichtern, Jugendgerichtshelfern, ggf. Bewährungshelfern.

Im einzelnen: Zunächst wird Kontakt mit dem jugendlichen Täter aufgenommen und abgeklärt, ob er zu einem Ausgleich bereit ist und welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung bestehen. Sodann wird Kontakt mit dem Geschädigten aufgenommen und ebenfalls in einem persönlichen Gespräch dessen Mitarbeitsbereitschaft, der Umfang des Schadens sowie die Vorstellung des Opfers über eine angemessene Wiedergutmachung ermittelt.

In dieses Gespräch können dann schon Informationen aus dem Kontakt mit dem Täter (insbesondere über dessen Wiedergutmachungsmöglichkeiten) einfließen.

Erscheint eine Konfliktregelung sinnvoll und haben sich beide Parteien dazu bereiterklärt, so wird eine Wiedergutmachungsvereinbarung ausgehandelt. Im Idealfall findet dazu ein Schlichtungsgespräch, eine persönliche Begegnung von Täter und Opfer in Anwesenheit eines WAAGE-Mitarbeiters statt. Dabei können die Konfliktparteien Tat, Tatumstände und -folgen aus der jeweils anderen Sichtweise kennenlernen

und gemeinsam zu einer Konfliktregelung kommen. Wünscht das Opfer zwar eine Schadenswiedergutmachung, aber keine persönliche Begegnung, so ist dies zu respektieren. In diesem Falle fungiert der WAAGE-Mitarbeiter als Übermittler von Informationen und Vorschlägen zwischen den Parteien.

Wurde eine Vereinbarung erzielt, deren Verwirklichung z.B. aufgrund von Ratenzahlungen noch einige Zeit benötigt, so kontrolliert der WAAGE-Mitarbeiter deren Einhaltung. Treten Probleme auf (z.B. Fristüberschreitungen), so greift der Mitarbeiter unterstützend ein, indem er im persönlichen Kontakt mit den Jugendlichen und den anderen Verfahrensbeteiligten Lösungsmöglichkeiten überlegt. Über die Erfüllung der Vereinbarung und ggf. aufgetauchte Probleme werden die verfahrensbeteiligten Staatsanwälte, Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer informiert.

Zur Rolle des WAAGE-Mitarbeiters als "Konfliktberater" von Täter und Opfer können beim gegenwärtigen Erfahrungsstand außer den hier dargestellten Hinweisen bereits konkrete arbeitsmethodische Überlegungen vorgelegt werden²⁾.

Erstens: Im Unterschied zu anderen ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen, bei denen Hilfen für junge Straffällige im Vordergrund stehen, nimmt der Konfliktberater eine neutrale, vermittelnde Position zwischen Täter und Geschädigtem ein. Sie ist Voraussetzung dafür, daß eine Konfliktlösung erzielt werden kann, bei der sich keine Seite überverteilt fühlt. Dabei ist Neutralität nicht mit Passivität und Meinungslosigkeit gleichzusetzen. "Aktive Neutralität" kann im Hinblick auf tragfähige Kompromißlösungen durchaus bedeuten, einer Partei die Sichtweise der anderen nahezubringen, im Schlichtungsgespräch dem unbeholfeneren Gesprächspartner gegenüber dem redegewandteren Gehör zu verschaffen u.a.m.

Zweitens sollte den Konfliktparteien soviel (Ver-)Handlungsspielraum wie möglich gelassen werden; denn Konfliktlösungen, an denen beide Seiten aktiv mitgewirkt haben, dürften tragfähiger sein als rezeptartig verordnete. Der Konfliktberater sollte also Lösungen durch behutsame Hinweise anregen, fertige Lösungsvorschläge jedoch nur dann machen, wenn von den Konfliktparteien wenig kommt.

2) Vgl. Kawamura/Schreckling, "Täter-Opfer-Ausgleich - Eine professionelle soziale Intervention?/Überlegungen zur Arbeitsmethodik auf dem Hintergrund der WAAGE-Fallpraxis", in: Marks/Rössner (Hrsg.), "Täter-Opfer-Ausgleich", Bonn 1989.

Drittens sollte der Konfliktberater beim Schlichtungsgespräch darauf achten, daß es mindestens folgende Elemente enthält:

- Der Geschädigte sollte Gelegenheit haben, "Dampf" gegenüber dem Täter abzulassen und Ängste zu artikulieren.
- Täter und Opfer sollten Gelegenheit bekommen, ihre Sichtweisen ausführlich darzulegen.
- Die Konfliktparteien sollten miteinander über Problemlösungen sprechen.
- Eine Wiedergutmachungsvereinbarung sollte konkret festgehalten werden.
- Der Konfliktberater sollte die Vereinbarung als Ergebnis gemeinsamer Bemühungen von Täter und Opfer herausstellen.

Viertens sollte ein Fall von Beginn an bis zu seinem Abschluß vom selben Mitarbeiter bearbeitet werden, um Vertrauen aufzubauen und konstruktiv nutzen zu können.

4. Täter-Opfer-Ausgleich in verschiedenen Stadien des Jugendstrafverfahrens

Ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer kann zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Sieht man von der immer gegebenen Möglichkeit einer rein privaten Konfliktregelung (bevor es überhaupt zu einer Strafanzeige kommt) ab, so kann eine Schlichtung stattfinden:

- während der polizeilichen Ermittlungen (vor einer Strafanzeige),
- nach Strafanzeige vor der Anklageerhebung (Vorverfahren),
- nach Anklageerhebung vor der Hauptverhandlung (Hauptverfahren),
- in/nach der Hauptverhandlung.

Wenn man bedenkt, daß zwischen Tat und Hauptverhandlung nicht selten sechs Monate liegen, so weisen frühzeitigere Ausgleichsbemühungen einige Vorteile auf. Relativ "frische" Konflikte, deren Einzelheiten noch nicht vergessen sind, lassen sich eher verarbeiten als Geschehnisse, die nach Monaten mühsam rekonstruiert werden müssen. Ausgleichsbemühungen zu einem frühen Zeitpunkt kommen auch den Interessen der Geschädigten an einer raschen Schadenswiedergutmachung entgegen. Außerdem dürfte die Ausgleichsbereitschaft von Opfern, deren materielle Schäden durch Versicherungen abgedeckt werden, mit wachsender Distanz zum Tatgeschehen stark abnehmen. Rasche Konfliktbewältigung

ermöglicht es dem Täter eher, eine Beziehung zwischen Tat, Tatfolgen und Reaktion herzustellen und daran zu lernen. Überdies können psychische Belastungen durch langwierige Strafverfahren, die sich nicht selten ungünstig auf andere Lebensbereiche (z.B. Schule oder Beruf) auswirken, reduziert werden.

Andererseits hat der Täter-Opfer-Ausgleich zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt auf jugendgerichtlicher Ebene den Vorteil, daß dann mehr Informationen (z.B. aus dem Bericht der Jugendgerichtshilfe) vorliegen, welche die Überprüfung der Falleignung erleichtern können. Auch dürfte hier die Gefahr einer Ausweitung sozialer Kontrolle (durch Wiedergutmachungsauflagen in üblicherweise ohne Sanktionierung eingestellten Fällen) geringer sein, da Bagatellfälle häufig bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Täter-Opfer-Ausgleich zum frühestmöglichen Zeitpunkt (auf Polizeiebene) würde allerdings die Zusammenarbeit mit einzelnen Polizeidienststellen voraussetzen. Dies ist in einem großstädtischen Einzugsgebiet angesichts der begrenzten Personalkapazität eines Modellprojekts kaum möglich. Wie die WAAGE im Vor- und Hauptverfahren eingesetzt werden kann, wird in den folgenden Abschnitten skizziert.

Grundsätzlich gilt für den Einsatz der WAAGE, daß der Aufwand für den Täter-Opfer-Ausgleich fallangemessen sein soll. Das heißt, wenn Täter und Geschädigter dazu bereit und in der Lage sind, eine Konfliktregelung unter sich zu erzielen, ist eine Vermittlung durch die WAAGE nicht erforderlich. Das gleiche gilt, wenn ein Ausgleich in der Hauptverhandlung angeregt und abgeschlossen werden kann oder wenn ein Jugendgerichtshelfer/ Bewährungshelfer aufgrund bestehender Konflikte einen Ausgleichsversuch unternehmen möchte.

4.1 Täter-Opfer-Ausgleich im Vorverfahren

Die hohe Zahl der zu bearbeitenden Fälle (1700 - 1800 pro Jahr und Staatsanwalt) erfordern eine Vorgehensweise, die dem Staatsanwalt eine rasche Identifizierung der für eine Konfliktregelung in Frage kommenden Fälle ermöglicht. Die Abbildung auf Seite 10 dieses Konzepts zeigt Kriterien auf, welche die Zahl der in Frage kommenden Fälle deutlich reduziert. Jedoch dürften zum Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen so wenig Informationen (etwa über die Lebensverhältnisse

des jungen Täters) vorliegen, daß zur Beantwortung der vierten Frage (siehe Abbildung) eine Präzisierung sinnvoll erscheint:

Ist ein rein immaterieller Schaden oder ein Schaden unter DM 500,00 entstanden, so müßte auch bei geringen finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Täters eine Wiedergutmachung realisierbar sein. Liegt der Schaden höher als DM 500,00, so können folgende "Faustregeln" zugrundegelegt werden:

- Hat der Täter (Schüler, Arbeitsloser ohne Leistungsbezug) kein eigenes Einkommen, erscheint ein Ausgleichsversuch (zumindest zu diesem Zeitpunkt) wenig aussichtsreich;
- verfügt der Täter über ein Einkommen etwa in Höhe einer Ausbildungsvergütung (also ca. DM 400,00 im Monat), so dürften Schadenshöhen bis DM 1.000,00 regulierbar sein;
- bei höheren Schadenssummen sollte der Jugendliche/Heranwachsende in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen.

Im übrigen kann auf das im Abschnitt 2 zur Falleignung Gesagte verwiesen werden.

Strafprozessual wird beim Täter-Opfer-Ausgleich vor Anklageerhebung folgendermaßen vorgegangen:

Dem Täter wird mit einem vorläufigen Einstellungsbeschuß (nach § 45, 2 JGG/§ 153a StPO) die Auflage zur Schadenswiedergutmachung erteilt. Er hat sich innerhalb einer Woche bei der WAAGE zu melden. Zusätzlich erhält die WAAGE eine schriftliche Information von der Staatsanwaltschaft über die Entscheidung.

Sollte sich bei der Vermittlung der WAAGE allerdings herausstellen, daß das Opfer sich nicht zu einer Schlichtung bereit erklärt, müßte von der Staatsanwaltschaft geprüft werden, ob eine Einstellung des Verfahrens mit anderen Auflagen oder Weisungen erfolgen kann.

Die Bearbeitung eines Ausgleichs-Falles im Vorverfahren umfaßt im wesentlichen folgende Schritte:

1. Staatsanwaltschaft meldet Fall an WAAGE-Mitarbeiter,
2. WAAGE-Mitarbeiter informiert zuständigen Jugendgerichtshelfer,
3. WAAGE-Mitarbeiter nimmt Kontakt mit Täter auf,
4. WAAGE-Mitarbeiter nimmt Kontakt mit Opfer auf,
5. WAAGE-Mitarbeiter teilt Staatsanwaltschaft mit, ob Ausgleich möglich erscheint
6. und führt ggf. Schlichtung durch,

7. WAAGE-Mitarbeiter informiert Staatsanwalt und Jugendgerichtshelfer über das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs,
8. Staatsanwalt setzt WAAGE über Verfahrensausgang in Kenntnis.

4.2 Täter-Opfer-Ausgleich im Hauptverfahren

Im Hauptverfahren kann eine Konfliktregelung auf breiterer Basis erfolgen, so daß diese Maßnahme auch in komplizierten Fällen angemessen sein dürfte. Diese Basis zeichnet sich zum einen dadurch aus, daß dem Jugendrichter mehr Informationen (vor allem aus der Arbeit des Jugendgerichtshelfers) und, aufgrund der im Vergleich zur Staatsanwaltschaft kleineren Fallzahlen, mehr Spielraum für die Einzelfallprüfung zur Verfügung stehen. Zum anderen kann der Richter einen Täter-Opfer-Ausgleich zu verschiedenen Zeitpunkten des Hauptverfahrens in Erwägung ziehen:

- a) Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG/§ 153a StPO) mit Wiedergutmachungsaufgabe ohne Hauptverhandlung;
- b) Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vor der (eventuell bereits terminierten) Hauptverhandlung;
- c) Einstellung des Verfahrens (oder Urteil) mit Wiedergutmachungsaufgabe in der Hauptverhandlung.

Die Besonderheiten dieser Einsatzvarianten von Täter-Opfer-Ausgleich sollen im folgenden erläutert werden.

Stellt der Richter das Verfahren mit einer Wiedergutmachungsaufgabe ein (a), so hat dies den Vorteil, daß eine Konfliktregelung noch relativ frühzeitig erfolgen kann. Der Täter-Opfer-Ausgleich läuft dann ähnlich wie im Vorverfahren ab (vergleiche die Bearbeitungsschritte auf Seite 9).

Wird die WAAGE vor der Hauptverhandlung und zunächst ohne formellen Beschluß eingeschaltet (b), so besteht ein großer Handlungs- und Entscheidungsspielraum:

- Dem jungen Täter wird die Wiedergutmachung (zunächst) nicht auferlegt, sondern im persönlichen Gespräch durch den WAAGE-Mitarbeiter vorgeschlagen. Dies ist psychologisch insofern günstig, als der Täter freiwillig an einer Konfliktregelung teilnehmen und damit einen aktiven Beitrag im noch laufenden Strafverfahren leisten kann.

- Der Richter kann Verlauf und Ergebnis des Ausgleichsversuchs bei seiner Entscheidung berücksichtigen: Eventuell erscheint nun eine Verfahrenseinstellung ohne Hauptverhandlung möglich. Findet sie statt, so kann das Ausgleichsergebnis gewichtet in die Verhandlung eingehen.

Überdies kann sich ein Täter-Opfer-Ausgleich vor der Hauptverhandlung günstig auf das "Verhandlungs-Klima" auswirken: Ist der Konflikt zwischen Täter und Geschädigtem bereits beigelegt, können sie - dies haben Erfahrungen im Braunschweiger Ausgleichsprojekt gezeigt - wesentlich entspannter im Gerichtssaal auftreten.

Allerdings sollte bei einer Konfliktregelung vor der Hauptverhandlung die WAAGE mindestens vier Wochen vorher eingeschaltet werden, damit genügend Zeit für Kontaktaufnahme und gegebenenfalls Schlichtungsgespräche bleibt.

Wird die WAAGE in der Hauptverhandlung eingeschaltet (c), so kann der Richter diese Entscheidung aufgrund aller in einem Strafverfahren verfügbaren Informationen, einschließlich seines Eindrucks von Täter und Geschädigtem treffen. Unter Umständen besteht sogar die Möglichkeit, die Konfliktparteien direkt aus dem Gerichtssaal zur WAAGE zu "schicken", so daß sofort mit Erstgesprächen begonnen werden kann. Den Vorteilen dieser Einsatz-Variante stehen allerdings einige Nachteile gegenüber:

- Eine Konfliktregelung sollte - sozialpädagogisch gesehen - möglichst frühzeitig erfolgen. Zwischen Tat und Hauptverhandlung vergeht jedoch nicht selten ein halbes Jahr.
- Erste Fall-Erfahrungen lassen Motivationsprobleme bei Täter und Opfer erkennen: Täter erscheinen zwar unmittelbar unter dem Eindruck der Hauptverhandlung hochmotiviert, die Wiedergutmachungsaufgabe zu erfüllen. Jedoch treten bei der Einhaltung zum Beispiel von Ratenzahlungsvereinbarungen Probleme auf, die ein zusätzliches Eingreifen in Form von erneuter Kontaktaufnahme mit den Verfahrensbeteiligten durch den WAAGE-Mitarbeiter erfordern. Materiell geschädigte Opfer gehen nach der Hauptverhandlung wohl teilweise von der irrtümlichen Annahme aus, daß mit der Feststellung des Sachverhalts und der Sanktionierung des Täters durch den Jugendrichter bereits eine rechtskräftige Feststellung ihres Anspruchs auf volle Wiedergutmachung des Schadens getroffen wurde. Dies kann zu einer geringe-

ren Kompromißbereitschaft in Fällen führen, wo Täter den Schaden nur teilweise ersetzen können.

- Im Unterschied zum Täter-Opfer-Ausgleich vor der Hauptverhandlung ist nachher der (Ver-)Handlungsspielraum deutlich begrenzt. Damit dürften auch die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten für den jungen Täter geringer sein, welche vor allem in der freiwilligen Teilnahme an der und einem aktiven Beitrag zur Konfliktregelung liegen. Um Möglichkeiten und Probleme, Vor- und Nachteile des Täter-Opfer-Ausgleichs im Hauptverfahren abschätzen zu können, werden im Modellprojekt Erfahrungen mit allen drei Einsatz-Varianten gesammelt.

Der Auswahl ausgleichsgerechter Fälle können die im zweiten Abschnitt dieses Papiers erläuterten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die Bearbeitung eines Ausgleichsfalles durch die WAAGE umfaßt im Hauptverfahren im wesentlichen folgende Schritte:

1. Richter überweist (gegebenenfalls auf Empfehlung des Jugendgerichtshelfers) Fall an WAAGE-Mitarbeiter,
2. WAAGE-Mitarbeiter nimmt Kontakt mit zuständigem Jugendgerichtshelfer auf,
3. WAAGE-Mitarbeiter nimmt Kontakt mit Täter auf,
4. WAAGE-Mitarbeiter nimmt Kontakt mit Opfer auf,
5. WAAGE-Mitarbeiter teilt Richter mit, ob Ausgleich möglich erscheint
6. und führt gegebenenfalls Schlichtung durch,
7. WAAGE-Mitarbeiter informiert Richter und Jugendgerichtshelfer über das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs,
8. gegebenenfalls Kontrolle der Einhaltung von Ratenzahlungsvereinbarungen durch WAAGE-Mitarbeiter,
9. Richter setzt WAAGE über Verfahrensausgang in Kenntnis.

Aus diesem Ablauf wird deutlich, daß neben der Kooperation mit dem Richter der Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Jugendgerichtshelfer eine besondere Bedeutung zukommt.

Über die Information der Jugendgerichtshilfe zum Verlauf und Ergebnis einer Konfliktregelung, Absprache zwecks Vermeidung unnötiger Doppelbetreuungen oder ähnliches hinaus wird folgende Kooperationsform angestrebt:

Jugendgerichtshelfer und WAAGE-Mitarbeiter treffen sich in regelmäßigen Abständen und sichten den Falleingang gemeinsam im Hinblick auf ausgleichsgerechte Fälle.

Sowohl auf staatsanwaltschaftlicher als auch auf richterlicher Ebene stehen den Verfahrensbeteiligten Formblätter zur Verfügung, die den Verfahrensablauf vereinfachen helfen.

ARBEITSSCHRITTE BEI DER PRAKTISCHEN DURCHFÜHRUNG DES TÄTER-OPFER-AUSGLEICHES

Gabriele Kawamura

1. Ausgleichsarbeit mit Tätern und Opfern
 - 1.1 Kontaktaufnahme mit den Konfliktparteien
 - 1.2 Schlichtungsgespräch
 - 1.3 Abwicklung der Wiedergutmachung
2. Kooperation mit weiteren Verfahrensbeteiligten
 - 2.1 Fallauswahl und -zuweisung
 - 2.2 Rücksprache mit Verfahrensbeteiligten
 - 2.3 Zwischen- und Abschlußberichte

Anhand der Darstellung eines konkreten Ausgleichsfalles der WAAGE-Köln werden im folgenden die Arbeitsschritte bei der praktischen Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs verdeutlicht und im Anschluß daran im einzelnen geschildert.

Ein 17jähriger Jugendlicher wird beschuldigt, einen anderen "unvermittelt derart brutal und fest ins Gesicht geschlagen zu haben, daß dieser zu Boden fiel". Den am Boden liegenden soll er danach "mehrfach rücksichtslos ins Gesicht" getreten haben, so daß er insbesondere erhebliche Augenverletzungen davontrug.

Die Zuweisung des Falls erfolgt durch den Jugendstaatsanwalt, der die WAAGE auffordert, mit dem Täter und dem Geschädigten eine Vereinbarung über eine angemessene Wiedergutmachungsleistung zu treffen. Für den Fall einer Wiedergutmachung wird ein Absehen von der Verfolgung gem. § 45 II JGG in Aussicht gestellt.

Der Jugendliche nimmt Kontakt zur WAAGE auf und es wird ein Gesprächstermin vereinbart. Zu diesem Gespräch erscheinen der Jugendliche selbst, sein Vater und ein Verwandter, der für den griechischen Vater dolmetschen soll. Der Jugendliche ist zur Schadenswiedergutmachung in angemessenem Umfang bereit, neigt aber sehr dazu, die Schwere der Tat zu bagatellisieren. Es wird vereinbart, daß es zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Geschädigten kommen soll, falls dieser auch dazu bereit ist.

Der 21jährige Geschädigte wird daraufhin ebenfalls zu einem Gespräch eingeladen. Er erscheint gemeinsam mit seinem Vater. Er schildert den Tathergang und die Folgen aus seiner Sicht. Nach der Tat hat er sich ins Krankenhaus begeben, wo ihm in der Augenklinik Sand und Glas splitter aus dem verletzten Auge entfernt werden mußten. Als Folge der Augenverletzung hatte er neben einer sich über mehrere Wochen hinziehenden ambulanten ärztlichen Behandlung häufiger Kopfschmerzen und Augentränen.

Auch der Geschädigte ist zu einem Gespräch mit dem Täter bei der WAAGE bereit.

Der Rechtsanwalt des Täters wird über den beabsichtigten Täter-Opfer-Ausgleich informiert und erklärt sich mit der Vorgehensweise der WAAGE einverstanden. Er hält es nicht für notwendig, an einem Schlichtungsgespräch teilzunehmen, wünscht aber informiert zu werden, bevor eine definitive Wiedergutmachungsvereinbarung getroffen wird.

In der Folgezeit werden mehrere Termine für ein Schlichtungsgespräch mit beiden Seiten vereinbart. Zweimal erscheint lediglich der Täter. Der Geschädigte ist verhindert, da er bei der Bundeswehr ist und kann jeweils nur sehr kurzfristig absagen.

Dann kommt es zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Täter und Geschädigtem bei der WAAGE. Der Tathergang und vor allem die Hintergründe der Auseinandersetzung zwischen Täter und Geschädigtem werden ausführlich besprochen.

Bereits im Vorgespräch hatten sich Rivalitäten zwischen den beiden jungen Leuten abgezeichnet, die im Verlauf des Schlichtungsgesprächs als Konfliktursache nochmals deutlich werden.

Als Wiedergutmachung wird vereinbart, daß der Täter an den Geschädigten ein Schmerzensgeld von DM 800,00 (entgegen seiner ursprünglichen Vorstellung im Vorgespräch DM 1.000,00 Schmerzensgeld haben zu wollen, kommt der Geschädigte dem Täter hier von sich aus entgegen) über das Konto der WAAGE bezahlt. Da der Täter Lehrling ist, will er diesen Betrag in zwei Raten überweisen. Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vaters und des Rechtsanwalts des Täters schriftlich festgehalten. Täter und Geschädigter verabschiedeten sich freundlich voneinander mit der Absicht, gemeinsam einmal ein Bier miteinander zu trinken, wenn sie sich wieder treffen.

Die schriftliche Vereinbarung wird von der WAAGE an den Rechtsanwalt des Täters geschickt, der seinen Mandanten rät, das vereinbarte Schmerzensgeld zu zahlen.

Der Täter hält die Vereinbarung ein und die beiden Raten werden von der WAAGE an den Geschädigten weitergeleitet.

Nach Abwicklung der Wiedergutmachung wird ein abschließender Bericht an die Staatsanwaltschaft geschickt. Kurz darauf erfolgt von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung, daß das Strafverfahren gem. § 45 II JGG eingestellt ist.

Die Fallarbeit besteht somit aus der "eigentlichen" Ausgleichsarbeit, also verschiedenen Kontakten mit Täter und Opfer, und der Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten (Strafverfolgungsbehörden, soziale Dienste, Rechtsanwälte, Versicherungen, Bezugspersonen u.a.m.).

1. Ausgleichsarbeit mit Tätern und Opfern¹⁾

1.1 Kontaktaufnahme mit den Konfliktparteien

Mit Täter und Opfer werden zunächst - in der Regel - ausführliche Einzelgespräche geführt. Meistens wird - wie im oben dargestellten Fall - zuerst mit dem Täter Kontakt aufgenommen, denn dessen Bereitschaft zu einer Schadenswiedergutmachung ist Grundvoraussetzung für einen Ausgleichsversuch.

Einzelkontakte vor einem möglichen Schlichtungsgespräch sind aus folgenden Gründen sinnvoll. Sie ermöglichen es Täter bzw. Opfer und Vermittler, einander kennenzulernen; Täter und Opfer erhalten Informationen über die Ziele und Verfahrensweisen der Ausgleichseinrichtung. Neben ihrer informativen Funktion dienen die Vorgespräche dazu, zwischen Vermittler und den Konfliktparteien Vertrauen zu schaffen und damit Sicherheit für den weiteren Verlauf des Ausgleichsversuchs herzustellen. In den Einzelgesprächen sind vor allem folgende Punkte abzuklären: - wie die Beteiligten die Tat und ihre Folgen sehen; - ob sie zum Ausgleich und zum Schlichtungsgespräch bereit sind, was sie davon erwarten; - wie sie sich die Schadenswiedergutmachung vorstellen oder - ob sie bereits miteinander eine Regelung getroffen haben,

¹⁾ Basiert in gekürzter Form auf KAWAMURA/SCHRECKLING. Täter-Opfer -Ausgleich. Eine professionelle soziale Intervention? in: Marks/ Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989, Forum Verlag Godesberg.

die eine weitere Initiative der Ausgleichseinrichtung überflüssig erscheinen läßt.

- **Subjektive Sichtweisen:** Dem Vermittler liegen häufig nur unzureichende Informationen über den Tathergang, seine möglichen Ursachen und Folgen vor. Auch eine Strafakte sagt wenig darüber aus, wie die beiden Beteiligten die Tat sehen und erlebt haben. Beim Täter-Opfer-Ausgleich geht es jedoch nicht zuletzt darum, die subjektive Sichtweise des einen Tatbeteiligten dem anderen zu vermitteln und über diesen Austauschprozeß die Auseinandersetzung mit und Verarbeitung des Geschehenen und seiner Folgen zu ermöglichen. In den Einzelgesprächen können Täter und Opfer zunächst unbelastet von der Anwesenheit des anderen dem Vermittler die eigene Sichtweise schildern, Erwartungen und Befürchtungen äußern.

- **Mitwirkungsbereitschaft:** Im Vorgespräch ist zu klären, ob die Parteien zum Ausgleich bereit sind. Schließt dies ein gemeinsames Treffen von Täter und Opfer mit dem Vermittler ein, so ist auch zu klären: Wo und wann das Schlichtungsgespräch stattfinden soll; wer daran teilnehmen soll, z.B. ob Erziehungsberechtigte einzubeziehen sind; welche Absichten Täter und Geschädigter mit ihrer Teilnahme verfolgen. Letzteres muß häufig mit beiden erarbeitet werden. Werden Täter und Opfer sich in den Vorgesprächen ihrer Interessen bewußt, so kann dies auch dazu beitragen, daß sie selbstsicherer in ein Schlichtungsgespräch hineingehen.

- **Wiedergutmachung:** Häufig existieren bei den Beteiligten keine konkreten Vorstellungen darüber, wie ein bestimmter Schaden wiedergutmacht werden kann. Auf der Täterseite geht es dann darum, vor allem auch seine Möglichkeiten zu erkunden, damit er sich vor der Begegnung mit dem Geschädigten darüber klar wird, was er anbieten kann - aber auch, wo seine Grenzen liegen. Für den Geschädigten kann es ebenfalls vor einem gemeinsamen Gespräch wichtig sein herauszufinden, welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung für ihn in Betracht kommen, den Rahmen abzustecken; eventuell sind auch unrealistische Erwartungen zu korrigieren. Insgesamt geht es nicht darum, eine Wiedergutmachungsregelung in den Vorgesprächen festzulegen; es sei denn, eine oder beide Konfliktparteien wünschen eine Regelung ohne Schlichtungsgespräch. Vielmehr soll zur Auseinandersetzung mit Wiedergutmachungsmöglichkeiten angeregt werden.

1.2 Schlichtungsgespräch

Ein über die rein materielle Schadenswiedergutmachung hinausgehender Ausgleich, bei dem die Konfliktschlichtung und die Entwicklung eines gewissen gegenseitigen Verständnisses angestrebt werden, setzt die persönliche Begegnung von Täter und Opfer voraus. Besonders wichtig erscheint diese Begegnung bei Straftaten, denen ein direkter Konflikt zwischen Täter und Opfer zugrundeliegt, wie im oben dargestellten Fall. Wenn beide Seiten sich im Verlauf des Vorgesprächs zu einer Begegnung bereiterklärt haben, ist es die Aufgabe des Vermittlers, dieses Schlichtungsgespräch, das in der Regel in neutralen Räumlichkeiten stattfindet, zu organisieren.

Nach Erfahrung der WAAGE durchläuft eine im Ergebnis erfolgreiche Täter-Opfer-Begegnung mindestens die folgenden Stadien:

- **Gesprächseinstieg:** Zu Beginn eines Schlichtungsgesprächs besteht fast immer eine sehr gespannte Atmosphäre, denn Täter und Opfer gehen meist sehr stark gefühlsmäßig beteiligt ins Gespräch. Sie empfinden - je nach eigener Position - Angst, Wut, Ärger, Schuldgefühle gegenüber dem anderen. Hier ist es Aufgabe des Vermittlers, mit Täter und Geschädigtem einen Einstieg in dieses Gespräch zu finden. Er hilft beiden Seiten, diese schwierige und belastende Anfangssituation zu bewältigen, indem er beide miteinander ins Gespräch bringt.
- **Aufarbeitung der Tat und der Konfliktsituation:** Ziel dieses Teils des Schlichtungsgesprächs ist es, daß Täter und Geschädigter ihre jeweilige Sichtweise artikulieren können und die jeweils andere Sichtweise kennenlernen. Bei Straftaten mit eindeutigem Konfliktcharakter (z.B. Körperverletzungen) geht es häufig darum, daß beide Seiten eine Situation aufgrund von Vorurteilen unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert haben. Im Schlichtungsgespräch können solche gegenseitigen Vorbehalte offenkundig werden. Darin liegt für beide Seiten eine Chance, Ängste und Ressentiments abzubauen und den Konflikt zu bewältigen. Aufgabe des Vermittlers ist es hier, eine konstruktive Auseinandersetzung zu fördern, die sowohl den Konflikt berücksichtigt, gleichzeitig aber auch beiden Seiten einen Weg zeigt, in positiver Form damit umzugehen und künftige Begegnungen von Täter und Opfer berücksichtigt.

- **Verhandlung über eine Wiedergutmachung:** Täter und Geschädigter sollten nach Möglichkeit selbst miteinander Vorstellungen dazu entwickeln, wie der durch die Straftat entstandene Schaden wiedergutmacht werden kann. Eine daraus resultierende Vereinbarung wird vermutlich tragfähiger sein als ein Vorschlag, der von dritter Seite an sie herangetragen wird.

Aufgabe des Vermittlers ist es, in dieser Phase des Gesprächs - auf dem Hintergrund der bereits geführten Vorgespräche - möglichst viel Raum für eigene Ideen der Beteiligten zu lassen, gleichzeitig aber auch, auf ein Ergebnis hinzuarbeiten und dieses eventuell schriftlich zu fixieren.

- **Gesprächsabschluß:** Am Schluß eines Schlichtungsgesprächs sollte eine Zusammenfassung und möglicherweise eine kurze Reflektion des Gesprächsverlaufs stehen. Beide Seiten haben mit dem Schlichtungsgespräch eine schwierige Situation bewältigt. Die Frage stellt sich, was sie davon mit in ihren Alltag nehmen, ob sich eine Veränderung ihrer Beziehung zueinander erkennen läßt, welche Punkte für beide geklärt, welche noch offen sind und wie sie möglicherweise künftige Begegnungen miteinander bewältigen werden. Der Vermittler sollte hier mit den Beteiligten ein Gesprächsfazit ziehen, indem er Anstöße gibt, dolmetscht und gegenseitige Annäherungen deutlich macht.

Die Reihenfolge der oben dargestellten einzelnen Gesprächsphasen soll hiermit keineswegs festgelegt werden. So kann es in manchen Fällen durchaus sinnvoll sein, vor der Aufarbeitung der Tat und der Konfliktsituation die Frage der Schadenswiedergutmachung zu klären.

1. 3 Abwicklung der Wiedergutmachung

Bei der Abwicklung der Wiedergutmachung, die zwischen Täter und Geschädigtem vereinbart worden ist, hat der Vermittler zwei Aufgaben zu erfüllen: Zum einen muß er für beide Seiten als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, wenn Probleme bei der Einhaltung der Vereinbarung auftauchen. Zum anderen hat er - auch bedingt durch das gegen den Täter anhängige Strafverfahren - eine Kontrollfunktion. Das heißt, der Vermittler muß prüfen, ob der Täter die Vereinbarung einhält und eingreifen, wenn dies nicht der Fall ist; also auch den Täter an die Re-

gelung erinnern, ihm Unterstützung anbieten und ihn auf straf- und zivilrechtliche Konsequenzen hinweisen.

2. Kooperation mit weiteren Verfahrensbeteiligten

Am Strafverfahren sind neben den Konfliktparteien in der Regel direkt beteiligt: Staatsanwalt und/oder der Jugendrichter auf justitieller Seite; Jugendgerichts- und/oder Bewährungshelfer auf betreuerischer Seite; Rechtsanwälte als Vertreter der Täter- und/oder Opferseite. Außerdem können mittelbar beteiligt sein: Mitarbeiter einer Versicherung, die einen Schaden übernommen hat; Sozialarbeiter, die z.B. den Täter in einem Jugendzentrum oder im allgemeinen Sozialen Dienst die Familie des Geschädigten betreuen; Angehörige von Täter und Opfer.

Eine Kooperation mit den unmittelbar am Strafverfahren Beteiligten ist unerlässlich, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich sich auf den Verfahrensausgang auswirken soll. Hinsichtlich der mittelbar am Verfahren Beteiligten ist im Einzelfall zu entscheiden, wer wie in die Konfliktschlichtung einzubeziehen ist.

2.1 Fallauswahl und -zuweisung

Die Fallauswahl von Seiten der Staatsanwaltschaft, Jugendrichter, Jugendgerichtshilfe und Zuweisung an die Ausgleichsarbeit erfolgt anhand eines Kriterienkataloges, der mit den zuweisenden Institutionen festgelegt worden ist. Zu diesen Kriterien gehören: Es sollte ein hinreichender Tatverdacht bestehen und der Täter sollte die Tat zugeben; ein persönliches Opfer bzw. ein Ansprechpartner innerhalb einer Institution muß vorhanden sein, es sollen keine Bagatelldelikte zugewiesen werden, der entstandene Schaden sollte nicht völlig außerhalb der Wiedergutmachungsmöglichkeiten des Täters liegen, Täter und Geschädigter sollen persönlich erreichbar sein.

Wird ein Fall an die Ausgleichseinrichtung überwiesen, prüft der Vermittler, ob diese Grundvoraussetzungen für die Bearbeitung des Falles gegeben sind. Im Hinblick auf die Fallauswahl empfiehlt sich eine grundsätzlich enge Zusammenarbeit zwischen Ausgleichseinrichtung und professionellen Kooperationsbeteiligten, etwa im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Besprechungen.

2.2 Rücksprachen mit Verfahrensbeteiligten

Rücksprachen mit Verfahrensbeteiligten sind immer dann erforderlich, wenn für die Fallarbeit wichtige Informationen fehlen oder im Ausgleichsverlauf eine neue Lage entstanden ist. So kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, vor einem Schlichtungsgepräch mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter über die zu erwartende Wiedergutmachungsregelung zu sprechen, damit sie im Strafverfahren angemessen berücksichtigt werden kann. Mit Jugendgerichts- oder Bewährungshelfern sind Rücksprachen erforderlich, um sozialpädagogische Aktivitäten abzustimmen oder auch unsinnige Doppelbetreuungen von Tätern zu vermeiden.

Mittelbar Verfahrensbeteiligte können im Ausgleichsverlauf wichtige Verhandlungspartner werden: Etwa, wenn Eltern junger Täter (vgl. Fallbeispiel) oder minderjährige Opfer am Ausgleich mitwirken; oder wenn Ratenzahlungen mit der Versicherung eines Geschädigten ausgehandelt werden müssen. Werden Täter durch Rechtsanwälte vertreten, genügt es meist, den Rechtsanwalt zu informieren und den Fortgang des Täter-Opfer-Ausgleichs mit ihm zu besprechen. Mit Anwälten von Geschädigten ist erfahrungsgemäß ein intensiverer Austausch erforderlich, da letztere ihrem Anwalt in manchen Fällen alle Verhandlungen überlassen.

2.3 Zwischen- und Abschlußberichte

Abschlußberichte an die Justiz erfolgen normalerweise bei Abschluß der Wiedergutmachung. Zwischenberichte in schriftlicher Form an die Justiz sind über Rücksprachen hinaus vor allem dann erforderlich, wenn längerfristige Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen wurden oder Fristverlängerungen anstehen. Zwischen- und Abschlußberichte sollen lediglich Informationen enthalten, die für den Ausgleichsprozeß von Bedeutung sind. Der Vermittler kann und soll beim Ausgleich nicht die Position eines Jugendgerichtshelfers einnehmen, sondern Neutralität wahren. Somit sollen z.B. die persönlichen Verhältnisse von Tätern der Geschädigten nur dann erwähnt werden, wenn sie für den Ausgleich relevant waren; etwa, wenn eine materielle Wiedergutmachung nur in sehr kleinen Raten erfolgen kann, weil der Täter sich in einer schwierigen finanziellen Situation befindet und der Ausgleich sich demzufolge länger als erwartet hinziehen wird.

**TÄTER-OPFER-AUSGLEICH: EINE ZWISCHENBILANZ NACH ZWEI JAHREN
FALLPRAXIS BEIM MODELLPROJEKT "DIE WAAGE"¹⁾**

Jürgen Schreckling und Lukas Pieplow

Täter-Opfer-Ausgleich scheint zur Zeit die wohl hoffnungsvollste Alternative zum übelzufügenden Reaktionenkatalog des Strafrechts zu sein. Damit ist mitgesagt, daß es nicht die einzige Alternative ist, und daß es zur Zeit noch schwerfällt, darüber zu urteilen, in welchem Umfang sich entsprechende Hoffnungen erfüllen. Diese Einschätzung impliziert auch die Bescheidenheit, daß mit Täter-Opfer-Ausgleich lediglich eine Alternative im Strafrecht zur Verfügung steht. Wege aus dem Strafrecht²⁾, im Sinne von Alternativen zum Strafrecht, bleiben trotz Täter-Opfer-Ausgleich weiter zu suchen.

Dem Beitrag sei ein Fallbeispiel vorangestellt, mit dem sich - plastischer als durch Definitionen und theoretische Ableitungen - verdeutlichen läßt, was für Täter-Opfer-Ausgleich wesentlich erscheint:

Fall 1: Einbruchsdiebstahl³⁾.

Ein 17jähriger entwendet aus der Wohnung einer älteren Nachbarin mit einem Nachschlüssel über einen längeren Zeitraum hinweg Geld, insgesamt fast 2000 DM. Die Geschädigte ertappt den Jugendlichen schließlich und erstattet Anzeige. Er ist strafrechtlich nicht vorbelastet und geständig. Der Jugendstaatsanwalt ist bereit, das wegen schweren Diebstahls (§ 243, Nr.1 StGB) laufende Ermittlungsverfahren nach § 45 II JGG einzustellen, wenn der Jugendliche den Schaden wiedergutmacht und sich diesbezüglich bei der WAAGE-Köln meldet. Dies wird dem Jugendlichen, seinen Eltern, der Jugendgerichtshilfe und der WAAGE mitgeteilt. Eine Sozialarbeiterin der WAAGE führt ein erstes Gespräch mit dem Täter und, nachdem dieser sich zur Wiedergutmachung bereit erklärt hat, auch mit der Geschädigten. Nach diesen Gesprächen ergibt sich für die WAAGE-Mitarbeiterin folgendes Bild: Die Geschädigte hatte sich über mehrere Jahre hinweg um den Jugendlichen gekümmert, der von seinen Eltern sehr vernachlässigt wurde. Im Zusammenhang mit dem erlittenen Schaden ist für die Nachbarin der Vertrauensmißbrauch schlimmer als der finanzielle Schaden. Der junge Täter möchte den Schaden wiedergutmachen, kann dies aber nur in kleinen Monatsraten.

1) Leicht gekürzt erschienen in: Zeitschrift für Rechtspolitik 22, 1989, 10-15.

2) Vgl. dazu Sessar, K.: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, H.J./Kaiser, G./Marquardt, H. (Hg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin u.a. 1986, 373 ff.

3) Die im vorliegenden Beitrag verwendeten Darstellungen von WAAGE-Ausgleichsfällen wurden zusammen mit Gabriele Kawamura angefertigt. Sie sind authentisch bis auf datenschutzgemäß veränderte, für die hier behandelten Aspekte irrelevante Details.

Er und die Geschädigte sind zu einem gemeinsamen Gespräch bereit. Das Schlichtungsgespräch findet in den Räumen der WAAGE statt. Es beginnt zunächst schleppend und in einer gespannten Atmosphäre; dem Jugendlichen ist die Situation offenbar so peinlich, daß er kaum einen Satz herausbringt. Erst nachdem die Geschädigte auf Anregung der WAAGE-Mitarbeiterin das Geschehene aus ihrer Sicht wiedergibt, kommt das Gespräch in Gang. Seine Hauptinhalte sind dann der Ärger und die persönliche Enttäuschung der Nachbarin, die Entwicklung und derzeitige Lebenssituation des Jugendlichen und seine Beweggründe für die Straftat. Der Jugendliche entschuldigt sich bei der Nachbarin und das Schlichtungsgespräch endet mit einer Ratenzahlungsvereinbarung zur Wiedergutmachung des finanziellen Schadens, die auf Vorschlag der WAAGE-Mitarbeiterin auch schriftlich festgehalten wird. Damit ist der durch die Straftat zwischen dem Jugendlichen und der Nachbarin entstandene Konflikt weitgehend beigelegt. Allerdings vergeht noch einige Zeit - der Täter hat inzwischen die ersten Wiedergutmachungsraten geleistet - bis die Geschädigte ihn wieder einmal in ihre Wohnung einlädt. Die WAAGE-Mitarbeiterin erstattet der Staatsanwaltschaft einen Bericht über die getroffenen Vereinbarungen. Der Jugendstaatsanwalt stellt das Ermittlungsverfahren endgültig ein, nachdem die vereinbarten Leistungen erbracht wurden.

Mit dem "Täter-Opfer-Ausgleich" wird in der Bundesrepublik Deutschland seit einigen Jahren eine Reaktionsform auf Straftaten erprobt, die bisher selbst in der rudimentären Form Schadenswiedergutmachung praktisch ohne Bedeutung war: Nach den verfügbaren Daten und Schätzungen wird Tätern in weniger als 2 % der bundesdeutschen Strafverfahren auferlegt, den bei ihren Opfern entstandenen Schaden wiedergutzumachen⁴⁾. Sieht man von Ausnahmefällen ab (z.B. durch den Täter bereits erfolgte Schadenswiedergutmachung oder Adhäsionsverfahren), so bleibt dem Geschädigten meist nur die Zivilklage. Er muß also die Belastungen und Belästigungen durch ein weiteres Gerichtsverfahren auf sich nehmen und erlebt nicht selten eine "zweite Viktimisierung". Im üblichen Strafverfahren werden somit die zentralen Probleme und Interessen des Opfers - Belastungen, Schäden und ihre Beseitigung - nicht selten zur Nebensache. Wenn Täter in Strafverfahren nicht zur Schadenswiedergutmachung angeregt werden, so bedeutet dies auch: Es werden Sanktionen verhängt, die (wie die Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe) keinen Bezug zur konkreten Straftat erkennen lassen. Wird dem Täter hingegen im Strafverfahren eine Wiedergutmachung auferlegt, so ist dies eine Maßnahme, welche ihn mit den von ihm verursachten Tatfolgen konfrontiert und gleichzeitig dem Opfer zugute kommt. Die Wiedergutmachungsaufgabe bleibt allerdings

4) Vgl. dazu zuletzt Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1987; Heinz, W. & Hügel, Ch.: Erzieherische Maßnahmen nach dem deutschen Jugendstrafrecht, Bonn 1987.

eine rudimentäre Form des Täter-Opfer-Ausgleichs, wenn sie sich auf die Anordnung zur Regulierung des materiellen Schadens beschränkt; denn dann werden zwar finanziell bezifferbare Tatfolgen beseitigt, die Konfliktsituation, das gestörte Verhältnis, jedoch außen vor gelassen. Im Mittelpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs steht die Bearbeitung des Konfliktgeschehens - und hier wird Täter-Opfer-Ausgleich zum sozialpädagogischen Arbeitsfeld. Wäre dies nicht so, würde ausschließlich materielle Wiedergutmachung betrieben, bedürfte es keiner Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, sondern lediglich eines administrativen Einsatzes, etwa von Rechtspflegern, zur Abwicklung von Wiedergutmachungsaufgaben. Entscheidend beim Täter-Opfer-Ausgleich ist also nicht nur das Ergebnis, die faktische Wiedergutmachungsleistung, sondern auch der Weg zu einer Konfliktregelung: Eine Schadenswiedergutmachung wird in Einzelgesprächen mit den Betroffenen vorbereitet und - wenn sinnvoll und von den Konfliktparteien gewünscht - in einer persönlichen Begegnung von Täter und Geschädigtem mit Unterstützung eines Dritten vereinbart. Dies ist ein Prozeß, der um so erfolgreicher und dauerhafter zu sein verspricht, je aktiver sich die Konfliktparteien an ihm beteiligen (können). Aktive Beteiligung setzt allerdings voraus, daß der Täter sich zu seiner Tat bekennt und er, sowie das Opfer, freiwillig an einem Ausgleichsversuch mitwirken. Ist letzteres auf der Opferseite selbstverständlich, so kann Freiwilligkeit beim Täter nur relativ sein, weil sein Handlungsspielraum durch das Strafverfahren je nach Verfahrenszeitpunkt und Förmlichkeit der Sanktion mehr oder weniger stark begrenzt wird. Nicht zuletzt deshalb erscheint es günstig, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht erst am Ende eines förmlichen Verfahrens als Wiedergutmachungsaufgabe, sondern frühzeitig und so informell wie möglich eingeleitet wird; auch wenn unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, insbesondere wegen der Unschuldsvermutung, dem nicht immer Rechnung getragen werden kann.

Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet in Köln, daß im Rahmen eines Strafverfahrens, also unter Kontrolle der justiziellen Entscheidungsinstanzen die Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer angeregt und eine Schadenswiedergutmachung organisiert wird. Gelingt dies, ist eine

"Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs"⁵⁾ möglich und unter dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch notwendig. Sie findet ihren Ausdruck im Verzicht auf ein förmliches Strafverfahren, oder - wenn dieses aus rechtsstaatlichen/prozessualen Gründen erforderlich erscheint - dem Ausbleiben oder der Milderung einer weiteren Sanktion. Das heißt nicht, daß Konfliktschlichtung Strafverfahren voraussetzt: Alltägliche Muster von Schlichtungen zeigen - ungleich häufiger vorkommend als Strafverfahren - auch andere Wege auf⁶⁾. Es bedeutet aber, daß Konfliktschlichtung dann nicht unversucht bleiben darf, wenn ein solcher Konflikt die Institutionen der Strafverfolgung erreicht hat. Soweit einige, anderswo ausführlicher dargestellte und theoretisch stringenter abgeleitete Begründungen des Täter-Opfer-Ausgleichs⁷⁾.

In der Bundesrepublik wird Täter-Opfer-Ausgleich seit 1984 in Modellversuchen, vor allem bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden, erprobt. Die ersten Erfahrungen waren so ermutigend, daß man seit kurzem von einem Gründungsboom sprechen kann: Konnten bis Ende 1986 lediglich vier Ausgleichsprojekte registriert werden (Jugendgerichtshilfe Braunschweig, "Die Waage"-Köln, "Handschlag"-Reutlingen und Gerichtshilfe Tübingen), so sind es 1988 bereits 20 praktisch arbeitende oder in Gründung befindliche Projekte⁸⁾. DIE WAAGE - Köln wurde Anfang 1986 als erstes Projekt in Nordrhein-Westfalen gegründet⁹⁾. Ziel des zunächst bis Frühjahr 1989 laufenden Modellversuchs ist es, den Täter-Opfer-Ausgleich bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden praktisch zu erproben und ein ent-

5) So die Thesen der Arbeitsgruppe VII auf dem 20. Deutschen Jugendgerichtstag. In: DVJJ (Hg.), Und wenn es künftig weniger werden. München 1987, 326f.

6) Vgl. Hanak, G.: Vom Umgang mit Konflikten. In: Müller, S./Otto, H.-U., Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld 1986, 177-196.

7) Vgl. Bundesminister der Justiz (Hg.): Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht, Bonn 1988; Bussmann, K.-D.: Restitutive oder restaurierte Kriminalpolitik? In: BewHi 1986, 383-393. Dünkler, F. und Rössner, D.: Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: ZStW 1987 (99), 845-872; Frehsee (Fußn.3); Janssen, H. & Kerner, H.-J. (Hg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, Bonn 1985.

8) Vgl. Marks, E. & Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989. Kuhn, A. & Rössner, D.: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag" statt Urteil, ZRP 1987, 267-270; Viet, F.: Der "Täter-Opfer-Ausgleich" als eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, ZfJ 1988, 17-23. Über die österreichischen Modellprojekte liegt ein Abschlußbericht vor; Haidar, A., Leirer, H., Pelikan, C. & Pilgram, A. (Hg.): Konflikte regeln statt Strafen!; erschienen als Heft 58/59, 1985 der Kriminalsoziologischen Bibliografie.

9) Gegründet vom Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs e.V. Köln, mitgetragen von der Deutschen Bewährungshilfe e.V. und der Regionalgruppe Nordrhein der DVJJ. Vgl. Herz, R., Marks, E. & Pieplow, L.: Projektankündigung "Die Waage" - Köln. In: BewHi 1986, 185-187.

sprechendes Angebot im Bereich des Amtsgerichts Köln zu verankern. Die WAAGE wird im Auftrag des Bundesministers der Justiz wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Der Fallarbeit liegt seit Sommer 1986 ein Praxiskonzept zugrunde, das nach einer Analyse der ersten Ausgleichsfälle in Abstimmung mit Jugendrichtern und -staatsanwälten entwickelt wurde. Darin werden u.a. Kriterien für die Auswahl geeigneter Fälle expliziert: Der Täter soll seine Tat eingestehen; ein persönliches Opfer, bei geschädigten Institutionen zumindest ein konstanter Ansprechpartner, soll vorhanden sein; es soll sich nicht um Taten handeln, die ohne strafrechtliche Reaktion eingestellt werden können; der Täter soll in der Lage sein, den entstandenen Schaden wiedergutmachen (immaterielle Formen der Wiedergutmachung eingeschlossen); Opfer und Täter sollten im Kölner Raum wohnen.

Darüber hinaus wurden keine Einschränkungen hinsichtlich der Eignung bestimmter Delikte, Täter- oder Opfergruppen vorgenommen; denn ein Ziel des Modellversuchs ist es, offen zu bleiben, möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln, die Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs auszuloten. Diesem offenen Projektdesign entsprach es auch, den Modellversuch nicht auf "Diversion", d.h. Verfahrenserledigungen ohne Hauptverfahren zu beschränken; vielmehr sollten Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich zu verschiedenen Verfahrenszeitpunkten, vom Vorverfahren über das gerichtliche Zwischenverfahren bis zum Hauptverfahren gesammelt werden. Ausgeschlossen wurde lediglich der freiheitsentziehende Strafvollzug¹⁰⁾. Das eingangs präsentierte Fallbeispiel läßt bereits die Grundstruktur der WAAGE-Ausgleichsarbeit erkennen; die wichtigsten Arbeitsschritte sind: Fallauswahl und -zuweisung durch den zuständigen Jugendstaatsanwalt oder -richter; Kontaktaufnahme und Einzelgespräche mit dem Täter und dem Opfer; Kontaktaufnahmen und ggf. Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten; persönliche Begegnung von Täter und Opfer in einem Schlichtungsgespräch in den Räumen der WAAGE; Zwischenberichte oder Rücksprachen mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter; Kontrolle der Einhaltung einer Wiedergutmachungs-Vereinbarung; Abschlußbericht.

Mittlerweile (Stand vom Juli 1988) liegen bei der WAAGE Erfahrungen in der Arbeit mit über 550 Klienten, ca. 280 jungen Tätern und ihren Op-

10) Vgl. Wulf, R.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes. ZfStrVo 1985, 67-77.

fern vor. Etwa die die Hälfte der Fälle ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so daß diese Zwischenbilanz auf vorläufigen Auswertungen und der Beschreibung typischer Einzelfälle basiert. Erfahrungen aus zwei Jahren Ausgleichspraxis bei der WAAGE - Köln sollen in sechs Abschnitten thesenartig vorgestellt und kommentiert werden.

I. Täter-Opfer-Ausgleich ist erfolgreich.

Bei der Bewertung des Erfolgs ist zwischen unmittelbaren Ergebnissen der Konfliktregelung (und des Strafverfahrens) und mittelfristigen Folgen (z.B. im Hinblick auf Zivilklagen, Rückfälle, Opferzufriedenheit) zu unterscheiden. Zu mittelfristigen Folgen des Täter-Opfer-Ausgleichs liegen Auswertungen noch nicht vor; verfügbar ist jedoch eine erste Zwischenauswertung abgeschlossener WAAGE-Fälle im Hinblick auf die unmittelbaren Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen. Erfolgskriterien sind die Bereitschaft der Konfliktparteien, an einem Ausgleichsversuch mitzuwirken und das dann erzielte Ergebnis, also vor allem die tatsächlich erbrachten Wiedergutmachungsleistungen der Täter.

Die in der WAAGE-Fallpraxis vorgefundenen Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs sind unterschiedlich, je nachdem, ob die Konfliktparteien eine persönliche Begegnung wünschen und ob eine materielle oder immaterielle Wiedergutmachung ansteht. Die Bandbreite reicht von rein materieller Wiedergutmachung "nach Kräften" des Täters (z.B. nach einer Sachbeschädigung) über Zwischenformen (wie z.B. dem Abbau von Spannungen zwischen Konfliktparteien einer Kneipenschlägerei), der den gewaltfreien Umgang miteinander ermöglicht ("friedliche Koexistenz") bis hin zur umfassenden Aussöhnung als Resultat eines Schlichtungsgespräches, bei der die materielle Wiedergutmachung nebensächlich werden kann.

Seit Beginn der Fallarbeit im März 1986 haben mit Vermittlung der WAAGE junge Täter Wiedergutmachungsleistungen in erheblichem Umfang erbracht: Bisher fanden zwischen über 60 Tätern und ihren Opfern persönliche Begegnungen in Schlichtungsgesprächen bei der WAAGE statt; dabei wurden die Straftaten und deren Folgen aufgearbeitet und Wiedergutmachungsvereinbarungen geschlossen. Darüber hinaus haben ca. 160 Täter bisher insgesamt über 70.000 DM finanzielle Schadenswiedergutmachung, einschließlich Schmerzensgeldleistungen

erbracht und 10 Täter im Durchschnitt 40 Stunden bei Geschädigten gearbeitet.

Eine Zwischenauswertung der ersten vollständig abgeschlossenen und dokumentierten WAAGE-Fälle (mit 81 Tätern und ihren Opfern) zeigt, daß Täter und Opfer in hohem Maße, d.h. zu über 90 %, bereit waren, an der Konfliktregelung mitzuwirken: Lediglich 4 von 81 Tätern (5 %) lehnten einen Ausgleich von vornherein ab. In weiteren 3 Fällen (4 %) kam es zu keinem Ausgleichsversuch, weil Opfer eine Mitwirkung ablehnten. Mit 59 Tätern und deren Opfern wurden einvernehmliche, d.h. von beiden Seiten akzeptierte und das Opfer zufriedenstellende Wiedergutmachungsvereinbarungen erzielt und auch eingehalten. 8 Täter konnten zwar nicht alle Opferansprüche erfüllen, leisteten jedoch "nach Kräften" Wiedergutmachung, so daß die im Strafverfahren erteilte Auflage erfüllt war. In 14 Fällen kam ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande: Davon siebenmal, weil Täter oder Opfer eine Mitwirkung ablehnten; in sechs Fällen konnten keine Vereinbarungen erzielt werden; ein Täter brach seine Wiedergutmachungsleistungen vorzeitig ab¹¹⁾. Damit zeichnet sich eine "Erfolgsquote" von 80 % ab. Dies entspricht den Erfahrungen anderer Ausgleichsprojekte in der Bundesrepublik sowie den aus US-amerikanischen Evaluationsstudien bekannten Daten¹²⁾.

II. Die von der Kölner Praxis für den Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend als geeignet angesehenen Deliktssituationen sind Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Diebstahl/Unterschlagung und Raub/räuberische Erpressung.

In rund drei Vierteln der bisher der WAAGE zugewiesenen Fälle geht es um die aufgeführten Deliktgruppen. Dabei scheinen sich Sachbeschädigungen und Diebstähle als "klassische" Fälle für einen auf materielle Schadenswiedergutmachung gerichteten Täter-Opfer-Ausgleich zu erweisen. Bei Körperverletzungen und Raub. erscheint hingegen der Bedarf

11) Angesichts der geringen absoluten Mißerfolgswahlen ist (noch) nicht erkennbar, ob spezifische Fallkonstellationen Mißerfolge begünstigen. Zu den abschließenden Auswertungen des Modellprojekts wird jedoch auch die Analyse gescheiterter Fälle gehören; dies auch im Hinblick auf mögliche Defizite in der Vermittlungstätigkeit und deren Behebung.

12) Vgl. Roehl, J.A. & Cook, R.F.: Issues in mediation: rhetoric and reality revisited. In: Journal of Social Issues 41, 1985, 127-144; Schneider, P.R.: Schadenswiedergutmachungsprogramme für jugendliche Straftäter in den USA. In: Janssen, H. & Kerner, H.-J. (Fußn. 7), 305-328.

für eine Form der Konfliktschlichtung besonders groß, bei der eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen erfolgt, die psychischen Folgen bearbeitet und mögliche künftige Begegnungen von Täter und Opfer berücksichtigt werden. Wenn auch Aussagen über deliktspezifische Erfolgsquoten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden können, so zeigen doch die bisherigen Erfahrungen, daß Täter-Opfer-Ausgleich in den genannten Deliktsgruppen sinnvoll und erfolgreich durchführbar ist. Dazu zwei weitere Falldarstellungen.

Fall 2: Sachbeschädigung (in Tateinheit mit Diebstahl).

Ein Heranwachsender entwendet in stark angetrunkenem Zustand aus einer Gaststätte ein Messer und zersticht damit die Reifen eines vor dem Lokal stehenden Lieferwagens. Das Auto gehört einer Getränkehändlerin, die durch den Reifenschaden u.a. Verdienstaustausfall erleidet. Es kommt zu einer Anklage wegen Diebstahls und Sachbeschädigung (§§ 242 und 303 StGB). In der Hauptverhandlung wird der strafrechtlich vorbelastete Jugendliche verwarnt (§ 14 JGG) und es wird ihm per Urteil auferlegt, den der Getränkehändlerin entstandenen Schaden (das entwendete Messer war bereits zurückgegeben worden) wiedergutzumachen (§ 15 JGG).

Die WAAGE wird nach der Hauptverhandlung eingeschaltet. Einer WAAGE-Mitarbeiterin gegenüber erklärt der Heranwachsende, daß er zwei Tage nach dem Vorfall die Lieferwagenbesitzerin aufgesucht und ihr angeboten habe, den Schaden - der junge Mann ist Kfz-Mechanikerlehrling - zu reparieren. Die Frau habe dies aber empört abgelehnt und ihn weggeschickt. Dies wird von ihr in einem Gespräch bei der WAAGE bestätigt. Die Geschädigte ist dabei über den Vorfall immer noch verärgert. Täter und Opfer sind jedoch nun zu einem persönlichen Gespräch über die Schadenswiedergutmachung bereit. Es findet ein Schlichtungsgespräch statt, bei dem die Geschädigte sich entgegenkommend zeigt und lediglich Schadensersatz für die Reifenreparatur in Höhe von 300 DM wünscht. Dieser Betrag wird von dem Heranwachsenden auch gezahlt.

Die Ablehnung eines Wiedergutmachungsangebotes des Täters durch die Geschädigte unmittelbar nach der Tat zeigt, daß solche Angebote auch zu früh kommen können, also ein gewisser Abstand zwischen Tat und Ausgleichsversuch notwendig ist und der Vermittlung durch einen neutralen Dritten bedürfen.

Der folgende Fall ist für von der WAAGE bearbeitete Körperverletzungstaten recht typisch, weil es sich um einen Konflikt zwischen jungen Leuten handelt, bei dem ein Elternteil an der Schlichtung mitwirkt.

Fall 3: Körperverletzung.

Ein Heranwachsender fühlt sich durch eine Äußerung eines Jugendlichen provoziert und schlägt ihn so hart ins Gesicht, daß der Jugendliche eine Prellung und Zahnschäden erleidet. Der Vater des Jugendlichen erstattet Anzeige. Die Staatsanwaltschaft überweist den Fall der WAAGE. Gelingt die Konfliktregelung, soll das Ermittlungsverfahren gegen den Heranwachsenden (wegen Körperverletzung, § 223 StGB) ohne Anklageerhebung nach § 45 II JGG eingestellt werden.

Der Täter erscheint zum Gesprächstermin bei der WAAGE und schildert der Sozialarbeiterin, was aus seiner Sicht passiert ist. Er habe aufgrund eines Unfalls eine Beinverletzung, die ihm immer noch zu schaffen mache; er werde deshalb von Altersgenossen oft gehänselt. Der Jugendliche, den er nur vom Sehen kenne, habe ihn in der Straßenbahn angegrinst und ihn "Hinkebein" genannt. Daraufhin habe er die Fassung verloren und zugeschlagen. Der Täter erklärt sich zu einer persönlichen Begegnung mit dem Opfer und zur Schadenswiedergutmachung bereit. Die WAAGE-Mitarbeiterin erreicht bei dem Versuch, mit dem Geschädigten telefonisch Kontakt aufzunehmen, zunächst nur den Vater. Er steht zunächst einem Ausgleichsversuch skeptisch gegenüber, erklärt sich aber nach mehreren Gesprächen mit der WAAGE-Mitarbeiterin doch zur persönlichen Begegnung mit dem Täter bereit, an der er zusammen mit seinem Sohn teilnimmt.

Im Schlichtungsgespräch reden Täter und Geschädigter über das Tatgeschehen und schildern sich gegenseitig, was sie in der Situation empfunden haben. Dem Täter wird deutlich, daß er aufgrund seiner Behinderung durch die Beinverletzung sehr empfindlich und reflexartig auf von ihm erlebte Abwertungen seiner Person reagiert. Der Vater des geschädigten Jungen äußert insbesondere Vorbehalte gegenüber dem Täter ("Schläger") und artikuliert seine Wut darüber, daß der Täter seinen Sohn völlig "unmotiviert" geschlagen habe. Der Geschädigte und sein Vater sehen aber auch, daß die Angelegenheit dem Täter leid tut. Beide Seiten einigen sich darauf, daß ein Schmerzensgeld in Höhe von 400 DM ratenweise gezahlt wird. Der junge Täter bietet an, das Geld jeweils dem Geschädigten zu Hause vorbeizubringen, womit dieser und sein Vater einverstanden sind.

III. Täter-Opfer-Ausgleich ist auch bei schwereren Straftaten erfolgreich durchführbar.

Gut ein Drittel der bisherigen WAAGE-Fälle betreffen Straftatbestände, die in der Bandbreite der Jugendkriminalität nach den gesetzlichen Abstufungen zu den gravierenderen gehören: schwerer Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, räuberische Erpressung oder Raub. Vergleicht man diese schwereren mit leichten Delikten (einfache Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung), so ergeben sich geringe Unterschiede in den Erfolgsquoten. Ein erkennbarer, wenn auch noch nicht signifikant zu nennender Trend, geht sogar dahin, daß bei der WAAGE sog. qualifizierte - also im Unrecht herausgehobene Delikte

- erfolgreicher zu schlichten sind als die entsprechenden Grunddelikte. Dies stellt wohl zunächst einmal die Rationalität der gesetzlichen Schwerestufen in Frage, scheint doch mit einem schwereren Delikt keineswegs zwangsläufig ein größerer realer Unfrieden zu korrespondieren.

Fall 4: Gemeinschaftlicher, teilweise schwerer Raub in Tateinheit mit Körperverletzung in 11 Fällen¹³⁾

Acht junge Täter berauben in wechselnden Konstellationen elf einzelne Personen. Die Bandbreite der Straftaten reicht vom Handtaschenraub an einer älteren Frau (verfolgt nach §§ 249, 25 II StGB) bis zu einer Tat, bei der ein Mann mit einem Messer bedroht, zusammengeschlagen und dann, am Boden liegend, ausgeraubt wird (verfolgt nach §§ 250, 25 II, 223a StGB). Die teilweise strafrechtlich vorbelasteten Täter werden in der Hauptverhandlung zu Jugendstrafen zwischen 9 und 22 Monaten auf Bewährung verurteilt. Der Richter meldet den Fall danach an die WAAGE mit der Bitte, während der Bewährungszeit die den Tätern auferlegte Schadenswiedergutmachung zu vermitteln. Einzelgespräche mit den Tätern und Rücksprachen mit ihren Bewährungshelfern ergeben, daß zum Teil bereits Wiedergutmachung geleistet wurde. Alle Täter erklären sich zu weiteren Wiedergutmachungsleistungen, einschließlich Teilnahme an Schlichtungsgesprächen, bereit. Die Kontaktaufnahme mit den Geschädigten erfolgt in Anbetracht der Tatschwere besonders behutsam. Es zeigt sich, daß zwei Tatopfern kein Schaden entstanden war und vier Geschädigte auf eine Wiedergutmachung ausdrücklich verzichteten. Drei Opfer wünschen Schmerzensgeld, zwei von ihnen auch ein Schlichtungsgespräch. Bemerkenswert ist dabei, daß nur jüngere männliche Geschädigte zu einer persönlichen Begegnung mit den Tätern bereit sind, während die älteren weiblichen Opfer dies nicht wünschen. Im Mittelpunkt der beiden Schlichtungsgespräche (mit je einem Geschädigten und jeweils einem Teil der Täter) stehen weniger die Taten selbst (sie liegen bereits zwei Jahre zurück), als ihre Folgen und deren Wiedergutmachung. Neben der Teilnahme an Schlichtungsgesprächen erbringen die Jugendlichen vereinbarte finanzielle Leistungen in einer Gesamthöhe von über 1100 DM sowie kleinere symbolische Leistungen, z.B. Geld für die Übersendung von Blumensträußen an die älteren weiblichen Opfer).

Der erfolgreiche Verlauf dieses Falles macht deutlich, daß mit ihm die Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Hinblick auf Tatschwere und Opferschäden noch nicht ausgelotet sind. Dabei soll durchaus nicht

13) Viele WAAGE-Fälle gehen über die Grundkonstellation, ein Täter, ein Opfer und ein Delikt hinaus: Knapp die Hälfte der Täter müssen sich entweder wegen mehrerer Delikte verantworten oder haben in der Gruppe eine oder mehrere Straftaten begangen. Dies kompliziert zwar den Täter-Opfer-Ausgleich in der Abwicklung, jedoch erscheinen solche Fälle gleichermaßen ausgleichsgeeignet wie Einzeltaten, u.U. sogar besonders ausgleichsbedürftig. Aus der Sicht der Täter ist bei Gruppendingen eine außergerichtliche Klärung deshalb besonders vordringlich, weil die gesamtschuldnerische Haftung für den Zivilrechtsschaden droht. Gerade diese steht jedoch regelmäßig im krassen Gegensatz zu den finanziellen Wiedergutmachungsmöglichkeiten des Jugendlichen, ganz zu schweigen von seinen Möglichkeiten, bei den anderen Beteiligten Rückgriff zu nehmen.

unberücksichtigt bleiben, daß Wiedergutmachung im Wege der Bewährungsauflage dem Täter weniger Freiheitsgrade beläßt, sich der Konfliktregelung zu entziehen; droht schlimmstenfalls der Widerruf. Dennoch sollten gerade in schweren Fällen, in denen das Gericht eine Bewährungsstrafe für notwendig erachtet, dem Opfer zumindest gleiche Wiedergutmachungschancen bleiben wie in leichteren. Allerdings ist zu fragen, ob auch Straftaten mit schwersten Körperverletzungen, bei denen das Opfer erhebliche Dauerschäden davonträgt, ausgleichsgeeignet sind. Die Erfahrungen mit dem Raubfall lassen vermuten, daß dies nicht nur vom "objektiven" Schadensausmaß abhängt, sondern auch von der Gesamtbefindlichkeit der Opfer: So erscheint es kaum zufällig, daß im Raubfall die älteren weiblichen Opfer nicht zu einem Schlichtungsgespräch bereit waren, während es zwischen den jüngeren männlichen Opfern und den Tätern zu persönlichen Begegnungen kam. Dies dürfte verstärkt für Opfer von Sexualdelikten zutreffen: Erste Erfahrungen in zwei Fällen sexueller Nötigung haben jedenfalls zu keinem positiven Ergebnis geführt; in einem Fall lehnten die Eltern des zu einem Ausgleichsversuch bereiten Opfers ab, im anderen Fall reagierte das Opfer nicht auf die Kontaktaufnahme durch die WAAGE-Mitarbeiterin. Daß in solchen Fällen dann keinerlei Versuche unternommen werden, das Opfer doch noch zu einem Ausgleich zu bewegen, versteht sich für das Kölner Konzept von selbst.

IV. Die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs sind nicht deckungsgleich mit denen von "Diversion"

Diversion wird heute als Zusammenschau von Reaktion und Verfahren angesehen. Verfahrensaufwand soll vermieden werden, und dies, weil das Verfahren selbst eine - und dazu oft wenig segensreiche - Reaktion darstellt¹⁴). Jedoch steht damit der prozessuale Aspekt im Vordergrund. Täter-Opfer-Ausgleich verändert diese Betrachtungsweise, indem hier wieder zu den Reaktionsinhalten vorgestoßen wird. Scheinbar ausgeprägte Routinen, wie: "Diversion sind Sozialstunden" werden auf diese Weise korrigiert. Denn mit dem Gedanken einer Minimierung justiziellen Verfahrensaufwands ist noch keine für die Betroffenen ver-

14) Vgl. Walter, M.: Die Rücknahme kriminalrechtlicher Eingriffe als Leitgedanke künftiger Reformen. In: Hirsch, H.J. (Hg.), Deutsch-Spanisches Strafrechtskolloquium 1986. Baden-Baden 1987, 151 ff.

nünftige Reaktion gefunden. Definiert man Diversion als Erledigung von Strafverfahren im Vor- oder "Zwischenverfahren", also unter Verzicht auf eine Hauptverhandlung und ein Urteil, so wird die WAAGE von der Justiz bisher etwa gleich häufig als Diversionsmaßnahme und als Reaktion im Rahmen des Hauptverfahrens in Anspruch genommen. Insgesamt wurden ca. 70 % der durch Täter-Opfer-Ausgleich erledigten Fälle eingestellt.

Das WAAGE-Konzept geht von der Überlegung aus, daß sich für die Staatsanwaltschaft, aber auch für Jugendrichter, nicht in jedem Falle, in dem ein Täter-Opfer-Ausgleich durchführbar erscheint, auch das Verfahren einstellen läßt; sei es, weil eine Aufklärung des Tatgeschehens eine Hauptverhandlung voraussetzt, weil die Justiz in schwereren Fällen grundsätzlich nicht auf eine Hauptverhandlung verzichten will oder weil sie an eine erzieherische Wirkung eines Urteils glaubt, macht die WAAGE eine Verfahrenseinstellung nicht zum Erfolgskriterium. Der Ansatz ist vielmehr zu sagen, daß es wahrscheinlich gerade die Fälle, die von der Staatsanwaltschaft angeklagt werden und für die der Jugendrichter das Hauptverfahren eröffnet, es besonders nötig haben, auf ihre Versöhnungschancen hin befragt zu werden. Die WAAGE hat zwar durchaus die Erfahrung gemacht, daß sich Schlichtungsarbeit nicht gerade erleichtert, wenn ein hoher Grad an Formalisierung des Verfahrens und Verfestigung der gegnerischen Rollen (Täter-Opfer) stattgefunden hat. Gerade die Fälle aber, die aus der Sicht der Konfliktparteien oder an rechtsstaatliche Garantien gebundenen Justiz eine Hauptverhandlung und evtl. förmliche Verurteilung unvermeidbar erscheinen lassen, dürfen für Schlichtungsbemühungen nicht "tabu" sein. Insoweit trägt das WAAGE-Konzept relativ pragmatisch dem Umstand Rechnung, daß sich mit dem Angebot von Täter-Opfer-Ausgleich nicht automatisch die Verfahrensroutinen bei der Justiz und erst recht nicht normative Hindernisse für eine Realisierung von weniger Strafverfahren ändern lassen.

V. Täter-Opfer-Ausgleich erweist sich als ein komplexes sozialpädagogisches Arbeitsfeld, das hohe Anforderungen an die Mitarbeiter stellt und einen besonderen institutionellen Rahmen erfordert¹⁵⁾.

Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Arbeitsfeld, das sich nach den Erfahrungen bei der WAAGE von ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen (Arbeits- und Betreuungsweisung, soziale Trainingskurse¹⁶⁾) in wesentlichen Punkten unterscheidet. Dies betrifft zum einen die Vielzahl der am Ausgleich direkt oder indirekt beteiligten Personen und Institutionen: Täter und Opfer, häufig auch Rechtsanwälte und Familienmitglieder, Behörden, Kranken- und Sachversicherungen u.a.m.; zum anderen die beim Ausgleich zu erledigenden Aufgaben: Einzelgespräche mit den Tatbeteiligten, Verhandlungen mit Institutionen, Rücksprachen mit Staatsanwälten, Richtern und Mitarbeitern anderer sozialer Dienste, Leitung der Schlichtungsgespräche, Kontrolle von Wiedergutmachungsleistungen und schriftliche Berichterstattung.

Die Komplexität des Täter-Opfer-Ausgleichs wird noch dadurch unterstrichen, daß den dort tätigen Mitarbeitern ein Rollenverständnis abverlangt wird, das herkömmlicher sozialer Arbeit widerspricht: Nicht Engagement für die Interessen eines Klienten (z.B. eines problembelasteten Jugendlichen), sondern Vermittlung zwischen den zunächst konträren Interessen zweier oder mehrerer Konfliktparteien. Nach den Erfahrungen bei der WAAGE sollte die Ausgleichsarbeit von berufserfahrenen Fachkräften, Sozialarbeitern oder -pädagogen, durchgeführt werden. Berufsanfänger oder Laienhelfer müßten entsprechend umfangreich eingearbeitet werden. In Ausgleichseinrichtungen sollten überdies immer mindestens zwei Personen (wie bei der WAAGE üblich) kooperieren können.

Um von beiden Konfliktparteien angenommen zu werden, sollte die Ausgleichsarbeit in einem Rahmen stattfinden, der beiden Seiten auch äußerlich Neutralität signalisiert. Dies wird durch Erfahrungen aus der WAAGE-Fallarbeitsarbeit unterstrichen: So scheinen insbesondere Geschädigte sehr darauf zu achten, ob der Vermittler unparteiisch handelt oder ihnen gegenüber aus der Täterperspektive agiert. Vor diesem Hinter-

15) Vgl. dazu Kawamura, G. & Schreckling, J.: Täter-Opfer-Ausgleich - eine professionelle soziale Intervention? In: Marks, E. & Rössner, D. (Fußn. 8).

16) Zu ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen vgl. Heinz, W.: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz - Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven. MschrKrim 1987, 129-154.

grund hat sich bewährt, daß die WAAGE ausschließlich Täter-Opfer-Ausgleich anbietet; und dies in eigenen Räumlichkeiten, die - im Unterschied zu mancher Behörde - freundlich gestaltet sind.

Erfordert somit die Konfliktregelung einen besonderen institutionellen Rahmen, so stellt sich die Frage nach der Übertragbarkeit von Ausgleichsangeboten in täter- oder opferorientierte Institutionen. Wird Täter-Opfer-Ausgleich z.B. bei der (Jugend-)Gerichtshilfe angesiedelt¹⁷⁾, ist zu fragen, ob Sozialarbeiter/-pädagogen nicht überfordert werden, wenn sie im selben Fall sowohl den Täter zu betreuen und über ihn in der Hauptverhandlung zu berichten haben, als auch eine beiden Konfliktparteien gegenüber gleichermaßen glaubwürdige Ausgleichstätigkeit realisieren sollen. Überdies ist damit zu rechnen, daß Geschädigte ihre Mitwirkung bei einer Konfliktregelung in "täterorientierten" Institutionen häufiger verweigern¹⁸⁾.

VI. Täter-Opfer-Ausgleich ist von einem massenhaften Einsatz im Justizalltag (noch) weit entfernt.

Die Zahl der Fallneuzugänge bei der WAAGE hat sich zwar 1987 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt, ihr Anteil ist aber mit 120 Tätern bei ca. 4000 neuen Jugendstrafverfahren pro Jahr im Einzugsgebiet recht klein. Hinzu kommt, daß das WAAGE-Angebot von Richtern und Staatsanwälten sehr unterschiedlich genutzt wird. Würden alle Kölner Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in ähnlichem Umfang Ausgleichsfälle überweisen wie ihre in der Fallzuweisung aktivsten Kollegen, so müßte die WAAGE nicht mit 120, sondern mit ca. 400 Tätern und ihren Opfern pro Jahr arbeiten (und bräuchte mehrere zusätzliche Mitarbeiter). Neben lokalen Besonderheiten in Köln dürften folgende Faktoren dafür verantwortlich sein, daß der Täter-Opfer-Ausgleich doch seltener als erwartet genutzt wird:

- Neben opferlosen Straftaten erscheinen einige häufig vorkommende Deliktsgruppen nur bedingt ausgleichsg geeignet. Dies betrifft einerseits Straftaten wie Kaufhausdiebstähle, bei denen selbst den

17) Vgl. Viet, F. (Fußn. 8).

18) Erste Zwischenergebnisse aus dem bei der Jugendgerichtshilfe Braunschweig angesiedelten Ausgleichsprojekt deuten in diese Richtung. So kam es von 43 Fällen, in denen Täter einer Konfliktregelung bereits zugestimmt hatten, in 12 Fällen (also mehr als 25 %) zu keinem Ausgleich, weil die Opfer eine Mitwirkung ablehnten. Vgl. Hassebrauck, M.: Modellprojekt "Täter-Opfer-Ausgleich" in Braunschweig. In: DVJJ (Hg.), Fußn.4, 299-307.

Geschäftsführern von der Konzernleitung oft kein Spielraum für Ausgleichsverhandlungen eingeräumt wird. Für die Abwicklung problematisch sind außerdem große Serien von zur Anzeige gekommenen Straftaten, z.B. quasiprofessionelle Autoradiodiebstähle.

- Täter-Opfer-Ausgleich fügt sich nicht nahtlos in eine routinierte Verfahrenserledigung, weil Staatsanwälte und Richter für sie ungewohnte Aspekte des Falles (z.B. Opferinteressen, Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung) berücksichtigen müssen und zusätzliche Kooperationsschritte erforderlich sind. Letzteres bedeutet einen gewissen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der in den Pensenschlüsseln nicht berücksichtigt wird.
- Nimmt man die Gesamtzahl erfüllter jugendstrafrechtlicher Auflagen als Maßstab, so dürfte die Erfolgsquote beim Täter-Opfer-Ausgleich etwas unter der anderer ambulanter Maßnahmen liegen. Dies hängt damit zusammen, daß eine Konfliktregelung ja auch am Geschädigten scheitern kann, während z.B. die Erfüllung einer Arbeitsauflage nur vom Täter selbst abhängt.
- Beim Täter-Opfer-Ausgleich liegt es in der Natur der Sache, daß Form und Umfang der Wiedergutmachung sich erst als Ergebnis eines Schlichtungsprozesses ergibt. Zwar hat der Staatsanwalt oder der Richter die letzte Entscheidung darüber, ob und wie das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren berücksichtigt wird; aber er kann (mit der Ausnahme einer Wiedergutmachungsaufgabe per Urteil) die "Sanktionsstärke" des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht (wie bei einer Arbeitsauflage, Geldbuße/Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) im vorhinein festlegen.

Schlußbemerkung

Bei allen Hoffnungen, die sich mit Täter-Opfer-Ausgleich und seinem Beitrag zur Friedensstiftung in strafrechtsrelevanten Konflikten verbinden mögen: Es erweist sich, daß die Reaktionsalternative Täter-Opfer-Ausgleich kein Selbstläufer ist. Dies gilt für die mit Schlichtung befaßten Personen, deren Vorgehen sich in Bezug auf ihre persönliche und fachliche Eignung als anspruchsvoll erweist. Täter-Opfer-Ausgleich können sich mithin die Institutionen der sozialen Arbeit nicht einfach

zulegen, ohne Gefahr zu laufen, daß für Täter und Opfer (um die es doch wohl geht) nichts dabei herauskommt.

Täter-Opfer-Ausgleich erfordert schließlich überzeugungsarbeit bei der Justiz. Routinen des Reagierens lassen sich nicht ändern, ohne daß sich neue Ansätze als seriös und kontrollierbar erwiesen haben. Insbesondere das Ausloten von Versöhnungschancen in schwereren Fällen ist auf der Seite der Justiz nicht nur durch das Anbieten der Reaktionsalternative zu erreichen, sondern ist ein Prozeß der Erarbeitung von Vertrauen. Und so spricht zur Zeit mehr dafür, den Täter-Opfer-Ausgleich noch als Modellversuch zu sehen, zu beforschen (und zu fördern!), anstatt ihn nach der Devise von "das machen wir auch" für selbstverständlich zu halten und damit schon wieder aus dem Blick zu verlieren.

**TÄTER-OPFER-AUSGLEICH -
EINE PROFESSIONELLE SOZIALE INTERVENTION?¹⁾**

**Überlegungen zur Arbeitsmethodik auf dem Hintergrund der
WAAGE-Fallpraxis**

Gabriele Kawamura und Jürgen Schreckling

1. Einleitung

Wie führt man Täter-Opfer-Ausgleich praktisch durch? Vor welchen Aufgaben steht dabei der Mittler? Welche Schwierigkeiten treten auf? Wie können sie bewältigt werden? Diese und weitere Fragen sind zu klären, wenn man Täter-Opfer-Ausgleich zu einer ernsthaften, zuverlässigen und für Außenstehende nachvollziehbaren Reaktion auf Straftaten entwickeln will. Es sei denn, man hielte Täter-Opfer-Ausgleich für eine Angelegenheit, die jedermann mit einiger Menschenkenntnis und Verhandlungsgeschick, ohne große Vor- und Nachbereitung bewältigen kann; oder man hielte Vermitteln und Ausgleichen für eine Kunst, die "eigentlich" nicht analysierbar und erlernbar ist. Jedoch fragen Kollegen, die ein neues Ausgleichsprojekt planen oder gerade begonnen haben, oft bei den Modellversuchen nach, wie die verschiedenen Aufgaben bei der Arbeit mit Tätern und Opfern anzugehen sind. Fragen der Ausgleichsmethodik bilden einen Schwerpunkt des Modellversuchs DIE WAAGE - Köln und seiner wissenschaftlichen Begleitung. Umfassende Antworten sind nach zwei Jahren Fallpraxis noch nicht zu erwarten. So geht es im vorliegenden Beitrag eher um eine erste Bestandsaufnahme der Aufgaben des Mittlers, von Problemen der Ausgleichspraxis und Möglichkeiten, sie zu bewältigen; dies auf der Basis von Erfahrungen aus bisher über 200 Fällen (mit ca. 290 Tätern und 300 Geschädigten). Charakterisiert man Täter-Opfer-Ausgleich als "professionelle soziale Intervention", so bedarf dies einiger Begriffsklärungen²⁾. Täter-Opfer-

-
- 1) aus: Marks/Rössner: Täter-Opfer-Ausgleich, Forum Verlag, Godesberg, 1989, 77-122
2) Auf die Vielfalt der als Synonym für Täter-Opfer-Ausgleich verwendeten Begriffe (Konfliktregelung, Konfliktschlichtung, außergerichtlicher Tatausgleich, neuerdings auch: Opfer-Täter-Ausgleich) kann hier nicht ausführlich eingegangen werden (vgl. dazu auch Bundesminister der Justiz 1958). Wir verwenden meist "Täter-Opfer-Ausgleich", weil in diesem Begriff sowohl der Problembereich (Straftaten) als auch das Vorgehen (Ausgleich, Ausgleichen) enthalten ist. "Konfliktregelung" oder "Konfliktschlichtung" gebrauchen wir im vorliegenden Beitrag vor allem dann, wenn der zwischen Tätern und Opfern ablaufende Prozeß hervorgehoben werden soll. Die Person,

Ausgleich ist Intervention insofern, als ein zunächst unbeteiligter Dritter, der Mittler, in einen Vorgang eingreift, der ansonsten anders verlief. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine soziale Intervention, weil damit Probleme zwischen Menschen angegangen werden³⁾. Beschreibt man ihn als soziale Intervention, so läßt sich Täter-Opfer-Ausgleich auch im Spannungsfeld von Rechtspflege und psychosozialer Arbeit verorten: Der Ausgleich ist zwar zumeist im Rahmen von Strafverfahren angesiedelt. Im Mittelpunkt steht jedoch nicht die Verfolgung des (abstrakten) Straftatbestands; sondern vielmehr der Versuch, die konkreten Probleme und Konflikte anzugehen, die sich aus der Straftat ergeben haben, und sie unter möglichst aktiver Beteiligung der Konfliktparteien zu bewältigen; also anders als im herkömmlichen Gerichtsverfahren, das Täter und Opfer in weitgehend passiven Rollen beläßt.

Täter-Opfer-Ausgleich ist eine sozialpädagogische Intervention nur insofern, als mit ihm angestrebt wird, das Verantwortungsbewußtsein von Straftätern für die Folgen eigenen Handelns gegenüber anderen zu stärken und eventuell vorhandene Feindbilder, Aggressionen oder Ängste beider Parteien abzubauen. Täter-Opfer-Ausgleich beinhaltet jedoch kein Behandlungskonzept, zielt nicht darauf ab, etwa tieferliegende psychische Störungen seiner Klienten zu "therapieren"; sondern darauf, das aktuelle zwischenmenschliche Problem zu bewältigen; und dies in einem zeitlich engen, oft durch Fristen des Strafverfahrens gesetzten Rahmen. Bei meist nur je einem Einzelgespräch mit Täter und Opfer, einem Schlichtungsgespräch (und einigen Telefongesprächen) gehört der Ausgleich zu den "Kurzinterventionen"⁴⁾.

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich wird ein Bereich zwischenmenschlicher Probleme zunehmend professionell angegangen, der bisher weder in der bundesdeutschen Justiz noch in der mit Straftaten befaßten Sozialarbeit

welche den Ausgleich zwischen Tätern und Opfern organisiert, nennen wir meist, auf Anregung von Dr. Klaus Meyer, Mittler (oder auch Vermittler). Andere mehr oder weniger gängige Bezeichnungen erscheinen uns weniger passend: "Konfliktregler" kann dahingehend mißverstanden werden, daß da jemand etwas für zwei Parteien regelt (oder wie ein Schiedsmannt entscheidet), diese also weitgehend passiv bleiben; überdies setzt Konfliktregler wie "Konfliktschlichter" einen Konflikt zwischen Täter und Opfer voraus - nicht jedem Ausgleichsfall liegt jedoch ein Konflikt zugrunde (zu Straftaten als Konflikt vgl. auch Kuhn 1987). Schließlich erscheinen Anglizismen wie "Mediator" (zu deutsch: Mittler, Vermittler!) entbehrlich.

3) Neben diesen "mikrosozialen" Problemlagen mag Täter-Opfer-Ausgleich auf weiteren Ebenen Wirkung entfalten: So kann seine Anwendung Änderungen in der Sanktionspraxis herbeiführen (justizielle Ebene), aber auch die Haltung der Gesellschaft zur Strafjustiz beeinflussen (kriminalpolitische Ebene).

4) Vgl. dazu Fisch, Weakland & Segal (1987).

eine Rolle spielte. Eine solche "Professionalisierung"⁵⁾ setzt zumindest dreierlei voraus: Erstens, daß das Problem von den Betroffenen oder von Laienhelfern nicht alleine gelöst werden kann; zweitens, daß für seine Bewältigung Sachverstand und Fachkräfte zur Verfügung stehen bzw. herangebildet werden können; drittens, daß es um ein vom Gemeinwesen als wichtig anerkanntes Problem geht, für das es lohnenswert erscheint, Personal zu beschäftigen (und zu bezahlen!). Diese Voraussetzungen scheinen beim Täter-Opfer-Ausgleich gegeben: Erstens zeigt ja gerade der Umstand, daß es zu einer Strafverfolgung gekommen ist, daß die Betroffenen ihren Konflikt nicht untereinander regeln konnten. Sei es, daß eine Auseinandersetzung in einer Straftat kulminierte (etwa bei einer Körperverletzung unter Bekannten), sei es, daß eine Straftat einen Konflikt erst auslöste (etwa bei einem Straßenraub). Zweitens: Fachleute für Täter-Opfer-Ausgleich gab es vor einigen Jahren in der Bundesrepublik zwar noch nicht; jedoch vermuteten die Initiatoren der ersten Ausgleichsprojekte, daß dies vorrangig ein Arbeitsfeld für Sozialarbeiter/pädagogen sei. Drittens: Die kriminalpolitische Öffentlichkeit zeigt sich am Täter-Opfer-Ausgleich sehr interessiert und immerhin wurden seit 1984 von der Bundesregierung sowie einigen Ländern und Gemeinden erste Modellversuche mitfinanziert. Der vorliegende Beitrag beleuchtet den zweiten Aspekt näher: Und zwar soll zum einen beschrieben werden, mit welchen Aufgaben und Problemen Mittler konfrontiert werden, wenn sie Täter-Opfer-Ausgleich planen und möglichst erfolgreich durchführen wollen; zum anderen herausgearbeitet werden, welche Anforderungen sich daraus an Mittler ergeben. Dies erscheint erforderlich, weil noch große Unklarheiten über das Besondere der Konfliktregelung, etwa im Vergleich zur herkömmlichen Straffälligenarbeit oder Opferhilfe, bestehen; und es ist dringlich, weil die Zahl derer wächst, die in der Ausgleichspraxis tätig sind, ohne daß es bisher - von direktem Erfahrungsaustausch zwischen einzelnen Praktikern abgesehen - zu einer Reflexion der Arbeitsmethodik gekommen wäre. Damit besteht die Gefahr, daß der Ausgleichsgedanke Schaden nimmt, etwa durch seine vorschnelle und unvorbereitete Übernahme ins Regelangebot von (Jugend-)Gerichtshilfen oder von freien Trägern ambulanter Straffälligenhilfemaßnahmen.

5) Einen (leider schwer lesbaren) Überblick zur Debatte um die Professionalisierung psychosozialer Dienste geben Dewe & Otto (1987).

Die Fragen einer Ausgleichsmethodik sind so vielschichtig, daß sie in diesem Beitrag nicht erschöpfend dargestellt oder gar beantwortet werden können. So möchten wir uns hier darauf beschränken, über die Aspekte einer Ausgleichsmethodik zu berichten, die sich in der bisherigen WAAGE-Fallpraxis als zentral erwiesen haben; wohlwissend, daß Aussagen auf der Basis eines Projekts nur bedingt zu verallgemeinern sind⁶⁾. Deshalb stellen wir der Erörterung ausgleichsmethodischer Fragen im folgenden 2. Abschnitt eine Darstellung der Bedingungen voran, die den Rahmen für die WAAGE-Fallarbeit bilden. Der 3. Abschnitt gibt einen Überblick zu den Aufgaben und Arbeitsschritten beim Täter-Opfer-Ausgleich. Im 4. Abschnitt geht es um übergreifende Probleme der Ausgleichsarbeit. Dann werden methodische Probleme der Leitung von Schlichtungsgesprächen erörtert (5.) und am Beispiel einer schwierigen Phase des Schlichtungsgesprächs Anforderungen an den Mittler herausgearbeitet (6.).

2. Rahmenbedingungen der WAAGE - Fallarbeit

Will man über eine Analyse der Fallarbeit Anforderungen an den Mittler und Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung herausarbeiten, so sind zunächst die Rahmenbedingungen zu beleuchten, unter denen die Fallarbeit stattfindet. Abb. 1 veranschaulicht das Verhältnis von Rahmenbedingungen, Fallarbeit und Anforderungen an den Vermittler. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit dem oberen Teil der Abbildung. Dabei geht es darum, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der WAAGE-Köln entlang der in Abb.1 aufgeführten Aspekte ("Projektziele" bis "Kooperationsstruktur") zu beschreiben.

Unter welchen Bedingungen Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird, hängt nicht nur davon ab, was der Projektträger mit welchen Mitteln anstrebt, sondern auch von Institutionen, mit denen in der Ausgleichspraxis Zusammenarbeit erforderlich ist; also von der Justiz (Staatsanwaltschaft und Gericht) und den sozialen Diensten (Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und freien Trägern der Jugendhilfe). So ist das Praxiskonzept der WAAGE eine mit Kölner Staatsanwälten, Rich-

6) Zu den Unterschieden zwischen Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Dünkel & Rössner 1987, Schreckling (1988).

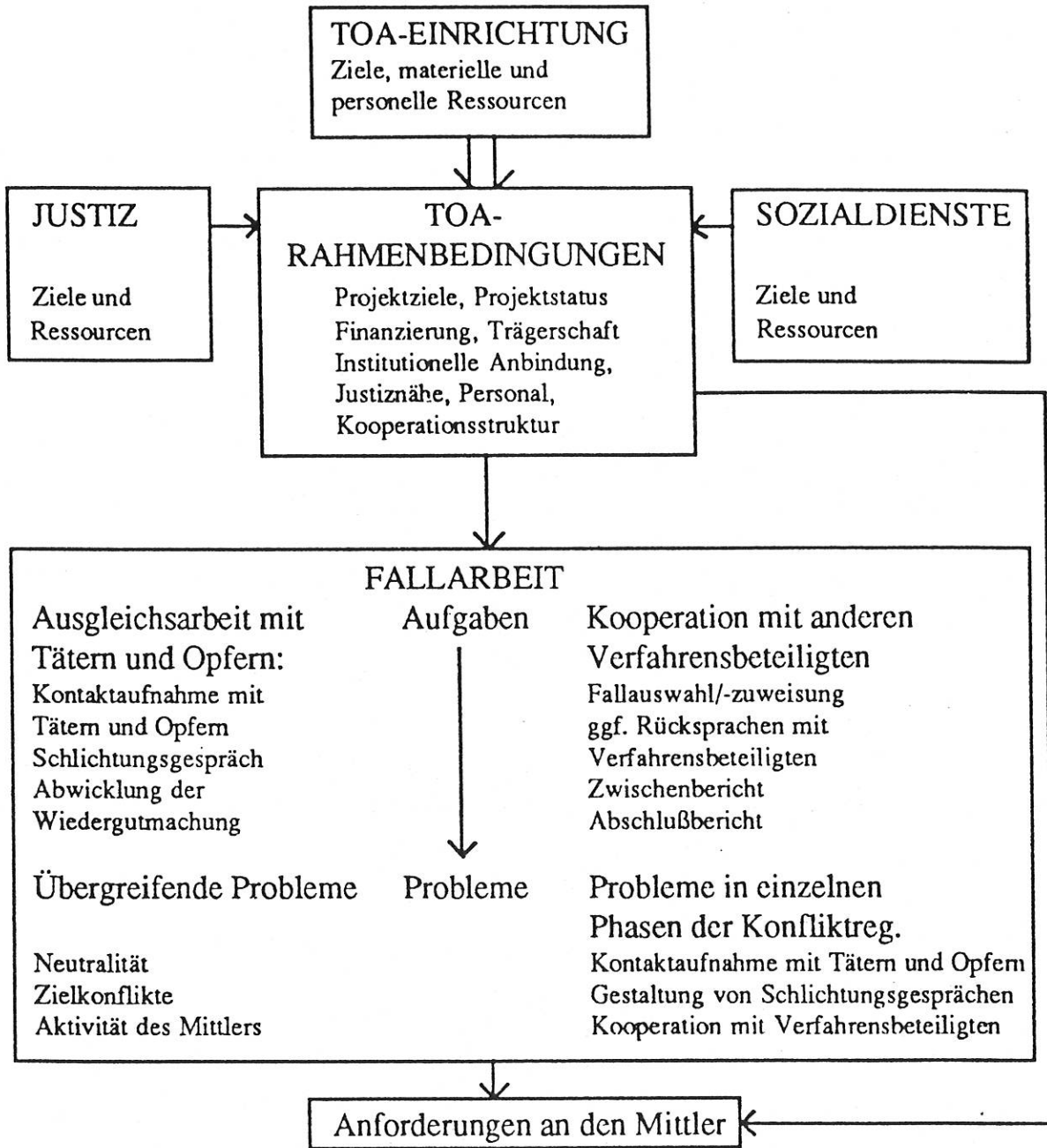


Abb. 1: Rahmenbedingungen, Fallarbeit und Anforderungen an Mittler

tern und Jugendgerichtshelfern diskutierte Arbeitsgrundlage, die die in Köln vorgefundene Situation zu berücksichtigen hatte. Im folgenden werden in acht Teilaspekten Rahmenbedingungen der WAAGE-Arbeit skizziert, von denen die Ausgleichspraxis unseres Erachtens maßgeblich beeinflußt wird.

Die Projektziele leiten sich aus den allgemeinen Zielen des Täter-Opfer-Ausgleichs ab⁷⁾ und konkretisieren sie vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen und Aufgaben eines Praxisprojekts. Hauptziele der WAAGE sind, Täter-Opfer-Ausgleich bei Straftaten Jugendlicher/Heranwachsender anzubieten, wissenschaftlich begleitet zu erproben und ausgleichsmethodisch zu optimieren sowie im Einzugsgebiet des Amtsgerichts Köln zu verankern. Tätern und Opfern soll der Ausgleich dreierlei bringen:

- Aufarbeitung und Schlichtung des oft zwischen Täter und Opfer schwelenden Konflikts;
- Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens durch angemessene Leistungen des Täters (Geld- oder Arbeitsleistungen, aber auch symbolische Formen der Wiedergutmachung);
- Berücksichtigung des Beitrags des Täters zum Ausgleich im Strafverfahren (Verzicht auf ein förmliches Verfahren oder Milderung einer richterlichen Sanktion).

Der Projektstatus der WAAGE ist der eines (von den Justizministern des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützten) Modellversuchs; d.h., es werden gezielt Erfahrungen gesammelt, deren Auswertung Grundlage für politische Entscheidungen bildet; etwa im Hinblick auf weitere Modellvorhaben oder die Übernahme von Täter-Opfer-Ausgleich in das Regelangebot sozialer Dienste. Wenn hier die WAAGE-Fallarbeitsanalyse analysiert wird, so bedeutet dies auch, daß nicht routiniertes Handeln in einer etablierten sozialen Einrichtung zu beschreiben ist, sondern konzeptionelle, ausgleichsmethodische und organisatorische Aufbauarbeit.

Mit dem Status als Modellversuch eng verbunden ist die zeitlich befristete Finanzierung der WAAGE auf drei Jahre. Befristete Finanzierung motiviert einerseits zu strukturierter Arbeits- und Zeitplanung. Sie absorbiert allerdings teilweise auch die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter im Hinblick auf den Fortbestand der Einrichtung und auf Probleme der

7) Vgl. dazu die Beiträge im 1. Abschnitt dieses Bandes.

Weiterfinanzierung ihrer Arbeitsplätze.

Die WAAGE wird von einem privaten gemeinnützigen Verein getragen. Freie Trägerschaft hat gegenüber Projektarbeit im Rahmen von Behörden den Vorteil, daß man auf Probleme und Veränderungen schnell und flexibel reagieren kann, da weniger Rücksicht auf etablierte Behördenstrukturen, Dienstvorschriften o.ä. genommen werden muß. Nachteilig ist, daß nicht auf vorhandene Kooperationsstrukturen zurückgegriffen werden kann, sondern diese erst aufgebaut werden müssen.

Die WAAGE wurde eigens für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs gegründet. Es erfolgte also weder eine institutionelle Anbindung an die Straffälligen-, noch an die Opferhilfe. Damit wird der Gefahr einer einseitig täter- oder opferzentrierten Konfliktschlichtung verringert.

Bei der WAAGE wird Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen von Strafverfahren, quasi im Auftrag der Justiz durchgeführt. Angesichts dieser Justiznähe dürften sowohl Fallauswahl als auch -bearbeitung (s.u. 3.2) anders verlaufen als etwa bei einer rein privaten organisierten, außergerichtlichen Schlichtung.

In der WAAGE arbeitet hauptamtliches Personal, das eine für die Ausgleichsarbeit potentiell einschlägige Ausbildung (Sozialarbeiter/pädagoge) und Berufserfahrung mitbringt. Erwogen wurde auch die Mitarbeit von ehrenamtlichen Laienhelfern, was bisher jedoch nicht realisiert wurde. Die beiden Sozialarbeiter/pädagogen arbeiten ausschließlich in der Konfliktregelung, so daß mögliche Kollisionen (etwa mit Jugendgerichts-, Bewährungs- oder Opferhilfetätigkeiten) entfallen.

Die WAAGE ist als freier, aber justiznah arbeitender Träger in folgende Kooperationsstruktur eingebunden: Jugendstaatsanwälte oder -richter, seltener Jugendgerichts- oder Bewährungshelfer melden Fälle an die WAAGE, geben Informationen zum Fall und machen z.T. Vorschläge für eine Konfliktregelung. Die WAAGE-Mitarbeiter führen den Ausgleich durch und berichten der Justiz (und den oben genannten Sozialdiensten). Täter-Opfer-Ausgleich und justizielle Entscheidung sowie die übliche Gerichts- oder Bewährungshilfe erfolgen also getrennt voneinander.

3. Aufgaben und Arbeitsschritte bei der Fallarbeit

Die Fallarbeit besteht, wie Abbildung 1 zeigt, aus der "eigentlichen" Ausgleichsarbeit, also verschiedenen Kontakten mit Tätern und Opfern, und der Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten (Strafverfolgungsbehörden, soziale Dienste, Rechtsanwälte, Versicherungen, Bezugspersonen u.a.m.). Wie die WAAGE-Mitarbeiter diese Aufgabenbereiche und die ihnen zuzuordnenden Arbeitsschritte (Abb. 1: von "Kontaktaufnahme" bis zum "Abschlußbericht") angehen, soll im folgenden erläutert werden.

3.1 Aufgabenbereich: Ausgleichsarbeit mit Tätern und Opfern

3.1.1 Kontaktaufnahme mit den Konfliktparteien: Mit Täter und Opfer werden zunächst ausführliche Einzelgespräche geführt. In der Regel erfolgt zuerst die Kontaktaufnahme mit dem Täter, denn dessen Bereitschaft zu einer Schadenswiedergutmachung ist Grundvoraussetzung für einen Ausgleichsversuch. Die Einladung zu den Vorgesprächen kann brieflich oder telefonisch erfolgen. Bewährt haben sich eher schriftliche Einladungen, auch gegenüber Geschädigten. Dies, weil bei telefonischen Einladungen oft sehr viel vorweggenommen wird, was sich bei einem persönlichen Gespräch deutlicher klären ließe und Geschädigte z.T. nach einer oberflächlichen telefonischen Erörterung des Problems keine Notwendigkeit mehr dafür sehen, sich zum persönlichen Gespräch zu treffen.

Einzelkontakte vor einem möglichen Schlichtungsgespräch sind aus folgenden Gründen wichtig: Sie ermöglichen es Täter bzw. Opfer und Mittler, einander kennenzulernen; Täter und Opfer erhalten Informationen über die Ziele und Verfahrensweisen der WAAGE; neben dem informativen Charakter der Vorgespräche, dienen sie auch dazu, zwischen Mittler und den Konfliktparteien Vertrauen zu schaffen und ihnen Sicherheit für den weiteren Verlauf des Ausgleichsversuchs herzustellen. In den Einzelgesprächen sind vor allem folgende Punkte abzuklären: a) wie die Beteiligten die Tat und ihre Folgen sehen; b) ob sie zum Ausgleich und zum Schlichtungsgespräch bereit sind, was sie davon erwarten; c) wie sie sich die Schadenswiedergutmachung vorstellen.

Zu a) *Subjektive Sichtweisen*: Dem Mittler liegen häufig nur unzureichende Informationen über den Tathergang, seine möglichen Ursachen und Folgen vor. Selbst wenn die Straftakte eingesehen werden kann (und das ist in der Regel das größte Ausmaß von Vorabinformation, das ein Vermittler haben kann), sagt eine solche Akte kaum etwas darüber aus, wie die beiden Beteiligten die Tat sehen und erlebt haben. Geht es doch beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht zuletzt darum, die subjektive Sichtweise des einen Tatbeteiligten dem anderen zu vermitteln und über diesen Austauschprozeß die Auseinandersetzung mit und Verarbeitung des Geschehenen und seiner Folgen zu ermöglichen. In den Einzelgesprächen können Täter und Opfer zunächst unbelastet von der Anwesenheit des anderen dem Mittler die eigene Sichtweise schildern, Erwartungen und Befürchtungen äußern.

Zu b) *Mitwirkungsbereitschaft*: Im Vorgespräch ist zu klären, ob die Parteien zum Ausgleich bereit sind. Schließt dies ein gemeinsames Treffen von Täter und Opfer mit dem Vermittler ein, so ist auch zu klären: Wo und wann das Schlichtungsgespräch stattfinden soll; wer daran teilnimmt, z.B., ob Erziehungsberechtigte einzubeziehen sind; welche Absichten Täter und Geschädigter mit ihrer Teilnahme verfolgen. Letzteres muß mit beiden erarbeitet werden, wenn sie sich dazu (was häufig vorkommt) nicht oder nur vage äußern. Werden Täter und Opfer sich in den Vorgesprächen ihrer Interessen bewußt, so kann dies auch dazu beitragen, daß sie selbstsicherer in ein Schlichtungsgespräch hineingehen.

Zu c) *Wiedergutmachung*: Häufig existieren keine konkreten Vorstellungen darüber, wie ein bestimmter Schaden wiedergutmacht werden kann. Auf der Täterseite geht es dann darum, vor allem auch seine Möglichkeiten zu erkunden, damit er sich vor der Begegnung mit dem Geschädigten darüber klar wird, was er anbieten kann - aber auch, wo seine Grenzen liegen. Für den Geschädigten kann es ebenfalls vor einem gemeinsamen Gespräch wichtig sein, herauszufinden, welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung für ihn in Betracht kommen, den Rahmen abzustecken, eventuell auch unrealistische Erwartungen zu korrigieren. Insgesamt geht es nicht darum, eine Wiedergutmachungsregelung in den Vorgesprächen festzulegen; es sei denn, eine oder beide Konfliktparteien wünschen eine Regelung ohne Schlichtungsgespräch. Vielmehr geht es darum zur Auseinandersetzung mit den Wiedergutma-

chungsmöglichkeiten anzuregen. Für beide Seiten wird es dann im gemeinsamen Gespräch leichter sein, über eine Wiedergutmachung zu sprechen und Modalitäten miteinander auszuhandeln, wenn sie vorher eigene Vorstellungen entwickelt haben.

3.1.2 Schlichtungsgespräch: Ein über die rein materielle Schadenswiedergutmachung hinausgehender Ausgleich, bei dem die Konflikt-schlichtung und die Entwicklung eines gewissen gegenseitigen Verständnisses angestrebt werden, setzt die persönliche Begegnung von Täter und Opfer voraus. Besonders wichtig und sinnvoll erscheint diese Begegnung somit bei Straftaten, denen ein direkter Konflikt zwischen Täter und Opfer zugrundeliegt, z.B. wenn ein Streit um Geld in eine Körperverletzung eskaliert. Außerdem kann die Begegnung von Täter und Geschädigtem hilfreich sein, wenn ein Konflikt zwischen beiden als Folge einer Straftat entstanden ist. Dies wird vermutlich auf viele Straftaten zutreffen, bei denen Geschädigte verärgert über die ihnen entstandenen Belastungen und das Verhalten des Täters sind. In beiden Fallkonstellationen - Konflikt als Ursache oder Folge einer Straftat - ist dessen Bewältigung umso dringlicher, wenn Täter und Opfer sich im sozialen Umfeld weiter begegnen. Dann dient ein Ausgleichsversuch nicht nur der Schadenswiedergutmachung und dem Abbau von Ärger und Ängsten, sondern auch dazu, einen konflikt- oder zumindest gewaltfreien Umgang miteinander zu ermöglichen.

Die Frage, ob im Ausgleichsprozeß eine persönliche Begegnung zwischen Täter und Geschädigtem stattfinden kann, ob sie sinnvoll und notwendig ist, muß jeweils im Einzelfall von allen Beteiligten entschieden werden. Das wichtigste Kriterium ist dabei die Bereitschaft von Täter und Opfer, über Tat, Tatfolgen und Wiedergutmachung miteinander zu sprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen bei der WAAGE sind die Täter in den meisten Fällen bereit, an einem Schlichtungsgespräch mitzuwirken. Allerdings werden sowohl in Vorgesprächen mit Tätern als auch in der persönlichen Begegnung mit dem Opfer mehr oder weniger massive Ängste der Täter vor der Konfrontation mit den Geschädigten deutlich; Ängste nicht zuletzt davor, Verantwortung für die Folgen eigenen Handelns übernehmen zu müssen. Im Schlichtungsgespräch selbst können solche Ängste meistens abgebaut werden.

Die Bereitschaft von Geschädigten, an einem Ausgleichsgespräch teilzunehmen, scheint sich nach den bisherigen Projekterfahrungen daran zu orientieren, wie massiv die Auswirkungen des durch die Straftat entstandenen Konflikts vom Geschädigten empfunden worden sind. Das Schlichtungsgespräch bedeutet für das Opfer einen psychischen und zeitlichen Aufwand; diesen Aufwand rechtfertigt aus der Opferperspektive eine über den Wunsch nach Schadenswiedergutmachung hinausgehende Motivation, wie z.B. Abbau von Ängsten, Vermeidung neuer Konflikte, gelegentlich auch pädagogisches Engagement jungen Tätern gegenüber. Damit läßt sich auch erklären, wieso das Bedürfnis nach der Bewältigung von Tatfolgen bei einer Körperverletzung eher gegeben ist als bei einer (geringfügigen) Sachbeschädigung, bei der das Opfer oft lediglich eine materielle Schadenswiedergutmachung anstrebt.

Auch bei anonymen Geschädigten wie Geschäften, Behörden o.ä. steht der materielle Schadensersatz im Vordergrund, zumal hier eine persönliche Betroffenheit bei Vertretern der Institution in der Regel kaum gegeben ist. Schlichtungsgespräche mit diesem Personenkreis werden jedoch in Einzelfällen durchaus durchgeführt; z.B., wenn beim Institutionsvertreter durch die Straftat konkrete Belastungen und somit doch eine persönliche Betroffenheit entstanden sind, wenn ein pädagogisches Interesse besteht und/oder ein Verhandlungsspielraum im Hinblick auf die Schadenswiedergutmachung. Wie Schlichtungsgespräche verlaufen und welche Probleme dabei auftreten können, wird im 5. und 6. Abschnitt dieses Beitrags erörtert.

3.1.3 Abwicklung der Wiedergutmachung: Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, zu einer Wiedergutmachung zu gelangen:

- a) *Täter und Geschädigter treffen eine Regelung miteinander, ohne daß sich der Mittler einschaltet bzw. haben sich bereits vor der WAAGE-Einschaltung entsprechend geeinigt.* In solchen Fällen reicht es meist aus, bei beiden Seiten nachzufragen, welche Regelung getroffen wurde und ob sie vom Täter eingehalten wurde.
- b) *Der Mittler erarbeitet in Einzelgesprächen mit Täter und Opfer eine Wiedergutmachungsvereinbarung, ohne daß es zu einem gemeinsamen Schlichtungsgespräch kommt.* Hier übermittelt der WAAGE-Mitarbeiter Informationen zwischen den Konfliktparteien; alle Wiedergutmachungsleistungen gehen über den Mittler an den Geschädigten.

c) *Täter und Geschädigter treffen eine Vereinbarung in einem vom Mittler angeregten und geleiteten gemeinsamen Gespräch (s. 5.).* In der Praxis kommen dabei zwei Varianten vor: Entweder erfolgt die Wiedergutmachung bereits im Schlichtungsgespräch selbst; z.B. durch eine Entschuldigung des Täters, ein Geschenk an den Geschädigten (Blumenstrauß o.ä.) – und ist damit nach Auffassung der Konfliktparteien abgeschlossen. Oder Täter und Opfer treffen eine Vereinbarung über Wiedergutmachung in Form von materiellen Leistungen (Schadensersatz oder Schmerzensgeld) bzw. in Form von vom Täter zu erbringenden Arbeitsleistungen. Hier ist dann zunächst die Frage zu klären, ob die Vereinbarung schriftlich fixiert werden soll; für den Fall, daß einer der Beteiligten dies für sinnvoll hält ist es Aufgabe der Mittler, die getroffene Vereinbarung in eine schriftliche Form zu bringen und gegebenenfalls auch Erziehungsberechtigte miteinzubeziehen.

Bei der Abwicklung der Wiedergutmachung hat der Mittler zwei Aufgaben zu erfüllen: Er muß erstens als Ansprechpartner für beide Seiten verfügbar sein, falls Probleme auftreten. Er hat zweitens (bedingt durch das Strafverfahren) dem Täter gegenüber eine Kontrollfunktion. Daß heißt, der Mittler muß prüfen, ob der Täter die Vereinbarung einhält und eingreifen, wenn dies nicht der Fall ist; also den Täter an die Regelung erinnern, ihm Unterstützung anbieten, wenn er die Vereinbarung nicht einhalten kann, ihn auf mögliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen hinweisen.

3.2 Kooperation mit weiteren Verfahrensbeteiligten

Am Strafverfahren sind neben den Konfliktparteien in der Regel direkt beteiligt: Staatsanwalt und/oder Jugendrichter auf justiztieller Seite; Jugendgerichts- und/oder Bewährungshelfer auf betreuerischer Seite; Rechtsanwälte als Vertreter der Täter- und/oder Opferseite. Außerdem können mittelbar beteiligt sein: Mitarbeiter einer Versicherung, die einen Schaden übernommen hat; Sozialarbeiter, die z.B. den Täter in einem Jugendzentrum oder im Allgemeinen Sozialen Dienst die Familie des Geschädigten betreuen; Angehörige von Täter und Opfer.

Eine Kooperation mit den unmittelbar am Strafverfahren Beteiligten ist unerlässlich, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich sich auf den Verfahrensausgang auswirken soll (etwa durch Verzicht auf ein förmliches Straf-

verfahren oder eine Verurteilung nach erfolgter Schadenswiedergutmachung). Hinsichtlich der mittelbar am Verfahren Beteiligten ist im Einzelfall zu entscheiden, wer wie in die Konfliktschlichtung einzubeziehen ist.

3.2.1 Fallauswahl und -zuweisung: Die Ausgleichsfälle werden in Köln zumeist von Staatsanwälten (im Vorverfahren) oder Richtern (im Zwischen- oder Hauptverfahren) ausgewählt. Seltener verweisen Jugendgerichts- oder Bewährungshelfer Klienten an die WAAGE. Gelegentlich suchen auch (und dies wohl aufgrund von "Mundpropaganda") Täter oder Opfer von sich aus die WAAGE auf. Die Fallauswahl orientiert sich an folgendem Kriterienkatalog:

- Geständnis: Der Täter sollte seine Tat eingestehen.
- Persönliches Opfer: Es sollte ein persönliches Opfer oder bei geschädigten Institutionen zumindest ein konstanter Ansprechpartner vorhanden sein.
- Keine Bagatelldelikte: Es sollte sich nicht um eine Straftat handeln, die ohne justizielle Sanktion eingestellt werden kann.
- Wiedergutmachungsmöglichkeiten: Der Täter sollte in der Lage sein, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen (immaterielle Formen der Wiedergutmachung eingeschlossen).
- Erreichbarkeit: Opfer und Täter sollten im Kölner Raum wohnen.

Für die Fallzuweisung werden bei der WAAGE Formularsätze verwendet, die auf Wunsch und in Absprache mit der Justiz entwickelt worden sind. Wurde ein Fall der WAAGE gemeldet, prüft ein WAAGE-Sozialarbeiter, ob bestimmte Grundvoraussetzungen für die Bearbeitung des Falles gegeben sind. Dies betrifft vor allem die Geständigkeit des Täters. Liegt kein Geständnis vor, wird ein Fall spätestens dann an die Justiz zurückgegeben, wenn der Täter im Erstgespräch bei der WAAGE die Tat abstreitet. Eine engere Kooperation bei der Fallauswahl, etwa ein gemeinsames Sichten des Falleingangs durch WAAGE-Mitarbeiter und Staatsanwälte, Richter oder Jugendgerichtshelfer, konnte (wohl wegen der zeitlichen Mehrbelastung) bisher nicht realisiert werden.

3.2.2 Rücksprachen mit Verfahrensbeteiligten sind immer dann erforderlich, wenn der WAAGE für die Fallbearbeitung wichtige Informationen fehlen oder im Ausgleichsverlauf eine neue Lage entstanden ist. So

kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, vor einem Schlichtungsge-
spräch mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter über die zu er-
wartende Wiedergutmachungsregelung zu sprechen, damit sie im Straf-
verfahren angemessen berücksichtigt werden kann. Mit Jugendgerichts-
oder Bewährungshelfern sind Rücksprachen erforderlich, um sozialpä-
dagogische Aktivitäten abzustimmen oder auch unsinnige Doppelbetreu-
ungen von Tätern zu vermeiden.

Mittelbar Verfahrensbeteiligte können im Ausgleichsverlauf wichtige
Verhandlungspartner werden: Etwa, wenn Eltern junger Täter oder
minderjähriger Opfer am Ausgleich mitwirken (vgl. das Fallbeispiel);
oder, wenn Ratenzahlungen mit der Versicherung eines Geschädigten
ausgehandelt werden müssen. Werden Täter durch Rechtsanwälte ver-
treten, genügt es meist, den Rechtsanwalt über die Arbeit der WAAGE
zu informieren und den Fortgang des Täter-Opfer-Ausgleichs mit ihm
zu besprechen. Mit Anwälten von Geschädigten ist erfahrungsgemäß ein
intensiverer Austausch erforderlich, da letztere ihrem Anwalt häufig
alle Verhandlungen überlassen. Dies macht es zum einen schwierig, mit
dem Geschädigten in persönlichen Kontakt zu treten; zum anderen kön-
nen anfänglich manchmal überhöhte Forderungen eines Opferanwalts es
erschweren, einen Kompromiß zwischen den Opferansprüchen und den
Leistungsmöglichkeiten des Täters zu finden⁸⁾.

3.2.3 Zwischenberichte in schriftlicher Form an die Justiz sind über
Rücksprachen hinaus vor allem dann erforderlich, wenn längerfristige
Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen wurden oder Fristverlänge-
rungen anstehen. **Zwischen- und Abschlußberichte** sollten lediglich In-
formationen enthalten, die für den Ausgleichsprozeß von Bedeutung
sind. Der Mittler kann und soll beim Ausgleich nicht die Position eines
Jugendgerichtshelfers einnehmen, sondern Neutralität wahren (vgl. dazu
auch den folgenden 4. Abschnitt). Somit sollten z.B. die persönlichen
Verhältnisse von Tätern oder Geschädigten nur dann erwähnt werden,
wenn sie für den Ausgleich relevant sind; etwa, wenn eine materielle
Wiedergutmachung nur in sehr kleinen Raten erfolgen kann, weil der
Täter sich in einer schwierigen finanziellen Situation befindet, und der
Ausgleich sich demzufolge länger als erwartet hinziehen wird.

8) Zu Erfahrungen der WAAGE im Kontakt mit Anwälten vgl. Schreckling (1987).

4. Übergreifende Probleme in der Ausgleichsarbeit⁹⁾

Wurde im vorigen Abschnitt die Vielfalt der Aufgaben und Arbeitsschritte beim Täter-Opfer-Ausgleich skizziert, so geht es nun darum, Probleme herauszuarbeiten, die sich bei der Bewältigung dieser Aufgaben stellen. In Abbildung 1 werden Probleme der Fallarbeit danach unterschieden, ob es sich um spezifische Schwierigkeiten einzelner Phasen des Ausgleichsprozesses handelt (vgl. 5.) oder ob sie grundsätzlicher Natur sind. Im folgenden werden drei solcher übergreifenden Probleme behandelt, die den Mittler jeweils vor ein Dilemma stellen und, weil er sich ihnen nicht entziehen kann, zu "Gratwanderungen" nötigen. Es sind dies das Problem der Neutralität vs. Parteinahme für die eine oder andere Seite, Zielkonflikte (Täter- vs. Opfer- vs. Projektziele) und die Frage der Aktivität vs. Passivität des Mittlers beim Täter-Opfer-Ausgleich.

4.1 Neutralität vs. Parteinahme des Mittlers

Wenn es um Fragen der Methodik, der Rahmenbedingungen und der institutionellen Anbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs geht, steht häufig der Begriff der Neutralität des Vermittlers zur Diskussion. Verbunden damit sind häufig Zweifel daran, ob der Mittler überhaupt neutral sein kann. Hintergrund dieser Zweifel scheint die Annahme zu sein, daß der Mittler nicht völlig unbeeinflusst sein wird von Sympathien für die eine oder andere Seite, eigentlich aber unparteiisch sein sollte. Dies scheint uns jedoch ein sekundäres Problem zu sein. Deshalb möchten wir im folgenden versuchen, den Begriff der Neutralität im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs näher zu beleuchten. In Wörterbüchern findet man unter "Neutralität" Definitionen wie "Nichtteilnahme an und Unparteilichkeit bei einem Streit anderer",¹⁰⁾ und Synonyme wie "Nichtbeteiligung" oder "Parteilosigkeit".

Beim Täter-Opfer-Ausgleich finden wir als Ausgangssituation ein Problem, häufig einen Konflikt vor, das bzw. den beide Beteiligten miteinander nicht alleine (friedlich) regeln konnten. Der Vermittler steht

9) Dieser Abschnitt basiert auf einem Vortrag von G. Kawamura auf dem 3. Seminar für Konfliktregulierung und Täter-Opfer-Ausgleich der Deutschen Bewährungshilfe e. V. in Bonn (1988).

10) Fischer-Lexikon. Frankfurt/M. 1979, S. 4283.

somit vor der Aufgabe, beiden Seiten zu helfen, diese Angelegenheit zu bewältigen. Voraussetzung dafür, von Konfliktparteien als Vermittler akzeptiert zu werden, ist es, daß sie in ihm eine neutrale Instanz sehen können. Dafür sind gewisse äußere Rahmenbedingungen von erheblicher Bedeutung, weil sie bestimmte Situationsdefinitionen und Rollenzuschreibungen nahelegen: Eine Einrichtung, die Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, sollte deshalb weder mit Straffälligenhilfe noch mit Opferhilfe zu eng verbunden, sondern ein möglichst eigenständiges Projekt mit "neutralen" Räumlichkeiten sein. Wenn Mittler jedoch im Rahmen einer Gerichts-, Bewährungs- oder Opferhilfeinstitution arbeiten, sollten sie zumindest von "parteilichen" Tätigkeiten (z.B. der Jugendgerichtshilfe im selben Fall) freigestellt sein.

Damit sind lediglich die äußeren Bedingungen beschrieben; d.h. Täter und Opfer können zunächst einmal davon ausgehen, daß eine neutrale Instanz ihnen bei der Konfliktschlichtung behilflich ist. Betrachtet man das Ausgleichsgeschehen, können sich dennoch Komplikationen ergeben: Da in der Regel - und dies nicht nur bei der WAAGE - der Ausgleichsprozeß mit einem Strafverfahren gegen den Täter beginnt, stellt dieser "täterorientierte" Einstieg die Neutralität in Frage. Wird ein Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Ziel einer Einstellung des Strafverfahrens für den Täter eingeleitet, können auf der Opferseite zu Beginn des Ausgleichsversuchs Zweifel entstehen, ob auch die Opferinteressen angemessen berücksichtigt werden. Wären nun auch noch die Rahmenbedingungen täterorientiert (s.o.), fiel es vermutlich schwer dem Opfer die Neutralität der Vermittlungsbemühungen glaubhaft zu machen.

Allerdings: Hielte man sich genau an die Lexikondefinition von Neutralität, so müßte der Mittler völlig passiv bleiben; denn jede seiner Handlungen könnte eine mehr oder weniger starke Parteinahme für eine Konfliktpartei darstellen. Für den Mittler besteht aber im Schlichtungsprozeß die Notwendigkeit zu handeln, Täter und Geschädigten zu Überlegungen und Aktivitäten im Hinblick auf eine Bewältigung des zwischen ihnen stehenden Problems anzuregen: Der Mittler führt Gespräche mit Täter und Opfer (vgl. oben 3.1.1), muß die Bedürfnisse und Möglichkeiten beider Seiten im Schlichtungsprozeß berücksichtigen; und ein Klima schaffen, in dem sich die Beteiligten so sicher fühlen können, daß sie sich zunächst auf eine Konfrontation, später vielleicht auch auf einen Kompromiß einlassen können. Hierbei agiert der Mittler auch par-

teilich, z.B. durch Unterstützung der als schwächer wahrgenommenen Seite, indem er der einen Seite die Konsequenzen seines Verhaltens für die andere Seite verdeutlicht, Rückmeldungen über die Wirkung einer Äußerung gibt etc.

Wie Vermittlungsaktivitäten unter dem Aspekt der Neutralität zu bewerten sind, soll nun an einem schwierigen Fallverlauf verdeutlicht werden. Um die Anschaulichkeit der Darstellung zu erhalten, wurde die Schilderung aus der Perspektive der mit dem Fall beschäftigten WAAGE-Sozialarbeiterin beibehalten:

Von der Staatsanwaltschaft erhielt ich die Mitteilung, daß einem Heranwachsenden ("Frank") vorgeworfen wurde, einem Jugendlichen aus nichtigem Anlaß heraus so hart ins Gesicht geschlagen zu haben, daß dieser eine Gesichtsprellung und Schmelzverletzung an zwei Schneidezähnen erlitten hatte. Frank schildert im Verlauf des Erstgesprächs daß er von dem Geschädigten ("Markus") provoziert worden sei. Er, Frank, habe aufgrund eines Unfalls eine Beinverletzung, die ihm immer noch so zu schaffen mache, daß er hinken müsse. Dieses Handicap schien ihn auch psychisch sehr zu belasten, weil er nicht so bewegungsfähig wie seine Altersgenossen war und häufig gehänselt wurde. Markus, den Frank nur vom Sehen her kannte, soll ihn in einem Bus angegrinst und so etwas ähnliches wie "Hinkebein" gemurmelt haben. Daraufhin hat Frank die Fassung verloren und Markus geschlagen, aber "nicht sonderlich fest". Eine Zahnverletzung aufgrund dieser Ohrfeige hielt Frank für unmöglich.

Ich hielt nach diesem Gespräch eine Provokation und die darauf erfolgte Reaktion von Frank, der ja an einem empfindlichen Punkt getroffen zu sein schien, für durchaus möglich. Bezüglich der Härte des Schlages, den er Markus versetzt hatte, nahm ich an, daß Frank die Angelegenheit entweder bagatellisierte oder so wütend gewesen war, daß er fester zugeschlagen hatte, als er selbst glaubte.

Bei einem Versuch, zu Markus telefonisch Kontakt aufzunehmen, erreichte ich seinen Vater. Der Vater war ausgesprochen wütend über Franks Verhalten und fand es völlig unverständlich, wie jemand einen anderen völlig unmotiviert so schlagen und verletzen könne. Gegenüber dem Täter äußerte er massive Vorbehalte und Vorurteile. Im Verlauf dieses längeren Telefonats machte ich eine Andeutung darüber, daß Frank ja vielleicht nicht völlig ohne Anlaß auf seinen Sohn eingeschlagen habe, sondern Markus ihn auch mit einer unbedachten Äußerung provoziert haben könne. Diese Andeutung führte dazu, daß der Vater plötzlich ausgesprochen mißtrauisch und unfreundlich wurde und - wie er sich ausdrückte - "unter diesen Bedingungen" einen Ausgleichsversuch ablehnte. Er glaubte mir nicht mehr, daß ich auch die Interessen seines Sohnes ernst nahm; sondern er unterstellte, daß Frank möglichst leicht aus dem Strafverfahren herauskommen wollte und ich ihn darin unterstützte.

Was ist passiert? Die Sozialarbeiterin hat zuerst mit dem Täter gesprochen, dessen Tatschilderung ihr weitgehend plausibel erschien. Im Gespräch mit dem Vater des Geschädigten zeigte sich dieser wenig ver-

handlungsbereit und äußerte sich abfällig über den Täter. Um eine Art Gleichgewicht zu schaffen, hat die WAAGE-Mitarbeiterin dann - ohne sich die Folgen bewußt zu machen - den Täter dem Vater gegenüber verteidigt. Genau von diesem Punkt an wurde sie für den Vater als neutrale Vermittlerin unglaublich. In dieser Situation wurde im WAAGE-Team erörtert, ob und wie die Sozialarbeiterin nach dem Telefonat mit dem Vater nochmals auf ihn und seinen Sohn zugehen könnte. Es wurde entschieden, ihnen einen Brief zu schreiben, der deutlich machen sollte, daß es bei dem Ausgleichsversuch auch um die Interessen des Geschädigten geht; außerdem meldete sich darin die Sozialarbeiterin zu einem Hausbesuch an. Dazu der Bericht der Sozialarbeiterin:

Der Hausbesuch verlief insofern sehr schwierig, als ich auch da die Folgen meiner unbedachten Äußerungen zu tragen hatte und mir weiterhin Mißtrauen signalisiert wurde. Hinzu kam, daß Vater und Sohn dieses Gespräch nutzten, um mir in aller Ausführlichkeit und immer wieder ihre Vorbehalte gegenüber dem Täter vorzutragen ("brutaler Schläger", wolle sich eigentlich gar nicht entschuldigen, Wiedergutmachung werde er wahrscheinlich auch nicht leisten). Nach einem etwa zweistündigen Gespräch merkte ich dann, daß sich folgender "Teufelskreis" entwickelt hatte: Markus und sein Vater waren wütend auf den Täter, werteten ihn ab, um mit ihrer Wut fertigzuwerden und sahen mich auf der Seite des Täters. Ich versuchte, Kompromißmöglichkeiten auszuloten, brachte dabei Franks Sichtweise ein; daraufhin konnten sich Markus und sein Vater in ihrer Wahrnehmung meiner Rolle als "Verteidiger" Franks bestätigt fühlen.

Nachdem mir dies klargeworden war, sagte ich zu den beiden, daß ich unser sich im Kreis drehendes Gespräch nicht weiter fortsetzen wolle. Sie hätten die Möglichkeit, mit Frank selbst zu sprechen (und ihm ihre Meinung zu sagen) oder könnten auch darauf verzichten. Ich bat beide, mir am nächsten Tag telefonisch Bescheid zu geben, ob sie ein Schlichtungsgespräch mit Frank wünschten.

Nach diesem Hausbesuch erwartete ich, daß dieses Gespräch nicht zustandekommen würde, zumal ich klar geäußert hatte, daß ich selbst auf dieses Gespräch keinen Wert mehr legte. Doch rief der Vater am darauffolgenden Tag an und erklärte seine und Markus Bereitschaft zum Schlichtungsgespräch.

Dieser Verlauf läßt vermuten, daß die Bereitschaft der Geschädigtenseite zum Ausgleich daher rührte, daß die WAAGE-Mitarbeiterin ihre Bemühungen, den Täter zu "verteidigen" aufgegeben hatte und nun von Vater und Sohn als neutraler Vermittler akzeptiert werden konnte. Dies wird durch den dann konstruktiven Verlauf des Schlichtungsgespräches und das Erzielen einer Wiedergutmachungsvereinbarung erhärtet.

Mittler sollten wissen, daß sie im Verlauf des Schlichtungsprozesses nicht "absolut" neutral sind, also konstant im gleichen Abstand zu den Konfliktparteien stehen, sondern zeitweise von der einen oder anderen

Seite als parteilich wahrgenommen werden. Entscheidend ist aber, daß die Handlungen des Mittlers in der "Summe" den Eindruck von Unparteilichkeit bei Täter und Opfer hinterlassen. Ist dies der Fall, wird eine im Schlichtungsverlauf manchmal notwendige punktuelle Parteinahme nicht gleich dazu führen, daß eine Seite sich übervorteilt fühlt.

Zusammengefaßt: Neutralität des Mittlers ist nichts Statisches, sondern zeigt sich in der Gesamtheit seiner Handlungen ("aktive Neutralität"). Sie kann durch die institutionelle Anbindung des Ausgleichsprojekts an einseitig täter- oder opferorientierte Dienste beeinträchtigt werden. Neutralität ist eine "nützliche Fiktion": Der Mittler kann im Ausgleichsverlauf nicht immer unparteiisch sein; Neutralität bildet aber ein wichtiges Kriterium, an dem Vermittler ihr Verhalten gegenüber Tätern und Opfern einschätzen können.

4.2 Zielkonflikte

Auf schmalen Grat bewegt der Mittler sich auch, wenn es gilt, die Ziele der Verfahrensbeteiligten in Einklang zu bringen. Im Idealfall findet man einen Täter vor mit einem Bedürfnis, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, und ein Opfer, das zur Aussöhnung bereit ist. Aber solche Idealfälle bilden wohl eher die Ausnahme; denn für den Täter wird bei seiner Mitwirkung am Ausgleich vorrangiges Ziel sein, eine Bestrafung zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich erscheint, günstigere Bedingungen für sich im Strafverfahren zu erwirken. Diese Zielvorstellung wird dadurch begünstigt, daß der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren angesiedelt ist. Hinzu kommt bei Tätern gelegentlich noch der Wunsch, ein Zivilverfahren zu vermeiden. Ein spontanes, vom Täter artikuliertes Bedürfnis nach Verarbeitung der Tat, der Tatfolgen und einer Versöhnung mit dem Geschädigten treffen wir in der Ausgleichspraxis eher selten an. Dies schließt nicht aus, daß eine entsprechende Motivation des Täters sich im Ausgleichsverlauf entwickelt, nachdem er den Geschädigten kennengelernt hat.

Auf der Geschädigtenseite finden wir Bedürfnisse, die Erfahrung, Opfer einer Straftat geworden zu sein, zu verarbeiten, in dieser Lage akzeptiert zu werden und - vor allem - den Wunsch nach Wiedergutmachung; seltener als erwartet gelegentlich auch den Wunsch, daß der Täter bestraft werde.

Im Verlauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs geht es nun darum, daß beide Konfliktparteien möglichst viele ihrer Ziele erreichen können. Das bedeutet im Einzelfall für den Mittler, die Ziele von Täter und Opfer kennenzulernen und zu analysieren, Widersprüche aufzudecken und Gemeinsamkeiten zu suchen. Die Tätern und Opfern gemeinsamen Ziele bilden den Ausgangspunkt, häufig auch den Rahmen des Ausgleichsprozesses. In der praktischen Arbeit zeigt sich folgendes Spektrum gemeinsamer Ziele: In manchen Fällen ist der gemeinsame Nenner, die Einigung über eine (meist finanzielle) Wiedergutmachung, die den Verzicht auf weitere justizielle Schritte ermöglicht. In anderen Fällen kann eine Art "friedlicher Koexistenz" erreicht werden, d.h. angestrebt wird ein gewaltfreier Umgang miteinander, ohne daß aus "Feinden" "Freunde" werden müssen. Im günstigsten Fall kommt es vor, daß Täter und Geschädigter der Wunsch nach einer Aussöhnung verbindet und der Ausgleichsprozeß gekennzeichnet ist durch beiderseitige Bemühungen um Verständnis und Kompromißbereitschaft.

Die letztere Fallkonstellation knüpft am ehesten an das Selbstverständnis des Täter-Opfer-Ausgleichs an, bei dem es neben der Schadenswiedergutmachung ja auch um weitergehende Ziele wie die Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen, Normverdeutlichung für den Täter, Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und letztlich Aussöhnung geht¹¹⁾. Da diese Ziele in vielen Fällen aber zu hoch gegriffen sind, besteht das Dilemma des Mittlers darin, die mehr oder weniger divergierenden Ziele von Täter und Opfer in Einklang zu bringen; dabei die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs einerseits nicht aus den Augen zu verlieren, andererseits aber auch nicht zu überstrapazieren; etwa indem man den Konfliktparteien Zielsetzungen "überstülpt", die sie gar nicht anstreben (z.B. Versöhnung, wenn es dem Geschädigten nur um materielle Wiedergutmachung geht).

Die konkreten Ausgleichsziele sollten sich also an den Möglichkeiten des Einzelfalls orientieren: Es gibt Fälle, in denen eine Konfliktregelung soweit gehen kann, daß Täter und Geschädigter nach einem Schlichtungsgespräch gemeinsam den Heimweg antreten oder Freizeitaktivitäten zusammen planen. Es gibt auch Fälle, in denen Täter und Opfer sich am Ende eines Gesprächs immerhin die Hand geben und verabschieden

11) Zu den verschiedenen, teilweise widersprüchlichen Zielebenen des Täter-Opfer-Ausgleichs vgl. Schmitz (1988).

können, was aufgrund (gegenseitiger) Abneigung oder Ängste vorher nicht möglich war. In manchen Fällen ist jedoch kaum mehr möglich als eine Wiedergutmachungsregelung auf rein sachlicher Ebene - aber auch dies kann einen Fortschritt gegenüber der Ausgangslage bedeuten. Insofern gilt auch hier der pädagogische Allgemeinplatz, Täter und Geschädigte dort "abzuholen", wo sie stehen und mit ihnen ein Stück weiterzugehen.

4.3 Aktivität vs. Passivität des Mittlers

Wenn man vom Modell der Konfliktschlichtung ausgeht, so finden wir beim Täter-Opfer-Ausgleich die Situation vor, daß zwei Parteien es über einen längeren Zeitraum (nämlich zumindest von der Straftat an) nicht vermocht haben, ein zwischen ihnen stehendes Problem miteinander zu regeln. Der Mittler wird nun eingeschaltet, um beiden Seiten bei der Regelung behilflich zu sein. Grundsätzlich ist es für die Bewältigung dieses Problems notwendig, daß beide Seiten Aktivitäten entwickeln; denn erst durch eigene Aktivitäten werden beide Seiten eine tragfähige Lösung erarbeiten, mit der sie leben können. Das setzt voraus, daß Täter und Opfer Freiräume und Entscheidungsmöglichkeiten im Ausgleichsprozeß haben (im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren, in dem der Richter die Entscheidung trifft und solche Freiräume kaum bestehen).

Ein Mittler als dritte, nicht am Konflikt beteiligte Person sollte erst aktiv werden, wenn sich herausstellt, daß beide Parteien Informationen, Beratung oder Hilfestellung wirklich benötigen. Dies zu erkennen ist leicht, wenn Täter und Opfer sich entsprechend artikulieren. Häufig stehen Mittler jedoch vor der Situation, daß die Konfliktparteien selbst nicht genau wissen, wo es "hakt" und was zu tun ist. Somit muß der Mittler meist entscheiden, wann und wie ein Eingreifen seinerseits erforderlich ist. Dies setzt voraus, daß er sich durch Gespräche mit den Beteiligten (vgl. 3.1) ein umfassendes Bild von der Ausgangslage in dem Fall verschafft und den Ausgleichsverlauf genau beobachtet, gewissermaßen jeweils "auf Ballhöhe" ist: Da ein Täter-Opfer-Ausgleich eine meist kurzdauernde Intervention darstellt, muß der Mittler rasch erkennen, welche Fähigkeiten zur Problembewältigung Täter und Opfer

selbst einbringen und wann welche Aktivitäten des Mittlers notwendig sind.

Auch die Frage, wie aktiv ein Mittler das Ausgleichsgeschehen "steuern" sollte, läßt sich also nicht generell beantworten, sondern stellt sich für jeden Einzelfall neu. Wie bestimmte Vermittleraktivitäten vom Fallverlauf abhängen, veranschaulicht das - stark vereinfachte - Ablaufschema in Abbildung 2; nur wenig muß ein Mittler tun, wenn sich in den Vorgesprächen mit Täter und Opfer zeigt, daß beide bereit und in der Lage sind, das Problem untereinander zu bewältigen (vgl. die rechte Seite von Abbildung 2). Dazu ein Fallbeispiel: (Abb. 2).

Das Erstgespräch mit einem Täter, der einer Arbeitskollegin Geld entwendet hatte, ergab, daß das Geld zwar über die Polizei an die Geschädigte zurückgelangt war; beide hatten aber nie wieder über den Vorfall gesprochen. Der Täter schämte sich, die Arbeitskollegin ignorierte ihn, die Arbeitsatmosphäre war gespannt. Ein Schlichtungsgespräch mit der Geschädigten bei der WAAGE fand der Täter "übertrieben" und beschloß trotz seiner erheblichen Befürchtungen, selbst mit einem Blumenstrauß auf die Geschädigte zuzugehen, um sich zu entschuldigen.

Der Beitrag der WAAGE-Mitarbeiterin beschränkte sich in diesem Fall also darauf, mit dem Täter herauszufinden, was er tun konnte, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen; wie er dies tun konnte, mit ihm über seine Angst vor einer ablehnenden Reaktion der Geschädigten zu sprechen und ihn zu ermutigen, auf seine Kollegin zuzugehen (vgl. Abb. 2: "Unterstützen von Eigenaktivitäten"). Sodann mußte die WAAGE-Mitarbeiterin nur noch prüfen, ob der Täter dies auch gemacht hat (Abb. 2: "Wiedergutmachung abgeschlossen?") und konnte dann den Abschlußbericht verfassen.

Erheblich mehr muß der Vermittler tun, wenn sich in den Vorgesprächen herausstellt, daß zwar beide Seiten eine Konfliktregelung wünschen, aber völlig eigenständig dazu nicht in der Lage sind. Dann regt der Mittler ein Schlichtungsgespräch an (Abb. 2: "Motivieren zum Schlichtungsgespräch"). Findet ein Schlichtungsgespräch statt, wird der Mittler es leiten. Findet keins statt, wird er meist getrennte Verhandlungen mit Täter und Opfer führen. Kommt es mit oder ohne Schlichtungsgespräch zu einer Wiedergutmachungsvereinbarung, stellt sich die Frage, ob die Konfliktparteien diese alleine abwickeln können. Sind beide dazu in der Lage (z.B. wird vereinbart, daß der Täter dem Geschädigten Ratenzahlungen nach Hause bringt), so muß der Mittler

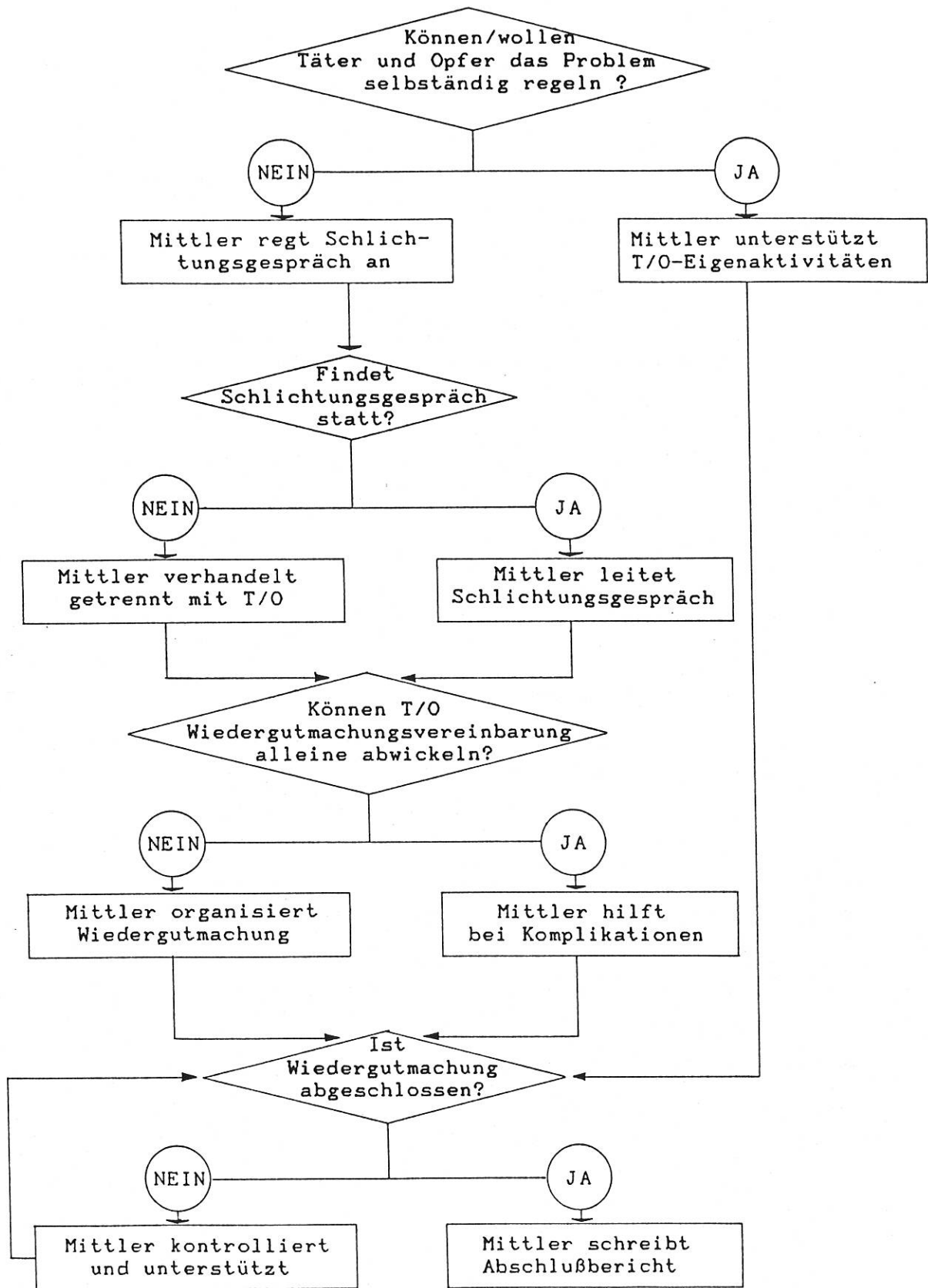


Abb. 2: Vermittlungsaktivitäten in unterschiedlichen Fallverläufen

nur noch auf Anfrage einer oder beider Seiten eingreifen, wenn Probleme auftreten (Abb. 2: "Mittler hilft bei Komplikationen"). Erscheint eine selbständige Abwicklung problematisch (etwa, weil der Täter eher unzuverlässig ist oder das Opfer keine Besuche des Täters wünscht), muß der Vermittler mehr tun (Abb. 2: "Mittler regelt Wiedergutmachung"): Z.B. einen detaillierten Ratenzahlungsplan erstellen oder organisieren, daß der Täter seine Zahlungen über die WAAGE an den Geschädigten leistet.

Der Mittler hat also in jedem Stadium eines Falles sorgfältig abzuwägen, ob und wie er in das Ausgleichsgeschehen eingreift; dabei den Konfliktparteien möglichst viel Handlungsspielraum zu lassen, ohne die jeweiligen Ausgleichsziele zu vernachlässigen.

5. Probleme bei der Bewältigung einzelner Phasen des Täter-Opfer-Ausgleichs: Das Schlichtungsgespräch

Eine umfassende Darstellung der in einzelnen Phasen des Ausgleichsprozesses, von der Fallüberweisung und Kontaktaufnahme bis zum Abschluß der Wiedergutmachung und Bericht, auftauchenden Probleme würde den Rahmen dieses Beitrags (und der Arbeitskapazität der Autoren!) sprengen. Deshalb soll im folgenden versucht werden, arbeitsmethodische Probleme bei der Bewältigung des zentralen Elements von Täter-Opfer-Ausgleich zu beschreiben: Die persönliche Begegnung von Tätern und Opfern im Schlichtungsgespräch. Nach unseren Erfahrungen durchläuft eine im Ergebnis erfolgreiche Täter-Opfer-Begegnung mindestens die folgenden Stadien:

- *Gesprächseinstieg*: Auffangen der emotionalen Spannung, Herstellen von Gesprächsbereitschaft;
- *Tataufarbeitungsphase*: Gespräch über die Tat und ihre Folgen für Täter und Opfer;
- *Verhandlungsphase*: Gespräch über die Schadenswiedergutmachung;
- *Gesprächsabschluß*: Zusammenfassung und Reflexion des Gesprächs und seiner Ergebnisse.

An diesen vier Hauptphasen entlang werden nun spezielle Probleme des Schlichtungsgesprächs erläutert. Dabei sollte die hier gewählte Reihenfolge nicht als unverrückbar mißverstanden werden; denn Gesprächsbereitschaft herstellen oder Ergebnisse zusammenfassen kann

auch während der Hauptphasen des Schlichtungsgespräches, also der Tataufarbeitung und Verhandlung, erforderlich sein. Und ob man zuerst über das Tatgeschehen spricht oder über die Wiedergutmachung verhandelt, hängt vom Einzelfall ab¹²⁾.

Wenn im folgenden auch mehr von Problemen als von den Möglichkeiten des Schlichtungsgespräches die Rede ist, sollten die durchweg positiven Praxiserfahrungen hier nicht unerwähnt bleiben: So ist es in über 70 Täter-Opfer-Begegnungen bei der WAAGE noch nie vorgekommen, daß ein Konflikt eskalierte. Fast immer konnte eine Wiedergutmachungsvereinbarung erzielt werden; lediglich dreimal endete ein Schlichtungsgespräch ergebnislos.

5.1 Gesprächseinstieg: Auffangen der emotionalen Spannung und Fördern von Gesprächsbereitschaft

Zu Beginn eines Schlichtungsgespräches besteht fast immer eine sehr gespannte "Atmosphäre"; denn Täter und Opfer gehen emotional stark beteiligt in das Gespräch. Sie empfinden, und dies in verschiedensten Mischungen, Angst, Wut, Ärger, Schuldgefühle gegenüber dem anderen. Kommen Befürchtungen über den Gesprächsverlauf, etwa Erwartungen, "fertiggemacht" zu werden, hinzu, sind beide Seiten oft "wie gelähmt": Ein Gespräch erscheint dann zunächst kaum möglich. Was Mittler in der Einstiegsphase zum Schlichtungsgespräch beachten sollten und tun können, wird im 6. Abschnitt dieses Beitrags ausführlich erörtert.

5.2 Tataufarbeitung: Gespräch über die Tat und ihre Folgen

Daß Täter und Opfer miteinander über die Tat und ihre Folgen sprechen (und nicht nur eine Wiedergutmachung aushandeln) ist vor allem dann wichtig, wenn im Zusammenhang mit der Straftat ein Konflikt zwischen beiden bestand oder noch besteht. Je massiver dieser war, desto wichtiger, gleichzeitig aber auch schwieriger ist es, über den Konflikt zu sprechen. Ziel in dieser Phase des Schlichtungsgespräches ist es, daß Täter und Geschädigter ihre Sichtweise artikulieren können und die der jeweils anderen Seite kennenlernen. Daß heißt, beide sollten die

12) Zwinger (1988) berichtet über positive Erfahrungen damit, erst die Wiedergutmachung zu regeln und dann über die Tat zu sprechen.

Gelegenheit erhalten, sich zu äußern und bereit sein, der anderen Seite (und dem Mittler) zuzuhören. Dies ist leichter gesagt als getan: Häufig sind bei den Konfliktparteien Widerstände zu überwinden; denn oft ist es beiden Seiten unangenehm, (erneut) mit dem Geschehenen konfrontiert zu werden. Dabei spielen, besonders bei Körperverletzungsdelikten, Befürchtungen eine Rolle, daß der Konflikt wieder ausbrechen könne.

Bei Straftaten mit eindeutigem Konfliktcharakter (z.B. Körperverletzungen) geht es bisweilen darum, daß Sachverhalte und Situationen von den Beteiligten aufgrund von Vorurteilen unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert wurden. Dies kann im Schlichtungsgespräch dazu führen, daß gegenseitige Vorbehalte offenkundig werden wie z.B.: "Der Täter ist ein Schläger"; "der Täter will sich nicht ernsthaft entschuldigen, sonst hätte er das bereits direkt nach der Tat tun können"; "das Opfer war gar nicht so schlimm verletzt"; "das Opfer ist ein Zinker" usw. Im Besprechen solcher Vorbehalte liegt Zündstoff für eine erneute Konflikteskalation, aber auch die Chance, sie aufzulösen.

Hinzu kommt, daß das Schlichtungsgespräch Kommunikationsformen erfordert, die viele Jugendliche aber auch manche Erwachsene nicht beherrschen: Die andere Seite zu Wort kommen lassen, dem anderen zuhören, seine eigene Sicht der Dinge klar und deutlich, aber ohne verletzende oder provozierende Zwischentöne zur Sprache bringen. Hier steht der Mittler vor den schwierigen Aufgaben der Gesprächssteuerung (ohne den Konfliktparteien den Handlungsspielraum völlig zu nehmen) und des "Dolmetschens". Letzteres ist vor allem dann erforderlich, wenn Täter oder Opfer sich an entscheidenden Punkten mißverständlich ausdrücken. Zum Beispiel kann die Äußerung eines Täters: "War ja Scheiße, was da passiert ist", der Ansatz zu einer Entschuldigung sein, wird aber vom Geschädigten kaum als solche wahrgenommen; eher sogar als Versuch des Täters, sich aus der Verantwortung zu ziehen. Umgekehrt versteht auch der Täter, weil mit seinen eigenen Ängsten beschäftigt, bisweilen eine entgegenkommende Bemerkung des Geschädigten als Angriff.

Schließlich sollte nicht vernachlässigt werden, daß auch der Vermittler eigene Sichtweisen, gewisse Vorurteile, vor allem aber seine Form des Umgangs mit Konflikten in den Schlichtungsprozeß einbringt. So wird ein Mittler, der selbst Ängste hat, Konflikte offen auszutragen, sich

schwer tun, wenn ein Geschädigter seinen aufgestauten Ärger, gegenüber dem "Dampf abläßt". Dieser Vermittler wird Täter und Geschädigten kaum darin unterstützen, den Konflikt auszutragen, sondern eher darüber hinweggehen; und damit möglicherweise dazu beitragen, daß die gespannte Gesprächsatmosphäre weiterbesteht und wesentliche Problemaspekte ungeklärt bleiben.

5.3 Verhandlungsphase: Gespräch über die Schadenswiedergutmachung

Täter und Geschädigter sollten nach Möglichkeit selbst und miteinander Vorstellungen dazu entwickeln, wie der Schaden wiedergutmacht werden kann; denn eine daraus resultierende Vereinbarung wird vermutlich tragfähiger sein als ein Vorschlag, den ein Dritter an sie herangetragen hat. Daher ist es auch in diesem Gesprächsstadium wichtig, beiden Seiten möglichst viel Raum für gemeinsame Aktivitäten zu lassen. Probleme tauchen dann auf, wenn

- Täter und Geschädigter sich schwertun, ihre Vorstellungen über eine Schadenswiedergutmachung zu äußern oder
- Art und/oder Umfang der Wiedergutmachung strittig sind.

Sie sind weniger gravierend bei Sachschäden, da der Schaden hier meist objektivierbar ist (z.B. durch eine Reparaturrechnung). Dann geht es vor allem darum, einen Kompromiß zwischen den Ansprüchen des Geschädigten und den Leistungsmöglichkeiten des Täters auszuhandeln. Schwieriger gestaltet sich das Problem aber bei Körperverletzungen, bei denen oft die vom Opfer empfundene Verletzung nicht wiedergutzumachen ist (im Sinne von nicht rückgängig zu machen). Hier muß die Wiedergutmachung auf einer anderen Ebene stattfinden. Das Aushandeln und Festlegen einer solchen Wiedergutmachung, die einen eher symbolischen und subjektiven Charakter hat, wird meist auch von den Konfliktparteien als schwieriger erlebt. Geschädigte haben in solchen Fällen die Vorstellung, daß sie ein Schmerzensgeld haben möchten, tun sich aber schwer damit, ihre Verletzung in einen Geldbetrag "umzurechnen". Täter äußerten einmal in einem Schlichtungsgespräch nach einem Raub, bei dem ein Opfer auch verletzt worden war: "Vor ein paar hundert Jahren wäre das Ganze so geregelt worden, daß Sie jedem von uns ein paar runtergehauen hätten." In solchen Fällen kommt also eine Hilflosigkeit beider Seiten zum Ausdruck,

wenn es darum geht, eine Wiedergutmachungsregelung zu treffen. Das zentrale Dilemma für den Mittler besteht in dieser Gesprächsphase darin, einerseits Tätern und Opfern möglichst viel Raum für eigene Ideen und Vorschläge zu eröffnen, andererseits auf ein Ergebnis hinzuarbeiten (vgl. dazu auch den Abschnitt 4.3 über Aktivität vs. Passivität).

5.4 Gesprächsabschluß: Zusammenfassung und Reflexion des Gesprächs und seiner Ergebnisse

Täter und Opfer sind sich zunächst in einer für beide Seiten mit großer Anspannung verbundenen Situation begegnet. Sie haben über die Tat, ihre Folgen und eine Wiedergutmachung gesprochen und sind zu einem Ergebnis gelangt. Einiges hat sich zwischen ihnen geklärt, manches ist noch offen. Beide Seiten haben jedoch eine schwierige Situation bewältigt und es stellt sich die Frage, wie sie das Schlichtungsgespräch verarbeiten und was sie davon in den Alltag mitnehmen. Eine Reflexion des Schlichtungsgesprächs kann für alle Beteiligten somit zur Abrundung eine wichtige Funktion haben. Diese letzte Gesprächsphase kann beiden Seiten dazu dienen, eine Veränderung ihrer Beziehung zueinander zu erkennen und zu verbalisieren.

Ein Problem ist, daß von Tätern und Geschädigten selten spontane Äußerungen in dieser Richtung kommen, so daß der Mittler anregen muß. Etwa mit Fragen wie: "Wie haben Sie sich dabei gefühlt?", "Sind Sie mit dem Verlauf zufrieden?", "Haben sich Ihre Erwartungen erfüllt?", "Mit welchem Gefühl sind Sie eigentlich hier hergekommen?", "Was hat sich daran im Laufe des Gesprächs verändert?". Häufig erwähnen Täter und Geschädigte erst in dieser Phase Befürchtungen, die sie zu Gesprächsbeginn plagten; z.B. Täter: "Ich hatte Angst davor, daß Sie einen Rechtsanwalt mitbringen würden, ...daß Sie meine Entschuldigung nicht annehmen würden, ...daß Sie sehr wütend sein würden"; und von Geschädigten kommen Äußerungen wie: "Ich habe gedacht, daß Ihnen doch alles egal sein würde, ...daß Sie sauer wegen der Strafanzeige sind, ...daß wir uns wieder streiten". Doch zeigen sich auch positive Veränderungen, wenn Konfliktparteien äußern, daß der andere "doch nicht so schlimm ist", wie man dachte oder: "Ich bin froh, daß jetzt alles geregelt ist, ...daß Sie jetzt nicht mehr sauer

sind" etc.

Auch in dieser Gesprächsphase muß der Mittler nicht selten dolmet-schen. Auch sollte er die Annäherungen zwischen den Konfliktparteien hervorheben, geklärte und offene Aspekte der Konfliktregelung anspre-chen und eine Art Gesprächsfazit ziehen.

6. Anforderungen an den Mittler beim Täter–Opfer–Ausgleich und deren Bewältigung

6.1 Wie lassen sich Anforderungen an Mittler beschreiben und analysie-ren?

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt: Täter–Opfer–Ausgleich ist ein "schwieriges Geschäft" vor allem deshalb, weil Mittler nicht nur einen Sachvorgang bearbeiten, sondern auch Kontakte zu Menschen herstellen müssen, die sich nach der Straftat mehr oder weniger feind-lich gegenüberstehen; dabei heißt es, umsichtig und einfühlsam zu agieren und mit Verhandlungsgeschick auf akzeptable Regelungen hin-zuarbeiten. Will man Situationen analysieren, die wie das Schlich-tungsgespräch gleichermaßen rasches wie sicheres (Re-)Agieren erfor-dern, sollte man einiges darüber wissen, wie Menschen handeln und welche kognitiven und emotionalen Prozesse dabei zu berücksichtigen sind. Entsprechende Modelle des Handelns lassen sich aus psycho-logischen "Handlungstheorien" ableiten; sie wurden bisher u.a. einge-setzt, um herauszufinden, wie Lehrer mit schwierigen Arbeitssituationen umgehen (etwa, wenn Schüler den Unterricht "stören"). Auf der Grund-lage solcher Analysen werden dann z.B. Trainingskurse entwickelt, in denen sich Lehrer neue Methoden der Diagnose und Bewältigung von Unterrichtsproblemen aneignen können¹³⁾. Ein einfaches Handlungs-mo-dell soll nun kurz skizziert und im folgenden Abschnitt auf den Um-gang von Mittlern mit dem Beginn von Schlichtungsgesprächen ange-wendet werden.

Das Modell (vgl. Abb. 3) unterscheidet zunächst drei Komponenten der Handlungsstruktur: Die zu einem bestimmten Zeitpunkt objektiv gege-bene Situation, die subjektive Verarbeitung dieser Situation durch eine Person (im folgenden auch "Handlungssteuerung" genannt) und die

13) Vgl. Wahl, Weinert & Huber (1985).

Handlung selbst. Die drei Komponenten sind durch eine Rückkopplungsschleife miteinander verknüpft: Eine Situation (z.B. "betretenes" Schweigen zu Beginn eines Schlichtungsgesprächs) wird vom Mittler wahrgenommen; er entschließt sich, zunächst das Opfer um eine Darstellung der Straftat zu bitten, macht dies und verändert damit die Situation: Das Opfer beginnt mit seiner Schilderung, dies wird vom Mittler wahrgenommen usw. Das hier abgebildete Handlungsmodell dient hier hauptsächlich dazu, die Phasen und weitere wichtige Bestandteile der Handlungssteuerung hervorzuheben:

Der Mittler nimmt zunächst die Situation bei Gesprächsbeginn halb- bzw. bewußt wahr (Phase 1), identifiziert sie (2) als Situation eines bestimmten "Typs" (s. obiges Beispiel: "betretenes Schweigen") und schätzt ein, ob er hier eingreifen muß oder nicht (3). Sieht der Mittler einen "Handlungsbedarf", geht ihm durch den Kopf, was man in solchen Situationen machen kann (4) und er wird unter Berücksichtigung seiner Ziele (5) und der Abschätzung von Wirkungen und Nebenwirkungen (6) sich für eine bestimmte Aktivität entscheiden und dies in die Tat umsetzen. In alle Phasen der Handlungssteuerung fließt berufliches Wissen des Mittlers (z.B. über den Ablauf von Schlichtungsgesprächen, das Verhalten von Tätern und Opfern etc.) ein. Die gesamte subjektive Verarbeitung kann dabei so schnell und verdichtet, also routiniert ablaufen, daß sie dem Mittler selbst kaum bewußt wird. Begleitet, gefördert oder gehemmt wird diese "kognitive" Handlungssteuerung von Gefühlen (z.B. Sympathien oder Ablehnung gegenüber den Gesprächspartnern).

Aus dem hier vorgestellten Modell lassen sich gezielt Fragen zu den Anforderungen ableiten, die Mittler in den verschiedenen Phasen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bewältigen müssen:

- Was sollte der Mittler über den Ausgleich wissen?
- Worauf sollte der Mittler in bestimmten Situationen achten?
- Welches Handlungsrepertoire sollte ihm zu ihrer Bewältigung zur Verfügung stehen?
- Muß der Mittler mehrere Ziele und Handlungsstränge gleichzeitig verfolgen?
- Inwieweit beeinflussen Gefühle sein Handeln in bestimmten Situationen?

Da der Mittler sich außerdem auf wichtige Stationen des Ausgleichsprozesses vorbereiten kann, stellt sich schließlich hier auch die Frage:

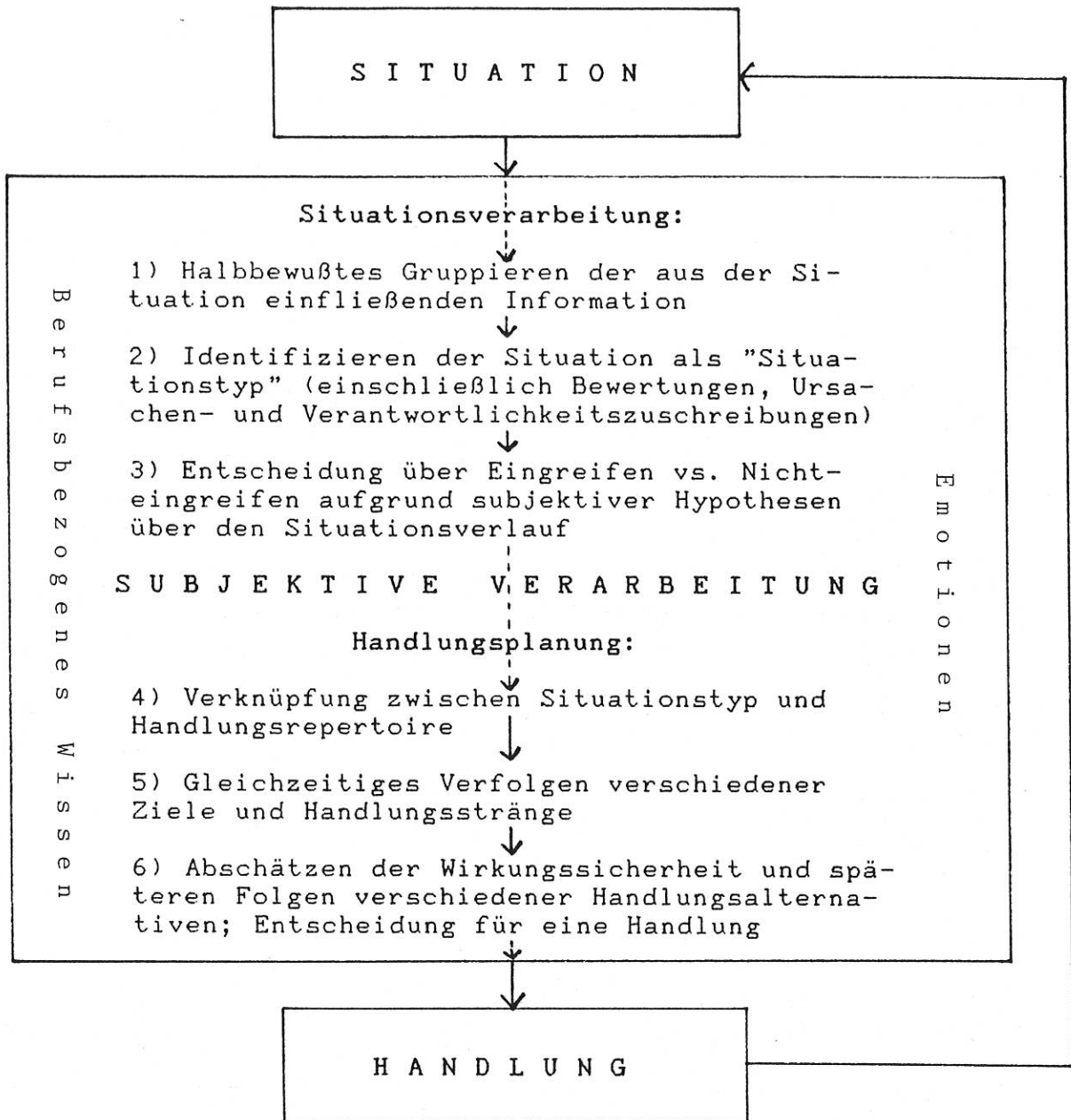


Abb. 3: Modell zur Beschreibung der subjektiven Handlungssteuerung (modifiziert nach Wahl 1985)

Welche Möglichkeiten der Vorbereitung, der Planung sollte der Mittler nutzen? Diesen Fragen wird im folgenden Abschnitt nachgegangen. Dabei beschränken wir uns auf die Analyse von Anforderungen in lediglich einer Phase des Schlichtungsgesprächs.

6.2 Anforderungen an den Mittler am Beispiel der Einstiegsphase von Schlichtungsgesprächen

Daß die meisten Schlichtungsgespräche in einer gespannten Atmosphäre beginnen, wurde bereits oben angedeutet (vgl. 4.1). Will man das Vermittlerhandeln in der Einstiegsphase analysieren, muß diese Situation zunächst genauer beschrieben werden. Nach den Erfahrungen bei der WAAGE ist die Tatsache, an einem Schlichtungsgespräch in einer besonders dafür geschaffenen Einrichtung teilzunehmen, für Täter und Geschädigte so ungewohnt, daß allein dies bei vielen schon zu einer gespannten Erwartungshaltung führen dürfte. Hinzu kommt, daß es vielen Menschen an positiver Erfahrung darin mangelt, wie man einen Streit beilegt, indem man miteinander spricht; dies dürfte bei nicht wenigen Teilnehmern von Schlichtungsgesprächen Befürchtungen auslösen wie: Was wird hier passieren? Bringt das was? Kann ich das überhaupt? Das macht plausibel, warum das Gesprächsklima auch bei leichten Straftaten mit eher geringfügigen Schäden anfänglich gespannt ist.

Daß dies umso mehr für Straftaten gilt, bei denen zwischen Täter und Opfer mehr passiert ist, erscheint naheliegend: Je mehr zwischen den beiden vorgefallen ist, desto stärker werden Gefühle wieder aktiviert, die bei der Tat oder in der Auseinandersetzung mit den Folgen vorgeherrscht haben. So können Opfer einer Körperverletzung zu Gesprächsbeginn befürchten, daß sich diese demütigende Erfahrung wiederholt; Tätern ist die Begegnung mit dem Geschädigten oft "peinlich", was meist mit Schuldgefühlen vermischt ist; auch scheinen Täter nicht selten zu befürchten, daß sie nun ihrerseits "fertiggemacht" werden. Neben diesen Befürchtungen, die sich auf die Tat und ihre Folgen beziehen, kann auch Skepsis über die Möglichkeiten eines Ausgleichs den Einstieg in die Schlichtung erschweren; z.B., wenn Geschädigte erwarten, daß der Täter kaum etwas leisten wird oder sie den Bemühungen des Mittlers skeptisch gegenüberstehen.

Wie äußert sich der meist von Befürchtungen, Unsicherheit und Skepsis geprägte Beginn von Schlichtungsgesprächen? Täter und Geschädigter begrüßen sich meistens nicht (schon gar nicht per Handschlag) und plazieren sich fast immer in größtmöglicher Entfernung vom jeweils anderen. Manche sitzen dann zunächst "wie gelähmt", andere zeigen Nervosität. Blickkontakt nehmen sie meist nur mit dem Mittler, aber nicht untereinander auf. Sie sagen spontan zunächst kaum etwas; und wenn, dann wird der Mittler angesprochen und nur selten miteinander geredet. Daß hier bisher nicht von aggressiv getönten Gefühlen oder Verhalten die Rede war, ist kein Zufall: Nach unseren Erfahrungen zeigen z.B. Geschädigte ihren Ärger oder ihre Wut eher im weiteren Verlauf des Schlichtungsgesprächs, vor allem in der Phase der Tataufarbeitung (vgl. oben 5.2). Dies gilt allerdings nicht unbedingt für Schlichtungsgespräche, an denen mehr als ein Täter und ein Opfer beteiligt oder weitere Personen anwesend sind; wenn z.B. Verwandte des Opfers am Gespräch teilnehmen, kommen erstere oft sofort "zur Sache", indem sie den Täter mit Vorwürfen eindecken; ist eine Clique von jungen Tätern anwesend, wird der Gesprächsbeginn oft durch laute, manchmal albern wirkende Unterhaltungen und "Frotzeleien" zwischen den Jugendlichen erschwert.

Zusammengefaßt: Man verlangt Tätern und Opfern einiges ab, wenn sie, die sich meist nicht oder nur kaum kennen und eine negative Erfahrung teilen, miteinander darüber sprechen und zu einem Ergebnis kommen sollen. Dem Mittler obliegt es, dafür in der Einstiegsphase "klimatische" Bedingungen zu schaffen, die ein konstruktives Gespräch ermöglichen. Vor dem Hintergrund dieser Situationsbeschreibung wird nun, entlang der aus dem Handlungsmodell abgeleiteten Fragen (s.o.), erörtert, welchen Anforderungen Mittler sich zu Gesprächsbeginn gegenübersehen.

a) *Was der Mittler über den Gesprächseinstieg allgemein wissen sollte.* Er sollte vor allem darüber im Bilde sein, wie der Einstieg in Schlichtungsgepräche aus den oben genannten Gründen verläuft: zumeist schleppend. Er sollte wissen, wie sich eine gespannte Atmosphäre zu Beginn auf den weiteren Gesprächsverlauf auswirken kann: Daß die anfänglich vorhandene Unsicherheit oder Angst das Gespräch über die Tat, ihre Folgen und die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung stark beeinträchtigen kann; denn hohe emotionale Belastung kann bewir-

ken,¹⁴⁾ daß Menschen z.B. nicht richtig zuhören und so nicht mehr mitbekommen, was ein anderer gesagt hat. Außerdem hat der Mittler zu berücksichtigen, daß die Unsicherheit bei Täter und Opfer oft nur allmählich schwindet und die Konfliktparteien sich erst nach vorsichtigem "Abtasten" auf ein konstruktives Gespräch einlassen. Auch sollte der Mittler wissen, daß sich in Schlichtungsgesprächen wie in allen Gruppensituationen sehr schnell Rollenverteilungen (z.B. hinsichtlich der Dominanz einzelner Teilnehmer) ergeben und sich auf den weiteren Verlauf auswirken können.

b) *Worauf der Mittler in der Einstiegsphase achten sollte.* Der Mittler hat vor allem zu beobachten, wie stark die Spannung zu Gesprächsbeginn ist, welche Gefühlstönung vorherrscht (Angst, Unsicherheit, Ärger, Wut?) und welche Teilnehmer mehr oder weniger "gestreßt" wirken. Er sollte dabei auch mitbekommen, ob etwas anders ist, als er erwartet hatte. Wichtig für seine eigenen Aktivitäten ist es, zu registrieren, ob und wie Täter und Geschädigter miteinander oder zum Mittler Kontakt aufnehmen oder nicht. Der Mittler sollte darauf achten, ob und wie sich seine Aktivitäten auswirken und auf Veränderungen in der Situation achten, wenn z.B. Täter und Opfer erstmals Blickkontakt aufnehmen.

c) *Welche Handlungsmöglichkeiten den Gesprächseinstieg erleichtern können.* Der Mittler sollte die Konfliktparteien im Erstgespräch und sich selbst vor dem Hintergrund dieser Kontakte vorbereiten (dazu unter f) mehr). Weiß der Mittler, daß es Gesprächsteilnehmern sehr schwer gefallen ist, zu kommen, sollte er zeigen, daß er sich über ihr Erscheinen freut. Sinnvoll ist es auch, den Beginn des Schlichtungsgesprächs durch "Gastgeberrituale" aufzulockern: z.B. Kaffee anbieten, sich nach der Hinfahrt erkundigen etc. Erscheint ein Teilnehmer (oder beide) besonders aufgeregt, sollte man sich für solche scheinbaren Belanglosigkeiten durchaus Zeit lassen; denn zunächst ist wichtig, daß man überhaupt miteinander ins Gespräch kommt.

Vermeiden Täter und Opfer jeden direkten Kontakt, so sollte ihn der Mittler nicht zu erzwingen versuchen; dann ist es sinnvoller, gewissermaßen Einzelgespräche mit jeweils einem zu führen, bei dem der andere zuhören kann; um dann die Konfliktparteien allmählich miteinander ins Gespräch zu bringen, z.B. Impulse wie: "Das haben Sie damals aber

14) Vgl. Lantermann (1983).

doch anders gesehen als Herr...?"; oder: "Erzählen Sie doch mal Herrn..., was da passiert ist."

Erscheint die Situation zu Gesprächsbeginn relativ entspannt, kann der Mittler, nachdem er die Teilnehmer einander vorgestellt hat, schnell zum Thema kommen; dann wird er in der Regel den Geschädigten bitten, das Problem aus einer Sicht zu schildern. In extremen Fällen, wenn "lähmende Stille" herrscht, kann es auch sinnvoll sein, dies anzusprechen; zu betonen, daß dies ja auch eine für beide Seiten ungewohnte, schwierige Situation ist und noch einmal die Ziele dieses Treffens zu erläutern.

Beim Gesprächseinstieg muß der Mittler meist sehr aktiv agieren. Umso wichtiger ist es, daß er sich sofort "zurücknimmt", wenn er erkennt, daß das Gespräch zwischen Täter und Opfer in Gang kommt. Insgesamt erscheint es wichtig, daß der Mittler optimistisch ist, daß eine Regelung erzielt werden kann und dies Tätern und Opfern auch zeigt.

d) *Mittler müssen zu Gesprächsbeginn verschiedene Ziele, mehrere Handlungsstränge gleichzeitig verfolgen.* Da Täter und Opfer zu Gesprächsbeginn sich meistens passiv abwartend verhalten, muß der Mittler in dieser Phase fast immer gleichzeitig erstens genau beobachten (vgl.b), was Täter und Opfer tun, zweitens handeln (vgl.c): "small talk", über das Ziel und den Ablauf der Begegnung informieren, die Konfliktparteien miteinander ins Gespräch bringen etc.; und drittens überlegen, wie der Übergang zu den Hauptthemen des Schlichtungsgesprächs zu schaffen ist. Dies geht nur, wenn der Mittler routiniert handelt; d.h. bestimmte Aktivitäten aufgrund von Übung halbbewußt, nebenher durchführen kann. Wichtig ist dabei, daß sein Handeln sich nicht in Routine erschöpft, sondern er sie dazu nutzt, seine Aufmerksamkeit den wichtigen Aspekten der Situation zuzuwenden und diesbezüglich überlegt zu handeln.

e) *Wie Gefühle des Mittlers sich in der Einstiegsphase auswirken können.* Die meisten Vermittler dürften mit einem gewissen Lampenfieber in Schlichtungsgespräche hineingehen und so mit Tätern und Opfern die oben beschriebene "gespannte Erwartung" ("Was wird hier rauskommen?") teilen. Hinzu kommen können konkrete Befürchtungen aufgrund der Erstgespräche, etwa, wenn ein Täter oder Geschädigter sich wenig kompromißbereit gezeigt hatte. Ist der Mittler dann ähnlich aufgeregt wie viele Täter oder Opfer, dürfte er kaum noch in der Lage sein, auf-

merksam zu beobachten und mehrere Handlungsstränge gleichzeitig (s.o.) zu verfolgen. Auswirken kann sich auch, wenn der Mittler die Beteiligten mehr oder weniger sympathisch findet; auswirken im Verhalten Tätern oder Opfern gegenüber; aber auch dann stören, wenn der Mittler darum weiß und sich bemüht, Antipathien nicht zu zeigen, was ihn dann vom Gespräch ablenken kann. Problematisch ist ferner, wenn der Mittler sich z.B. von "betretenem Schweigen" der Konfliktparteien anstecken läßt oder es nur schwer ertragen kann, wenn zwei sich streiten. Ist dies der Fall, dürfte der Mittler kaum dazu in der Lage sein, solche Situationen zu bewältigen. Daß andererseits Täter und Opfer umgekehrt auch von einer positiven Einstellung des Mittlers angesteckt werden können, liegt auf der Hand. Mittler sollten sich ihrer Gefühle beim Schlichtungsgespräch bewußt sein, an "blinden Flecken" in Supervisionen arbeiten,¹⁵⁾ eventuell vorhandenen starken emotionalen Belastungen z.B. durch Entspannungstechniken begegnen.

f) *Wie der Mittler sich und die Konfliktparteien auf den Gesprächseinstieg vorbereiten kann.* Es stellt sich die Frage, was der Mittler vor Beginn eines Schlichtungsgesprächs dafür tun kann, damit eine konstruktive Gesprächsatmosphäre entsteht. Dazu bieten sich vor allem die Erstgespräche mit Tätern und Opfern an: Dort sollte der Mittler genau beobachten, wie die Betroffenen auf seinen Vorschlag reagieren, sich zu einem gemeinsamen Gespräch zu treffen. Willigen sie nur zögernd ein oder äußern sie Befürchtungen, kommt es darauf an, mit ihnen darüber zu sprechen; und damit darauf vorzubereiten, wie so eine Begegnung abläuft, wie der jeweils andere reagieren könnte etc. Vor allem Opfern sollte der Mittler deutlich machen, daß er Erfahrungen mit Täter-Opfer-Begegnungen hat und die Sicherheit geben, daß dabei noch nie etwas "passiert" ist. Hier ist es (wie für den Erfolg des Ausgleichs insgesamt) wichtig, daß der Mittler in den Erstgesprächen das Vertrauen beider Seiten gewinnt. Für den Einstieg ins Schlichtungsgespräch ist auch wichtig, ob es in den Vorkontakten gelingt, Gefühle (Angst, Wut oder Trauer) zumindest teilweise zu verarbeiten. Nach den Vorkontakten kann der Mittler abschätzen, für wen das Schlichtungsgespräch besonders schwierig ist und dann z.B. überlegen, wen er wie als ersten anspricht. Schließlich kann der Vermittler für äußere Bedingungen sor-

15) Über erste Erfahrungen mit Supervision von "Konfliktreglern" in Österreich berichtet Werdenich (1988).

gen, die einen störungsfreien Gesprächseinstieg ermöglichen; etwa, indem Kollegen gebeten werden, Telefongespräche oder Publikumskontakte vom Schlichtungsgespräch fernzuhalten.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Dieser Beitrag behandelte die Methodik des Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Perspektive eines Projekts. Wir haben versucht, Strukturen und Abläufe herauszuarbeiten, auffällige Phänomene und Probleme zu beschreiben, (vorläufig) einzuordnen und zu bewerten¹⁶⁾. Täter-Opfer-Ausgleich zeigte sich als ein komplexes Arbeitsfeld; Ausgleichen als eine Tätigkeit, für die der "gesunde Menschenverstand" kaum ausreicht (Natturtalente ausgenommen); als Tätigkeit, die vom Mittler Umdenken und die Bereitschaft erfordert, sich neue Fertigkeiten anzueignen; die ihm kritische Reflexion seiner Fallarbeit abverlangt. Denn in der Arbeit mit Tätern und Opfern verdoppelt sich (gegenüber herkömmlicher Opfer- oder Straffälligenhilfe) nicht nur die Zahl der Klienten; nicht die Probleme bestimmter Klienten(gruppen) bilden den Arbeitsinhalt, sondern Interessengegensätze, Konflikte zwischen Klienten.¹⁷⁾

Wenn auch hier keine umfassende, empirisch abgesicherte Methodik des Täter-Opfer-Ausgleichs vorgelegt werden konnte, so dürfte dieser Beitrag doch gezeigt haben: Die Vermittlungstätigkeit läßt sich analysieren, Arbeitsmethoden können entwickelt werden; Arbeitsinhalte und -methoden lassen sich eindeutig der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zuordnen. Damit ist der Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur Professionalisierung. Soll dabei nicht lediglich ein neues Berufsbild entstehen¹⁸⁾, sondern eine kriminalpolitisch wichtige Aufgabe erfolgreich bewältigt werden, sind weitere Bemühungen unumgänglich. Vor allem: systematische Erfahrungsbildung und ständige Reflexion der Fallarbeit in den Ausgleichsprojekten (im Team und in Supervisionen); gezielte empiri-

16) Diesen Arbeitsschritt bezeichnet Dörner (1954) als "Käfer- und Schmetterlingsammeln"; er beklagt, daß Sammeln, Klassifizieren und Einordnen von Informationen, wie es in der Biologie jahrhundertlang betrieben wurde, in den Sozialwissenschaften meist vernachlässigt wird zugunsten einer vorschnellen Suche nach "Gesetzmäßigkeiten".

17) Die es, wie Zwinger (1985) betont, allerdings zu "entmythologisieren" gilt.

18) Jede neue professionell ausgeübte (und bezahlte) Tätigkeit wird daraufhin befragt, ob sie nicht vorrangig ein Beschäftigungsprogramm für die dort Arbeitenden darstellt. Allerdings ist beim Täter-Opfer-Ausgleich der Nutzeffekt für die unmittelbar Betroffenen so offensichtlich (z.B. bringt die Vermeidung von Zivilklagen auf Schadensersatz/Schmerzensgeld Opfern und Tätern Vorteile), daß ihn der oben genannte Vorwurf kaum trifft.

sche Forschung zu Fragen der Ausgleichsmethodik;¹⁹⁾ Erfahrungsaustausch zwischen den Praxisprojekten;²⁰⁾ Entwicklung und Erprobung von Aus- und Fortbildungskonzepten.

Sinnvoll erscheint auch, über den "Tellerrand" der Ausgleichsprojekte in der Bundesrepublik Deutschland zu schauen und Analyse- und Interventionsmethoden aus benachbarten Fachgebieten, aber auch Ausgleichskonzepte in anderen Ländern heranzuziehen. Die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Arbeitsmethoden und Fortbildungskonzepte der amerikanischen VORP (Victim-Offender-Reconciliation)-Projekte (zur Übersicht vgl. Trenczek 1988);
- Analysen der Schlichtungstätigkeit von Schiedsmännern (vgl. Klein et.al. 1987);
- "systemische" Analysen und Interventionen in Institutionen (vgl. Selvini-Palazzoli et.al. 1984);
- auf der Humanistischen Psychologie aufbauende Praxiskonzepte zur Konfliktregelung in Familien und Schulen(vgl. Gordon 1977);
- Methoden des "interaktionellen Problemlösens" in Kleingruppen (vgl. Grawe 1980);
- Methoden der Konfliktberatung bei Eheproblemen (vgl. Kaiser 1983);
- Methoden der Kurzintervention auf der Basis von Watzlawicks Kommunikationstheorie (vgl. Fisch et.al. 1987, Watzlawick et.al. 1982).

Täter-Opfer-Ausgleich ist (auch) hierzulande auf dem Weg, sich zu einer professionellen sozialen Intervention zu entwickeln. Dieser Trend birgt auch Gefahren: So könnte zum einen Professionalisierung dahingehend mißverstanden werden, daß Vermittler alles für Täter und Opfer regeln. Damit würde Tätern und Opfern ebenso der Konflikt "gestohlen", wie dies Christie für das herkömmliche Strafverfahren beschrieben hat. Zum anderen: Es erscheint zwar sinnvoll, Täter-Opfer-Ausgleich von Fachkräften durchführen zu lassen - nicht jedoch, daß diese den Ausgleich "monopolisieren"; denn ist erst einmal eine Ausgleichsmethodik erprobt und zuverlässig etabliert, kann (zumindest teilweise) eine "Entprofessionalisierung" eingeleitet werden. Etwa durch

19) So läßt z.B. hoffen, daß die im Bielefelder Sonderforschungsbereich 227 konzipierten Interaktionsanalysen (vgl. Messmer o.J.) zur Entwicklung der Ausgleichsmethodik beitragen.

20) In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Bewährungshilfe e.V. eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der erfahrene Praktiker verschiedener Ausgleichsprojekte an methodischen Problemen arbeiten.

Einsatz von Laienhelfern, die allerdings keinesfalls alleine, sondern immer unter Supervision von Fachkräften arbeiten sollten. Auch trägt zur Entprofessionalisierung bei, wenn man den aktiven Beitrag von Tätern und Opfern am Ausgleich betont; denn der Mittler sollte immer so handeln, daß er sich soweit wie möglich überflüssig macht.

Literatur

- Bundesminister der Justiz (Hg.):** Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1988.
- Dewe,B. & Otto,H.-U.:** Professionalisierung. In: Eyferth,H., Otto, H.-U. & Thiersch,H.: Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied: Luchterhand, 1987, 775-811.
- Dörner,D.:** Empirische Psychologie und Alltagsrelevanz. In: Jüttemann,G.: Psychologie in der Veränderung. Weinheim: Beltz, 1984, 13-29.
- Dünkel,F. & Rössner,D.:** Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 99, 1987, 845-872.
- Fisch,R., Weakland,J.H. & Segal,L.:** Strategien der Veränderung. Stuttgart: Klett-Cotta, 1987.
- Gordon,T.:** Lehrer-Schüler-Konferenz. Reinbek: rororo, 1977.
- Grawe,K. (Hg.):** Verhaltenstherapie in Gruppen. München: Urban & Schwarzenberg, 1980.
- Herz,R., Marks,E. & Pieplow,L.:** Projektankündigung "Die Waage Köln". In: Bewährungshilfe 1986.
- Kaiser,H.J.:** Konfliktberatung nach handlungstheoretischen Prinzipien. Bad Honnef: Bock & Herchem, 1979.
- Klein,W., Nothdurft,W., Reithemeier,U. & Schröder,P.:** Schlichtungsgespräche unter die Lupe genommen. In: Sprachreport (herausgegeben vom Institut für deutsche Sprache), Heft 3/1987.
- Kuhn,A.:** Körperverletzung als Konflikt. Zwischenbericht aus dem Projekt Handschlag. Reutlingen: Verf. Man. 1987.
- Lantermann,E.-D.:** Handlung und Emotion. In: Euler,H.A. & Mandl,H. (Hg.): Emotionspsychologie. München: Urban & Schwarzenberg, 1983, 273-283.

Messmer,H.: Zur Quantifizierung qualitativer Daten. Probleme der methodischen Fixierung von Interaktionsprozessen im Rahmen einer Aushandlung außergerichtlicher Verfahrenserledigungen. UniBielefeld: SFB 227 - Teilprojekt C2, Preprint Nr.8 (o.J.).

Schreckling,J.: Zum Verhältnis von Verteidigung und Täter-Opfer- Ausgleich aus der Sicht der Konfliktregelungs-Praxis. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen. Bonn 1987, 140-146.

Schreckling,J.: Täter-Opfer-Ausgleich - Konzepte, Praxiserfahrungen, Perspektiven. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 39, 1988, 214-222.

Schreckling,J. & Pieplow,L.: Täter-Opfer-Ausgleich- Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt "Die Waage - Köln". In: Zeitschrift für Rechtspolitik (in Vorber.). Selvini-Palazzoli,M. et.al.: Hinter den Kulissen der Organisation. Stuttgart: Klett-Cotta, 1984.

Selvini-Palazzoli, M. et.al: Hinter den Kulissen der Organisation. Stuttgart: Klett-Cotta, 1984.

Trenczek,T.: Victim-Offender-Reconciliation/Täter-Opfer-Ausgleich. Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte in Nordamerika und der BRD. Vortrag auf der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe, Marburg 1988 (erscheint im Tagbungsband).

Wahl,D.: Veränderung des Interaktionsverhaltens von Lehrern. Tischvorlage zur Arbeitstagung Pädagogische Psychologie, Trier 1985.

Wahl,D., Weinert,F.E. & Huber,G.L.: Psychologie für die Schulpraxis. München: Kösel, 1984.

Watzlawick, P., Weakland, J.H. & Fisch, R.: Lösungen. Bern: Huber 1982!

Werdenich,W.: Die Täter - die Opfer- die Betreuer. Aus der Supervision einer neuen Form der Sozialarbeit. In: Haidar,A. et.al. (Hg.), Konflikte regeln statt strafen! Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1988, 135-144.

Zwinger,G.: Konfliktregelung als Mediation - Eine neue sozialarbeiterische Aufgabe. Salzburg: Verf. Man. 1988.

BEGLEITFORSCHUNG ZUM "WAAGE"-PROJEKT: ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND KRIMINALPOLITISCHER ERTRAG¹⁾

Jürgen Schreckling

Das Kölner "Waage"-Projekt wurde 1986 bis 1988 unter folgenden Leitfragen wissenschaftlich begleitet: Wie verläuft die Einführung und Verankerung der "Waage" in den Justizalltag? Ist Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich? Wie wird Täter-Opfer-Ausgleich praktisch durchgeführt? Wie werden Ausgleichsfälle justitiell erledigt? Die Ergebnisse lassen sich in 16 Punkten zusammenfassen:

1. Der Aufbau eines Ausgleichsangebotes erweist sich als kompliziert, Täter-Opfer-Ausgleich nicht gerade als "Selbstläufer". Arbeitsmethoden und Kooperationsstrukturen müssen neu entwickelt werden. Nicht wenige Juristen, aber auch Sozialarbeiter stehen dem Täter-Opfer-Ausgleich zunächst skeptisch gegenüber. Die Verankerung des für alle Beteiligten ungewohnten Ausgleichsgedankens in der Justizpraxis erfordert, schrittweise vorzugehen, Bedenken ernstzunehmen und Vertrauen aufzubauen; dies bedeutet für ein Ausgleichsprojekt insbesondere, seinen Kooperationspartnern transparent zu machen, wie die Fallarbeit abläuft.
2. Drei Jahre nach Projektgründung ist Täter-Opfer-Ausgleich als am zweithäufigsten genutzte ambulante sozialpädagogische Maßnahme bei Jugendstraftaten in Köln etabliert. Mit einer Größenordnung von 2-3 % anklagefähiger Jugendstrafsachen sind die Anwendungsmöglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs allerdings noch nicht ausgeschöpft.
3. Im Mittelpunkt der Fallzuweisungen an die "Waage" stehen gefährliche Körperverletzungen, gefolgt von Sachbeschädigung, schwerem Diebstahl und Raubdelikten. Fast jeder zweite Täter ist (mit Registereintragungen) strafrechtlich vorbelastet.
4. Zum Täter-Opfer-Ausgleich gelangen in Köln überproportional häufig Straftaten, welche in der Bandbreite der von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen zu den schwereren Taten gehören. Nimmt man hinzu, daß es nur in wenigen "Waage"-Fällen um Bagatellschäden geht,

1) Aus: Schreckling, J.: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln. Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts "Die Waage". Köln 1990 (Veröffentlichung in Vorbereitung).

so entkräftet dies Befürchtungen, Täter-Opfer-Ausgleich trage zu einer Erweiterung strafrechtlicher Sozialkontrolle ("net widening") bei.

5. Täter-Opfer-Ausgleich wird von der Justiz durchweg akzeptiert: Die meisten Kölner Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte halten Täter-Opfer-Ausgleich für sinnvoll, sehen in ihm eine Erweiterung ihrer Reaktionsmöglichkeiten und möchten die "Waage" als Dauereinrichtung weitergeführt sehen. Allerdings wird Täter-Opfer-Ausgleich als alleinige justitielle Reaktion bisher nur bei leichteren Straftaten akzeptiert; etwa anzusiedeln im Bereich zwischen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung, verübt von nicht oder gering vorbelasteten Tätern. Auch sind die meisten Jugendrichter und -staatsanwälte der Auffassung, Täter-Opfer-Ausgleich solle vorrangig nach der Hauptverhandlung erfolgen.

6. Täter und Geschädigte zeigen sich in hohem Maße bereit, an einem Ausgleich mitzuwirken. Drei von vier Ausgleichsfällen können erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei werden neben immateriell-symbolischen Wiedergutmachungen auch finanzielle Schadensersatz- oder Schmerzensgeldleistungen in erheblichem Umfang erbracht (im Beobachtungszeitraum über DM 82.000 von 173 Tätern). Geschädigte sind mit dem Täter-Opfer-Ausgleich überwiegend zufrieden.

7. Täter-Opfer-Ausgleich erweist sich auch bei schwereren Straftaten als erfolgreich durchführbar. Zwar konnten vielfältige weitere Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Ausgleichserfolg ermittelt werden. Diese Zusammenhänge sind jedoch nicht sehr eng, so daß sich daraus Einzelfallprognosen nicht zuverlässig ableiten lassen. Vielmehr weisen sie auf Probleme und Risikofaktoren hin, deren Bewältigung sich die Mittler verstärkt widmen sollten.

8. Stark vereinfacht läßt sich als "typischer" Fall der "Waage" rekonstruieren: Ein Heranwachsender männlichen Geschlechts hat gegenüber einem ebenfalls männlichen Opfer eine Körperverletzung begangen, bei der das Opfer mittelschwer körperlich beeinträchtigt wurde und ein kleiner Sachschaden entstanden ist. Täter und Geschädigter, beide Deutsche, kannten sich vor der Tat nicht. Der Täter ist strafrechtlich vorbelastet.

9. Ausgleich nach einer zur Anzeige gelangten Straftat ist ein die Beteiligten fordernder und anspruchsvoller Prozeß. Dies belegen mißlungene Fälle, aber auch Schwierigkeiten im Ausgleichsverlauf, z.B., wenn

junge Täter Termine (zunächst) nicht einhalten oder ein Schlichtungsgespräch nur mühsam in Gang kommt.

10. Fallarbeit bedeutet beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur Kontaktaufnahme und Vermittlung zwischen Tätern und Geschädigten, sondern in erheblichem Umfang auch Kooperation mit Richtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern sowie einer Reihe von weiteren Verfahrensbeteiligten. Die Kooperation am Einzelfall verläuft mit der Justiz und den Sozialdiensten durchweg problemlos, während Kontakte mit Bezugspersonen von Tätern und Geschädigten sowie Opferanwälten und Versicherungen den Ausgleich manchmal blockieren.

11. Täter-Opfer-Ausgleich erweist sich als komplexes Einsatzfeld von Sozialarbeit/Sozialpädagogik, das an die Mittler hohe Anforderungen stellt. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß beim Ausgleich nicht - wie in der täterorientierten Sozialarbeit zumeist üblich - einzelne Klienten betreut werden, sondern zwischen Konfliktparteien vermittelt werden muß (Gratwanderung zwischen Neutralität und Parteinahme).

12. Die Ergebnisse zur Erledigung der Strafverfahren machen deutlich, daß Täter-Opfer-Ausgleich bei der "Waage" in sieben von zehn Fällen im Rahmen informeller Verfahrenserledigung erfolgt: 39 % der Strafverfahren werden bereits im Vorverfahren oder (nach Anklage) ohne Hauptverhandlung, weitere 33 % nach einer Hauptverhandlung eingestellt. Täter-Opfer-Ausgleich bleibt überwiegend alleinige Reaktion (61 % der Fälle) oder wird lediglich mit einer Ermahnung verbunden (9 %). Eine Analyse der Fälle mit mehrfachsanktionierten Tätern ergab überdies keine Hinweise, daß Täter-Opfer-Ausgleich herkömmliche Sanktionsroutinen in nennenswertem Umfang lediglich abgerundet hat.

13. Eine Gegenüberstellung von "Waage"-Fällen mit zwei Vergleichsgruppen (Körperverletzungen bzw. Sachbeschädigungen ohne "Waage"-Einschaltung) ergab: Im Rahmen von Strafverfahren ohne "Waage"-Beteiligung leisteten Täter lediglich in 4 % der Körperverletzungen und 10 % der Sachbeschädigungen Wiedergutmachung; in "Waage"-Fällen waren es nach Körperverletzungen 66 %, nach Sachbeschädigungen 92 % der Täter. Im Hinblick auf die Erledigung der Strafverfahren ergaben sich bei Sachbeschädigungen für die "Waage"-Fälle zwar etwas mehr Hauptverhandlungen und längere Laufzeiten zwischen Tat und Verfahrensabschluß, jedoch keine Unterschiede in der Sanktionierung. Hingegen wurden bei Körperverletzungen die Strafverfahren deutlich selte-

ner formell erledigt, wenn es sich um "Waage"-Fälle handelte (14 % Verurteilungen in "Waage"-Fällen gegenüber 36 % Verurteilungen in Fällen ohne "Waage"-Beteiligung).

14. Zwar erscheint Täter-Opfer-Ausgleich auch im förmlichen Verfahren möglich; doch besteht selbst bei schwereren, in herkömmlicher Praxis mit Freiheitsentzug bestraften Taten aus Sicht der Konfliktschlichtung kein Anlaß, die Strafverfolgung fortzusetzen, wenn Täter sich um einen Ausgleich mit Geschädigten bemüht haben und eine Einigung erzielt wurde. Erscheinen der Justiz zusätzliche Reaktionen wie eine formelle Verurteilung oder weitere ambulante Sanktionen geboten, so können diese Maßnahmen den Prozeß der Konfliktschlichtung behindern oder seine Ergebnisse entwerten.

15. Befürchtungen, Täter-Opfer-Ausgleich würde sich primär am Täter orientieren, oder gar Opfer für Täterinteressen "instrumentalisieren", ließen sich nicht erhärten. Dies zeigt sich u.a. daran, daß drei von vier geschädigten Personen die Mittler als neutral oder im Interesse der Geschädigten handelnd wahrnehmen.

16. Die Kosten für Täter-Opfer-Ausgleich liegen in einer ähnlichen Größenordnung wie die anderer ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen und sind damit deutlich günstiger als bei freiheitsentziehenden Sanktionen. Dabei ist ein zivilrechtlicher Entlastungseffekt in diesem Zusammenhang noch gar nicht untersucht worden. Der Kern des Täter-Opfer-Ausgleichs, konstruktive Tatverarbeitung, Friedensstiftung zwischen Konfliktparteien und damit eine Humanisierung der Strafrechtspflege, ist allerdings mit Kosten-Nutzen-Rechnungen kaum abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende kriminalpolitische Empfehlungen begründen:

a) *Der erfolgreiche Verlauf der Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich legt es nahe, im Bereich von Jugendstraftaten nunmehr mit dem bedarfsdeckenden Ausbau von Ausgleichsangeboten zu beginnen.* In den letzten fünf Jahren wurde Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik in verschiedenen Varianten erprobt: Täter-Opfer-Ausgleich in Groß- und Kleinstädten sowie einem Landkreis, durchgeführt von freien Trägern oder Jugendämtern, in Zusammenarbeit mit Jugendstaatsanwaltschaften, Jugendgerichten und auch der Polizei. Bei allen Unterschie-

den (und auch unterschiedlichen Schwierigkeiten) im Detail, haben doch alle Projekte erfolgreich gearbeitet und sich an ihren Standorten etablieren können. Weitere Projektgründungen in den letzten Jahren und zahlreiche Anfragen von Jugendämtern und freien Trägern bei den bestehenden Ausgleichsprojekten, belegen das große Interesse der Praxis. Damit sind Grundvoraussetzungen dafür gegeben, mit der flächendeckenden Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht zu beginnen.

b) *Plant man ein flächendeckendes Angebot, ist der eigenständigen Qualität von Täter-Opfer-Ausgleich Rechnung zu tragen.* Täter-Opfer-Ausgleich fügt sich nicht nahtlos in das System justitieller Reaktionen auf (Jugend-)Kriminalität; denn Täter-Opfer-Ausgleich schlägt eine Brücke zwischen täterorientierten ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen und Opferhilfe; mit Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung wird angestrebt, sowohl eine weitere Strafverfolgung als auch zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schadensersatz und Schmerzensgeld überflüssig zu machen.

c) *Die flächendeckende Entwicklung von Ausgleichsangeboten sollte behutsam erfolgen und durch flankierende Maßnahmen unterstützt werden.* Täter-Opfer-Ausgleich ist für Projektmitarbeiter und Kooperationspartner neu und stellt ein komplexes sozialpädagogisches Tätigkeitsfeld dar. Will man eine Ausgleichsarbeit machen, welche die Möglichkeiten dieses Ansatzes ausschöpft, so setzt dies voraus, daß dafür günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden und qualifizierte Vermittler zur Verfügung stehen. Dazu benötigen Projektinitiativen sowohl materielle Unterstützung als auch Information und Beratung. Zudem müssen neue Mitarbeiter in Methoden der Konfliktschlichtung aus- bzw. fortgebildet werden. Dabei ist das "know how" der ersten Ausgleichsprojekte zu nutzen. Wird dies nicht bedacht und Täter-Opfer-Ausgleich unvorbereitet in das Angebotsrepertoire bestehender Sozialdienste übernommen, besteht die Gefahr einer Verflachung der Ausgleichspraxis; d.h. einer Reduktion des Konfliktschlichtungsansatzes auf reine Abwicklungen von Wiedergutmachungsaufgaben.

d) *Bei der weiteren Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann es nicht darum gehen, ein einheitliches Organisationsmodell und Arbeitskonzept einzuführen; vielmehr sind jeweils an den örtlichen Bedingungen orientierte Angebotsvarianten zu entwickeln.* Zwar hat sich das

Konzept der "Waage", Täter-Opfer-Ausgleich in Köln als alleiniges Angebot eines freien Trägers anzubieten, als erfolgreich erwiesen; andere Konzeptionen von Ausgleichsprojekten waren aber auch erfolgreich. Diese konzeptionelle Vielfalt gilt es zu erhalten und für die Weiterentwicklung des Ausgleichsgedankens zu nutzen. Der Aufbau eines Ausgleichsangebotes in einem Gerichtsbezirk hängt maßgeblich davon ab, welche Angebote zur Straffälligen- und Opferhilfe bereits bestehen und welche Personen bzw. Institutionen die Initiative für ein Ausgleichsprojekt ergreifen. Dessen Organisationsform und Arbeitskonzept hat sich an den örtlichen Bedingungen zu orientieren. Dies bedeutet jedoch nicht, auf arbeitsmethodische Standards und Grundprinzipien des Täter-Opfer-Ausgleichs zu verzichten.

e) *Will man, daß Täter-Opfer-Ausgleich in möglichst allen geeigneten Fällen erfolgt, so reicht dafür das geltende (Jugend-) Strafrecht nicht aus.* Das geltende Jugendgerichtsgesetz läßt Täter-Opfer-Ausgleich zwar bereits in vielfältiger Weise zu, fordert aber nicht dazu auf, jede Jugendstrafsache auf ihre Ausgleichseignung zu überprüfen. Bleibt es dabei, wird Täter-Opfer-Ausgleich eine Randerscheinung in der Justizpraxis bleiben; Fallzuweisungen werden nur durch besonders interessierte Richter und Staatsanwälte erfolgen, so daß sich Probleme in der Gleichbehandlung von Straftätern ergeben. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, daß Täter-Opfer-Ausgleich in den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aufgenommen wurde. Die dort vorgeschlagenen Regelungen erscheinen jedoch nicht optimal, weil sie der Prüfung der Frage, ob nach einer Jugendstraftat ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt werden kann, keinen Vorrang einräumen. Auch erscheint die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Katalog erzieherischer Weisungen (§ 10 JGG) nicht unproblematisch; u.a., weil die Gefahr von Mehrfachsanktionierungen verstärkt wird (etwa Kombinationen mehrerer sozialpädagogischer Maßnahmen, die sich gegenseitig behindern). Täter-Opfer-Ausgleich erscheint erst dann angemessen gesetzlich verankert, wenn eine gesetzliche Regelung gefunden wird, nach der Straftaten so früh wie möglich auf ihre Ausgleichseignung überprüft werden, Ausgleichsbemühungen Vorrang vor weiterer Strafverfolgung eingeräumt und Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel nicht mit anderen Sanktionen kombiniert wird.